

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung 7
1.1	Recherche zu alternativen und vernetzten Angebotsformen der Kinderbetreuung 8
1.2	Unterschiedliche Erhebungssituation in Ost und West 9
1.3	Kinderbetreuung als öffentliche Aufgabe 10
1.4	Maßnahmen und Aspekte der Weiterentwicklung 11
1.5	Was kann die Recherche leisten? 13
1.6	Literatur 14
2	Bedarf und Versorgung 15
2.1	Angebotslücken bei den verschiedenen Altersgruppen und den Öffnungszeiten und Versorgungsgrad in den Bundesländern 15
2.2	Angebot und Bedarf an Ganztagsplätzen im Kindergarten 19
2.3	Konzepte und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf 21
2.4	Zukünftige Entwicklung und Veränderung der bestehenden Angebote 23
2.5	Literatur 27
3	Recht und Finanzen 28
3.1	Länderspezifische Regelungen für besondere Angebotsformen 28
3.2	Ländergesetze und Verordnungen zur Finanzierung, Bedarfsplanung und Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen (Auszüge aus einer DJI-Expertise von Dr. Roman Jaich) 40
3.3	Literatur 82
4	Krippe und Hort als institutionelles Angebot 83
4.1	Die unterschiedliche Entwicklung in Ost und West 83
4.2	Rahmenbedingungen für Krippe und Hort in den Bundesländern 85
4.3	Literatur 88
4.4	Rahmenbedingungen von Krippe und Hort (Tabelle) 88
5	Ergebnisse der Länderumfrage - Übersicht über alternative Angebotsformen in den Bundesländern 93
5.1	Methodische Vorbemerkung 93
5.2	Übersicht über alternative Angebotsformen der Kinderbetreuung in den Bundesländern 94 Angebotsformen für 0- bis 3-Jährige 96 Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige 102 Altersübergreifende Angebotsformen 113 Sonstige Angebotsformen 124

6	Tagespflege als familienergänzendes Angebot – „Ohne Tagespflege geht es nicht!“ 131
6.1	Die Verankerung der Tagespflege in den Ländergesetzen 131
6.2	Anzahl und Bedarfsschätzung von Tagespflegeverhältnissen 133
6.3	Modellprojekte zur Tagespflege in den Bundesländern 134
6.4	Vernetzung von Tagespflege und institutionellen Angeboten 135
6.5	Literatur 136
7	Vernetzung von Angebotsformen –Kooperation als Leitgedanke der Jugendhilfe 140
7.1	Die Konzepte der Landesjugendämter 142
7.2	Die Konzepte der zuständigen Ministerien 143
7.3	Kooperationen in der Jugendhilfe brauchen den Einsatz von Ressourcen 146
7.4	Literatur 148
8	Familienunterstützende Organisationsformen in Kooperation mit der Jugendhilfe am Beispiel der betrieblich geförderten Kinderbetreuung 149
8.1	Modelle betrieblich geförderter Kinderbetreuung 150
8.2	Entwicklungslinien betrieblich geförderter Kinderbetreuung 153
8.3	Rechtliche Regelungen für die Förderung betrieblicher Tageseinrichtungen und der Stellenwert familienunterstützender Organisationsformen in den Bundesländern 154
8.4	Weiterführende Perspektiven 160
8.5	Literatur 162
9	Innovationen, Veränderungen und Weiterentwicklungen – aus Sicht der freien Träger 165
9.1	Alternative und traditionelle Angebotsformen 166
9.2	Entwicklungen bei den Regeleinrichtungen 170
9.3	Einschätzung der neuen Finanzierungsmodelle 174
9.4	Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf 180
9.5	Konzepte zur Vernetzung von Angebotsformen 183
9.6	Die zukünftige Entwicklung in der Kinderbetreuung 187
9.7	Weiterführende Forschungsfragen 192
9.8	Literatur 195
10	Zusammenfassung und Ausblick 198
10.1	Literatur 203
11	Kontaktadressen 204

1 Einleitung

Ungeachtet der vielerorts stattfindenden Weiterentwicklungen in der öffentlichen Kinderbetreuung ist das Betreuungsangebot für Kinder zwischen 0 und 12 Jahren in der Bundesrepublik immer noch ungenügend. Im Vergleich der europäischen Staaten liegt Deutschland in Bezug auf die verfügbare Infrastruktur für Kinder und Familien auf einem der letzten Plätze (vgl. Oberhumer/Ulich 1997). Von Politikern und Wirtschaftsvertretern wird dies mittlerweile als Standortmangel angemahnt.

Die Konzentration auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz seit Mitte der 90er Jahre hat das Augenmerk für die Versorgungslücken bei den anderen Altersgruppen in den Hintergrund gedrängt. In den westlichen Bundesländern fehlen insbesondere

- ausreichende Angebote für die 0- bis 3-Jährigen,
- ausreichende Betreuungsangebote für Schulkinder,
- ausreichende Ganztagsplätze im Kindergartenbereich und
- flexible Zeitstrukturen für unterschiedlichen Bedarf in allen Altersgruppen.

Der Versorgungsgrad mit Plätzen für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen liegt in den alten Bundesländern im Schnitt nur wenig über 2 %, obwohl die Erwerbstätigkeitsquote für Mütter mit Kindern dieses Alters über 40 % erreicht (davon über die Hälfte Vollzeit). Mit den Plätzen in Tagespflege erhöht sich der Versorgungsgrad auf etwa 5 %. Von den Kindern im Grundschulalter (6- bis 9-Jährige) können in den alten Bundesländern kaum mehr als 5 % eine Kindertageseinrichtung besuchen. Nur 18,8 % der Kindergartenplätze in den alten Bundesländern sind Ganztagsplätze mit Betrieb über Mittag (DJI 2002, S.124).

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist unter diesen Umständen für viele Eltern schwierig zu realisieren, sie erfordert ein aufwendiges Zeitpuzzle, komplizierte Personenarrangements und ausreichend finanzielle Mittel. Die Pluralisierung und Individualisierung des Familienalltags hat einen veränderten Bedarf an öffentlicher Unterstützung für die Erziehungsleistung der Familie hervorgebracht, dessen Erfüllung von Fachleuten schon lange angemahnt wird. Eltern wollen oder müssen heutzutage Kindererziehung und Berufsleben in Einklang bringen und sind dabei auf außerfamiliäre Angebote angewiesen.

Selbst Eltern, die sich für einen Erziehungsurlaub oder Teilzeitarbeit entschieden haben, suchen nach öffentlichen Angeboten, die sie in ihrer Erziehungstätigkeit unterstützen und begleiten.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht prinzipiell ein bedarfsangemessenes Angebot für alle Altersgruppen vor. Die Realisierung von vielfältigen und bedarfsangemessenen Angebotsformen liegt in Länderhoheit bzw. in der Verantwortung der örtlichen Jugendhilfeträger. Die kommunale Verantwortung wird in einigen Bundesländern durch neue Finanzierungsmodalitäten noch verstärkt. Dem Bedürfnis nach flexibleren Angebotsstrukturen wurde in den letzten Jahren durch die Entwicklung vielfältiger alternativer Formen innerhalb und außerhalb von Institutionen Rechnung getragen. Verschiedene Modellprojekte¹ haben dazu Vorstellungen und praktische Beispiele entwickelt.

1.1 Recherche zu alternativen und vernetzten Angebotsformen der Kinderbetreuung

Die Broschüre enthält das Ergebnis einer bundesweiten Recherche zu „alternativen und vernetzten Kinderbetreuungsangeboten“. Mittels einer schriftlichen Befragung bei den zuständigen Landesministerien sowie bei den Landesjugendämtern wurden landesspezifische Orientierungen und Entwicklungen auf dem Gebiet der Kinderbetreuung erhoben. Der Schwerpunkt lag auf Vorhaben und Maßnahmen zur Versorgung der *unter 3-* und *über 6-Jährigen*. Weitere Fragestellungen bezogen sich auf Formen von Vernetzung und Kooperation zwischen verschiedenen Angeboten der Jugendhilfe, Öffnungszeiten der Einrichtungen, finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen sowie landesspezifische Tendenzen und Prognosen zur weiteren Entwicklung der Kinderbetreuung.

Der Auftrag, alternative und vernetzte Kinderbetreuungsangebote in Deutschland zu ermitteln, beinhaltet die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Kinderbetreuung in den einzelnen Bundesländern und den landesspezifischen Entwicklungen. Die Suche nach „alternativen“ in Abgrenzung zu den „traditionellen Formen“ legte offen, wie unterschiedlich die fakti-

¹ Z.B. Orte für Kinder (DJI 1991-1994), Kindersituationen (FU Berlin 1993-1997), Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung (DJI 1995-1997).

sche oder auch die ideelle Norm im Bereich der Kinderbetreuung definiert wird und was davon abweichend als innovative Entwicklung wahrgenommen und festgehalten werden kann. Der traditionelle Hort als eigenständige Einrichtung neben Krippe und Kindergarten und außerhalb der Schule, gilt in den meisten Ländern schon längst nicht mehr als das Grundmuster der Betreuung und Bildung für Schulkinder. Die Bezugsgrößen der Begriffe „traditionell“ und „alternativ“ ändern sich von Land zu Land, so dass Angebotsformen, die in einem Land als innovativ aufgeführt wurden, anderswo als traditioneller Bestandteil im Angebotsspektrum gelten und somit in der Befragung nicht erscheinen. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungen erhält der Begriff „alternatives Angebot“ eine diffuse Bedeutung und führt zu Problemen bei der Systematisierung und bei Abgrenzungsversuchen. Vergleiche zwischen den Ländern sind folglich nur bedingt aussagekräftig und Entwicklungen müssen im Kontext des jeweiligen Landes gesehen werden.

1.2 Unterschiedliche Erhebungssituation in Ost und West

Die Ermittlung vielfältiger Angebotsstrukturen vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf lässt ein verzerrtes Bild zwischen den landesspezifischen Entwicklungen in den alten und neuen Bundesländern aufkommen. Der Ausgangspunkt des Projektes – Versorgungsdefizite bei 0- bis 3-Jährigen und 6- bis 10-Jährigen – bewirkt eine ungleiche Darstellung bezüglich der Anzahl an „alternativen“ Angebotsformen. Aufgrund der nach wie vor vergleichsweise hohen Versorgung im Osten, die überwiegend mit landesspezifisch „traditionellen“ Einrichtungen erreicht wird, ergibt sich in der Recherche ein Schwerpunkt in den westlichen Ländern. Allerdings werden in den neuen Bundesländern im Rahmen von veränderten Ausgangsbedingungen (Konkurrenzdruck, Sparmaßnahmen, lokale Engpässe in der Versorgung, Deregulierungen, usw.) zunehmend mehr Angebotsformen unter der Zielsetzung von Pluralität und Vernetzung kreiert.

Die Gegenüberstellung von Ost und West, die sich durch die einzelnen Kapitel hindurchzieht sowie die umfangreichere und detailliertere Darstellung der alternativen Angebotsformen in den westlichen Ländern (Kapitel 5) verdankt

sich insofern vor allem dem erhöhten quantitativen Bedarf in den alten Bundesländern.

1.3 Kinderbetreuung als öffentliche Aufgabe

Über den Bedarf nach einem quantitativen Ausbau der Infrastruktur sowie nach qualitativen Veränderungen bei der Gestaltung von Tageseinrichtungen herrscht in der Fachwelt und in der Öffentlichkeit mittlerweile ein breiter einstimmiger Konsens. Nicht nur pädagogische Fachleute interessieren sich für die öffentliche Kinderbetreuung, sondern auch andere Interessengruppen wie die Familienpolitik, Geschlechterpolitik, Arbeitsmarktpolitik, Bildungspolitik, „neue“ Bevölkerungspolitik, Zuwanderungs-/Integrationspolitik, und in der Öffentlichkeit wird zunehmend der Stellenwert einer vorschulischen Bildung erkannt.

Bereits das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hoben die Mitverantwortung des Staates bei der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern hervor. So erfolgte der flächendeckende Ausbau von Einrichtungen nach Maßgabe des gesetzlich fixierten *Anspruchs* von Kindern auf einen Kindergartenplatz. Öffentliche Kinderbetreuung definiert sich neu als alltagsstützende Dienstleistung, als selbstverständliches Angebot für alle. In Verbindung mit der politisch und ökonomisch gewünschten Vereinbarkeit von Familie und Beruf erweitert sich zwangsläufig die öffentliche Zuständigkeit und Verantwortung für die Kinder der Gesellschaft. Dass Kinder, Jugendliche und Familien öffentliche Unterstützung durch eine Infrastruktur sozialer Dienstleistungen benötigen, um Wandlungsprozesse der Gesellschaft erfolgreich zu bewältigen und mitzugestalten, ist eine Kernaussage des 11. Kinder- und Jugendberichtes:

„Die Bundesregierung verfolgt eine konsequente Politik der Förderung von Familien und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit [...] Der Fortführung der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung kommt dabei sowohl für die Chancengleichheit der Kinder in der Wissensgesellschaft als auch für die Chancen der Mütter und Väter am Arbeitsmarkt und bei ihrer individuellen Lebensplanung sowie für den Wirtschaftsstandort Deutschland ein entscheidender Stellenwert zu.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002, S.5).

Wie die neue öffentliche Zuständigkeit im Einzelnen definiert wird, welche Schwerpunkte gesetzt werden und wo Bedarfe konkret festgestellt werden, liegt mit der Aufgabe der Jugendhilfeplanung in kommunaler Zuständigkeit und ist Sache länderspezifischer Definitionen. Nach dem KJHG sollen Angebote für 0- bis 3-Jährige sowie für Kinder im schulpflichtigen Alter „nach Bedarf“ (§ 24 SGB VIII) vorgehalten werden, womit ausgedrückt wird, dass eine allgemeine Regelung hierfür nicht vorgesehen ist. Die Bundesländer definieren im Rahmen politischer Prioritäten und entlang ihrer aktuellen Normvorstellungen Richtwerte einer bedarfsorientierten Angebotsstruktur. Prinzipiell anerkennen die Länder Angebotslücken bei den verschiedenen Altersgruppen und bei Öffnungszeiten, setzen aber im Kontext zukunftsorientierter Entwicklungsvorhaben und Maßnahmen länderspezifische Schwerpunkte. Die Recherche des DJI gibt einen zusammenfassenden Überblick über länderspezifische Bedarfseinschätzungen und Prognosen zur Weiterentwicklung der Kinderbetreuung (Kapitel 2).

1.4 Maßnahmen und Aspekte der Weiterentwicklung

Die Kapitel 4 bis 6 geben die Angebotssituation für unter 3-Jährige und über 6-Jährige in den einzelnen Bundesländern wieder. Der Überblick in Kapitel 5 belegt die Bandbreite und Vielzahl der Betreuungsarrangements für diese Altersgruppen und macht die großen Unterschiede zwischen den Entwicklungsverläufen in den Bundesländern deutlich. Insbesondere für die Altersgruppe der unter 3-Jährigen wird in allen Bundesländern die Tagespflege als Alternative favorisiert, da sie eine flexible und vergleichsweise kostengünstige Lösung darstellt. Aufgrund dieses erhöhten Stellenwertes wird die Entwicklung der Tagespflege in den einzelnen Bundesländern in einem eigenen Kapitel dargestellt (Kapitel 6). Da die Versorgung der unter 3-Jährigen und über 6-Jährigen im Zentrum der Untersuchung steht, geben wir in Kapitel 4 einen Überblick über die Rahmenbedingungen der klassischen Einrichtungsformen für diese Altersgruppen: Krippe und Hort.

In fachspezifischen Diskussionen werden die aktuellen Veränderungsprozesse sowie innovative Zielsetzungen bei der Organisation von Kinderbetreuungsangeboten als gravierende Umstrukturierungsprozesse mit Chancen und

Risiken diskutiert. Der umfassende Ausbau verlangt angesichts der öffentlichen Finanznot neue Geldgeber bzw. eine Veränderung der bisherigen Finanzierungs-konzepte. Mit der Einführung von Marktprinzipien verspricht man sich einen Zwang für die Anbieter, das Angebot attraktiv und flexibel nach den Wünschen der Kunden zu gestalten. Konkurrenz wird als belebendes Element, in einer bislang staatlich reglementierten und finanziell relativ abgesicherten Sphäre wahrgenommen. Die "Handtuchhäkchen-Bürokratie" gilt als passé, staatliche Zuwendungen sollen transparent gemacht und nach Erfolgskriterien vergeben werden: Übergang von der Angebots- zur Nachfragefinanzierung. Entwicklungen auf dem Gebiet der rechtlichen und finanziellen Regelungen, die im Zusammenhang mit Veränderungen und innovativen Entwicklungen stehen, werden im dritten Kapitel behandelt.

Die komplexen Anforderungen, die sich durch veränderte Rahmenbedingungen (z.B. neue Finanzierungsmodelle, Sparmaßnahmen, gestiegene Erwartungen) für die öffentliche Kinderbetreuung ergeben, können vielfach nicht mehr isoliert, sondern nur durch Kooperation mit anderen Institutionen oder Interessenvertretern und einer stärker sozialräumlichen Orientierung bewältigt werden. So bilden sich auf Einrichtungs- und Trägerebene Netzwerke, um Ressourcen vor Ort sinnvoller zu nutzen und Synergieeffekte zu erzielen. Die Bereitstellung geeigneter Rahmenbedingungen von Landesseite ist dabei von großer Bedeutung. In Kapitel 7 werden die Maßnahmen und Projekte auf Landesebene zur Förderung der Vernetzung von Angebotsformen dargestellt.

Unmittelbare Gewinne bzw. Kostensenkung mittels einer Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Leitlinie von Unternehmen und Betrieben, die sich in unterschiedlicher Weise in der Kinderbetreuung engagieren. Die verschiedenen Formen des betrieblichen Engagements sowie die Relevanz in den einzelnen Ländern behandelt Kapitel 8.

Die "schleichende Privatisierung" (Evers u.a. 2002, S.11) wird nicht ausschließlich als Chance gesehen, vielmehr auch mit sozialen Risiken verknüpft: Nach wie vor erscheint es widersprüchlich, das Profitstreben als relevanten Faktor bei der Organisation der pädagogischen Arbeit mit Kindern einzuführen. Befürchtet wird eine gesellschaftliche Zweiteilung, bei der neben billigen Sparlösungen für die Armen, Luxuskitas für Familien entstehen, die für einen kindgemäßen Personalschlüssel, flexible Öffnungszeiten, Raum und Material

nach Bedarf entsprechend bezahlen können und wollen. Außer der Gefahr einer entstehenden Einrichtungshierarchie gilt auch das Argument der Wahlmöglichkeiten für Eltern als zweischneidig: um auswählen zu können, muss es eine Bandbreite an verschiedenen Einrichtungen geben. Für die meisten ländlichen Regionen trifft dies nicht zu, und viele Eltern sind aufgrund ihres Informations- und Kenntnisstandes nicht in der Lage, sich intensiver mit Einrichtungsprofilen und –konzepten auseinander zu setzen. Auch für kleine Träger (z.B. Pfarreien) werden im Zuge der Modernisierung einschneidende Folgen, wie z.B. unsichere Beschäftigungsverhältnisse von Erzieherinnen, befürchtet. Mit diesen Argumenten setzen sich vor allem die freien Träger auseinander (Kapitel 9).

1.5 Was kann die Recherche leisten?

Die Recherche liefert einen Überblick über alternative Angebotsformen der Kinderbetreuung und die länderspezifischen Rahmenbedingungen. Grundlage sind Befragungen von Ministerien, Landesjugendämtern und Trägerverbänden auf Bundes- und Landesebene. Das zur Verfügung gestellte Material bestimmt unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit nicht zuletzt, was die Recherche leisten kann und was nicht, d.h. detaillierte Informationen über die Bandbreite *sämtlicher* alternativen Angebotsformen im Land sowie die konkreten Rahmenbedingungen in den einzelnen Kommunen können nicht umfassend dargestellt werden².

Die Recherche versteht sich als eine Momentaufnahme im Prozess familienpolitischer (Neu-)Orientierungen und Schwerpunktsetzungen in einer Zeit, in der Familienpolitik und der Ausbau der Kinderbetreuung als politische Programme aller Parteien akzentuiert werden und in den Bundesländern verstärkt aufgegriffen werden.

Konkrete Schlussfolgerungen zu längerfristigen Auswirkungen sowie Angaben zur quantitativen Verbreitung alternativer Angebote oder empirisch belegte Auskünfte zur Qualität dieser Angebotsformen lassen sich aus den vorliegenden Materialien nicht ziehen.

² Eine vertiefende Analyse zu den konkreten Rahmenbedingungen erfolgt exemplarisch anhand von „best practice“-Beispielen in einem zweiten Projektschritt.

1.6 Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Achstes Sozialgesetzbuch(SGB VIII). Bonn 1998

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elfter Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2002

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Zahlenspiegel: Daten zu Tageseinrichtungen für Kinder. Kindertageseinrichtungen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf 2002

Evers, Adalberg/Rauch, Ulrich/Stitz, Uta: Von öffentlichen zu sozialen Einrichtungen. Hybride Organisationsformen im Bereich sozialer Dienstleistungen. Berlin 2002

Oberhuemer, Pamela/Ulich, Michaela: Kinderbetreuung in Europa. Tageseinrichtungen und Pädagogisches Personal. Weinheim und Basel 1997

2 Bedarf und Versorgung

Das Kapitel Bedarf und Versorgung geht in den ersten beiden Abschnitten der Frage nach, in welchen Bereichen die Länderministerien handlungsrelevante Defizite in der Versorgung mit Tageseinrichtungen erkennen. Da die Definition von Angebotslücken in engem Zusammenhang mit den landesspezifisch gewünschten Konzepten von Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verstehen ist, werden im dritten Teil konkrete Maßnahmen oder Überlegungen dargestellt, die die einzelnen Bundesländer verfolgen, um entlang der Zielperspektive Vereinbarkeit eine Verbesserung des Systems der Kinderbetreuung zu erreichen. Abgeschlossen wird dieses Kapitel mit einem zusammenfassenden Überblick über Sichtweisen und Prognosen zur zukünftigen Entwicklung der Kinderbetreuung aus Sicht der Länder.

2.1 Angebotslücken bei den verschiedenen Altersgruppen und den Öffnungszeiten und Versorgungsgrad in den Bundesländern

Die Länderministerien wurden nach ihrer Einschätzung zu Angebotslücken im Betreuungsbereich in ihrem Bundesland befragt. Dabei ging es um die institutionelle Versorgung der verschiedenen Altersgruppen (unberücksichtigt blieb das reine Kindergartenangebot für die 3- bis 6-Jährigen, das durch den Rechtsanspruch abgesichert ist) sowie um Angebote an Öffnungszeiten, die über das traditionelle Zeitlimit hinausgehen. Die Auskünfte der Ministerien belegen, in welchen Bereichen die Länder Handlungsbedarf definieren und wo sie jeweils ihre Schwerpunkte setzen. Generell zeigt sich, dass alle westlichen Länder in ihrem gegenwärtigen System der Tagesbetreuung Defizite sowohl bei den verschiedenen Altersgruppen als auch bei den Öffnungszeiten sehen, während die östlichen Bundesländer trotz Abbau noch immer von einer Bedarfsdeckung ausgehen.

Nicht alle Länder haben entlang der Vorgaben Stellung bezogen. Niedersachsen z.B. gibt mit Hinweis auf die kommunale Verantwortung keine Auskünfte zu Fragen der Versorgung. Hamburg verwies bei den Fragen zu Versorgungslücken auf die Ergebnisse einer Studie von ISKA (Institut für soziale und kulturelle Arbeit 2000), deren Berechnungen sowohl bei den 0,5- bis 3-Jährigen als auch bei den 6,5- bis 12-Jährigen zusätzliche Betreuungsbedarfe

entnommen werden können, allerdings keine Informationen zu nicht abgedeckten Öffnungszeiten.

Ansonsten sehen im Westen mit wenigen Ausnahmen alle Länderministerien *Angebotslücken sowohl bei den 0- bis 3-Jährigen als auch bei den 6- bis 10-Jährigen* (in Berlin 6- bis 10-Jährige vor allem in den westlichen Bezirken). Nur vereinzelt wurde dagegen das Angebot an Ganztagsplätzen für 3- bis 6-Jährige als zu gering eingestuft (so in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und für ländliche Regionen in Niedersachsen), obwohl der Versorgungsgrad hier im Vergleich zum Osten außerordentlich gering ist. In Bayern und Bremen wurde zusätzlich eine Angebotslücke für 10- bis 14-Jährige konstatiert.

Bezüglich der *Öffnungszeiten* ist das Bild bei den alten Bundesländern differenzierter, woraus sich schließen lässt, dass die Flexibilisierung in den Betreuungszeiten in vielen Ländern bereits vorangeschritten ist. Rheinland-Pfalz und das Saarland haben zusätzlichen Bedarf für die meisten der vorgegebenen Optionen (d.h. vor 8 Uhr, über Mittag, nach 18 Uhr, am Wochenende und in den Ferien) genannt. Bayern und Nordrhein-Westfalen hingegen gaben nur die Ferienzeit als Versorgungslücke an. Die Ferienzeit stellt allgemein aus Sicht der Länderministerien (mit Ausnahme von Bremen) ein Problem dar, insbesondere für die Schulkinder. In Rheinland-Pfalz z.B. sind nach Einschätzung des Landesjugendamtes die Ferienzeiten in den Kindertagesstätten gut geregelt, Probleme werden jedoch für die Ganztagschulen prognostiziert. Die Betreuung am Wochenende wird allein von Rheinland-Pfalz als Versorgungslücke definiert.

Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein sehen auch Angebotslücken bei der Öffnungszeit vor 8 Uhr und über Mittag, Hessen konstatiert zusätzlich einen Bedarf nach 18 Uhr.

Die Öffnungszeit in Berlin stellt im Verhältnis zu den anderen westlichen Bundesländern eine Besonderheit dar. Sie liegt dort generell zwischen 6:00 und 19:30 Uhr, wobei sie in der Regel 12 Stunden nicht überschreiten sollte. Gesetzlich sind die Jugendämter in Berlin verpflichtet, in Abstimmung mit den freien Trägern ausreichend Einrichtungen zu planen, die über 18:00 Uhr hinaus geöffnet haben. Alle Einrichtungen arbeiten auch während der Ferienzeit, wobei mit den Eltern mehrwöchige Schließzeiten abgesprochen werden. Vereinzelt Einrichtungen, z.B. in Krankenhausnähe, haben auch am Samstag geöffnet.

In den neuen Bundesländern werden praktisch keine Angebotslücken bei den Öffnungszeiten genannt, weder bei der Betreuung der unterschiedlichen

Altersgruppen noch bei den (überwiegend ganztägigen) Öffnungszeiten. Nur aus Sachsen-Anhalt und Thüringen wird berichtet, dass Eltern zunehmend einen Bedarf an Öffnungszeiten nach 18 Uhr und am Wochenende artikulieren.. Ansonsten kommt es zu Engpässen nur regional und zeitlich begrenzt z.B. in Zuzugsgebieten. In Sachsen und Sachsen-Anhalt wird gegenwärtig von einem steigenden Bedarf an Plätzen für 0- bis 3-Jährige ausgegangen, der zu einer Angebotserweiterung (auch im Bereich der Tagespflege) führen soll.

Entsprechend der unterschiedlichen Einschätzung der Angebotslücken fallen die Antworten auf die Frage nach den *angestrebten Versorgungsgraden* für die jeweiligen Altersgruppen aus. In allen fünf neuen Bundesländern gelten die realisierten Versorgungsgrade flächendeckend als ausreichend und bedarfsgerecht, zumal ein teils bedingter, teils unbedingter Rechtsanspruch auch für Krippe und Hort sowie die Ganztagsbetreuung aller Altersgruppen besteht. In Mecklenburg-Vorpommern liegt der Versorgungsgrad beispielsweise für 0- bis 3-Jährige bei 36 % und für 6- bis 10-Jährige bei 42 % (nach Auskunft des Landesjugendamtes: Stand vom April 2001). Auf Basis dieses durchschnittlich ausreichenden Versorgungsgrades bemüht sich das Landesjugendamt um eine Berücksichtigung spezifischer regionaler Entwicklungen. Differenzierungen werden vorgenommen, hinsichtlich:

- der termingerechten Bereitstellung von Krippenplätzen;
- der sofortigen Realisierung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz, der in Einzelfällen nicht immer gewährleistet ist (begründet in bestimmten Ausrichtungen von Konzepten bzw. in der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen);
- einer Bereitstellung von Tagespflegestellen (aufgrund einer stärkeren Nachfrage durch die Eltern nach Tagespflege kann der Bedarf nicht in allen Kreisen gedeckt werden, insbesondere durch nicht ausreichende „Bewerbungen“ von Tagesmüttern);
- der flexiblen Nutzung eines Überangebots an Plätzen bei Schulkindern (Horte werden derzeit für jüngere Kinder in Kindertageseinrichtungen umgerüstet bzw. neu ausgestaltet oder teilweise auch geschlossen).

In den alten Bundesländern stellt sich die Situation anders dar. Ausgehend von einem niedrigen Ist-Stand sowohl im Krippen- als auch im Hortbereich, werden auch nur relativ niedrige Versorgungsgrade angestrebt, wie die folgende Übersicht zeigt:

Angestrebter Versorgungsgrad in den westlichen Bundesländern

	0-3-Jährige	6-10-Jährige
Baden-Württemberg	10 %	10 %
Bayern	7 %	12 %
Berlin	<i>siehe Kasten</i>	<i>siehe Kasten</i>
Bremen	nicht festgelegt	* 15 %
Hamburg **	25 %	18 %
Hessen	nicht festgelegt	nicht festgelegt
Niedersachsen	*** kommunal	*** kommunal
Nordrhein-Westfalen	% nicht möglich	% nicht möglich
Rheinland-Pfalz	<i>siehe Kasten</i>	<i>siehe Kasten</i>
Saarland	nicht festgelegt	nicht festgelegt
Schleswig-Holstein	k. A.	k. A.

* in der Stadtgemeinde Bremen

** Angaben gelten für 0,5- bis 3-Jährige und für 6,5- bis 12-Jährige

*** Die Verantwortung für die Versorgung liegt bei den Kommunen und örtlichen Jugendhilfeträgern, so dass auf Landesebene dazu keine Aussagen möglich sind.

Quelle: DJI-Umfrage 2001 bei den zuständigen Länderministerien

Angestrebter Versorgungsgrad in Berlin und Rheinland-Pfalz

Eine Besonderheit stellt auch hier Berlin dar. Für Neubaugebiete wird eine Platzversorgung von 70 % für die Altersgruppe der 0-10-Jährigen zugrunde gelegt. In allen anderen Regionen wird davon ausgegangen, dass der Bedarf durch die jährliche Anmeldung der Eltern für das kommende Jahr zu ermitteln und nicht durch Richtwerte festzusetzen ist. Auch Kinder unter 3 Jahren und im Schulalter haben einen Anspruch, wenn sie aus pädagogischen, familiären oder sozialen Gründen einen Platz brauchen. Grundsätzlich akzeptiert wird das Argument der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bei nicht ausreichendem Angebot werden Plätze nach Dringlichkeitsstufen vergeben (alleinerziehende Mütter haben oberste Dringlichkeit, doppelt erwerbstätige Eltern stehen an zweiter Stelle).

In Rheinland-Pfalz wurden keine prozentualen Angaben gemacht. Angestrebt wird eine Verdopplung der Krippenplätze von zurzeit 1500 auf 3000 und im Schulbereich ein Ganztagsangebot an vier Tagen bis 16 Uhr.

2.2 Angebot und Bedarf an Ganztagsplätzen im Kindergarten

Angebot und Bedarf an Ganztagsbetreuung mit Mittagessen für 3-6-Jährige

Bundesland	Anzahl Ganztagsplätze	Anzahl Einrichtungen mit Ganztagsplätzen	Einrichtungen insgesamt
Baden-Württemberg		500	7.000
Bayern	Angaben nicht möglich	Angaben nicht möglich	¹ 6.009
Berlin	144.146	² 1.953	2.083
Brandenburg		alle bestehenden Einrichtungen	
Bremen	³ 17.513		24.062 Plätze
Hamburg	⁴ 21.287	50 % der Einrichtungen	
Hessen		ca. 2.300	3.600
Mecklenburg-Vorpommern		alle bestehenden Einrichtungen	949
Niedersachsen	⁵ 24.811	2.331 Gruppen	3.913
Nordrhein-Westfalen		9.537	154.787 Plätze
Rheinland-Pfalz	25.000	⁶ 568	2.300
Saarland	3.324	60	504
Sachsen	66.423	2.043	2.043
Sachsen-Anhalt	⁷ 50.760	alle bestehenden Einrichtungen	
Schleswig-Holstein		16.569	86.392
Thüringen		alle bestehenden Einrichtungen	

1 davon 152 Einrichtungen im „Netz für Kinder“ (Altersmischung 2-12 Jahre)

2 alle Regeleinrichtungen

3 inklusive Hortplätzen

4 zusätzlich 197 Plätze in altersübergreifenden Kitas und 1.307 Tagespflegeplätze

5 Angabe von 1998; 7.463 Vormittags- und 965 Nachmittagsplätze mit Mittagessen

6 Häuser für Kinder

7 Angabe von 1999

Quelle: DJI-Umfrage 2001 bei den zuständigen Länderministerien

Die Antworten der Ministerien auf die Frage nach dem Verhältnis von Angebot und Bedarf an Ganztagsbetreuung mit Mittagessen für 3- bis 6-Jährige bestätigen die Ost-West-Differenz. Im Osten einschließlich Berlin wird das Angebot als bedarfsentsprechend angesehen. Bei den westlichen Ländern erklärt nur Nordrhein-Westfalen das Ganztagsangebot als ausreichend, obwohl nur zwei Länder bei der Ganztagsbetreuung Versorgungslücken nannten. Beim

unmittelbaren Vergleich mit der Versorgung der anderen Altersgruppen (unter 3 und über 6) relativiert sich offenbar die Einschätzung des Bedarfs nach Ganztagsplätzen. Ansonsten wird in den alten Ländern ein Mehrbedarf in unterschiedlicher Höhe konstatiert. Konkrete Schätzungen liegen nur aus zwei Ländern vor: In Baden-Württemberg, wo nur 7 % der Einrichtungen Ganztagsplätze anbieten, wird insgesamt von nur 10 % ausgegangen. Hamburg hingegen, mit einem bereits hohem Angebot an Ganztagsplätzen, spricht von einem deutlichen Mehrbedarf: So sind nach der bereits genannten Studie der ISKA (2000) 35 % der berufstätigen Eltern ohne Betreuungsplatz als ernsthafte Nachfrager anzusehen. Im Saarland wird eine Verdopplung des Angebots als bedarfsgerecht angesehen. Rheinland-Pfalz stuft den Versorgungsgrad an Ganztagsplätzen, bei regional bestehenden Versorgungslücken, als relativ hoch ein und sieht den Bedarf gleichzeitig stetig zunehmen. Häufig wird auf regionale Unterschiede verwiesen: So liegen Angebot und Bedarf in Großstädten bzw. Ballungsgebieten deutlich höher als in ländlichen Gebieten. Gerade in ländlichen Regionen entwickelt sich laut Auskunft von Landesjugendämtern ein wachsender Bedarf, teilweise in Ergänzung zu dem verbreiteten Angebot an zusammenhängenden Öffnungszeiten bis zu 7 Stunden (Niedersachsen, Baden-Württemberg). Das Landesjugendamt Württemberg geht davon aus, dass 20 % der Kinder einen Ganztagsplatz benötigen würden. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass mit der inzwischen bundesweiten Erfüllung des Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz noch längst nicht jeder Bedarf für die Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen erfüllt ist.

In den neuen Bundesländern wird die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen als selbstverständliches, gesetzlich geregeltes Angebot aller Einrichtungen betrachtet. Die Inanspruchnahme dieses Angebots gestaltet sich allerdings in den Ländern unterschiedlich. So wird in Brandenburg die Halbtagsbetreuung (insbesondere am Nachmittag) bislang kaum gewünscht. In Mecklenburg-Vorpommern dagegen liegt der Bedarf an Ganztagsbetreuung nur noch bei 56 %. Im Vergleich zu 1993 (lt. Erhebung des Landesjugendamtes 19,3 % Teilzeitplätze) hat sich die Nachfrage nach Teilzeitplätzen mehr als verdoppelt. Dies deutet auf eine Zunahme an Teilzeitarbeitsplätzen bzw. an Arbeitslosen hin. Auch die Teilzeitplätze in Mecklenburg-Vorpommern bieten eine Mittagversorgung an, über deren Annahme die Eltern entscheiden. Schätzungsweise 95 % der Kinder erhalten eine Mittagsmahlzeit in der Einrichtung.

2.3 Konzepte und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstreckt sich über das weite Gebiet der Sozialpolitik der Länder und umfasst ganz unterschiedliche sozialpolitische Maßnahmen. Im Folgenden sind die Angaben der Länder zu ihren Konzepten und Maßnahmen zur Vereinbarkeit in Bezug auf das Thema, Förderung einer familienunterstützenden Kinderbetreuung, sortiert. Die Systematik orientiert sich an einer mehr oder weniger unmittelbaren Auswirkung auf den Bereich der Kinderbetreuung sowie am Ausmaß der Bedeutung für das Betreuungssystem in seiner ganzen Breite.

- **Punktuelle Einzelmaßnahmen:**

Das Sozialministerium in Bayern unterstützte in den letzten Jahren die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch verschiedene Maßnahmen: Das Daueringebot für Teilzeit- und Wohnraumarbeit für Frauen und Männer innerhalb der Staatsverwaltung und anderen Behörden, die Förderung eines Weiterbildungsprogramms für Führungskräfte zum Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ (Information und Sensibilisierung) sowie eine Würdigung von Betrieben, die flexible, familiengerechte Arbeitszeiten und -orte anbieten und Kinderbetreuung unterstützen, im Rahmen des Bayerischen Frauenförderpreises.

Im Saarland werden mittels einer Bezuschussung von Kinderbetreuung Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung bzw. Teilzeit- und Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen gefördert.

Eine landesspezifische Maßnahme in Nordrhein-Westfalen stellt im Kontext der Vereinbarkeit das Programm „Betrieb und Tagespflege“ dar, in dem Tagesmütter ausgewählt und qualifiziert sowie SpringerInnen vermittelt werden. Außerdem wurden das Internetportal www.frauennrw.de und der Server www.tageseinrichtungen.nrw.de eingerichtet.

- **Förderung von flexibleren und erweiterten Angeboten in Kindertagesstätten und Grundschule:**

In Hamburg, konzentrieren sich die Anstrengungen zurzeit auf die Einführung der Kita-Card (nachfrageorientiertes Steuerungs- und Finanzierungssystem), von der man sich eine bessere Anpassung an den Bedarf von Familien

und eine Verbesserung bei der kleinräumigen Planung von Angeboten erwartet.

In Bayern verbindet sich mit dem geplanten (und gegenwärtig erprobten) Finanzierungskonzept einer „markt- und qualitätsorientierten Steuerung“ auch ein anderes Verständnis von staatlicher Verantwortung für die Kinderbetreuung aller Altersgruppen. Das Kultusministerium hat in den letzten Jahren die Mittagsbetreuung in der Primarstufe und die Nachmittagbetreuung für die Sekundarstufe I und II ausgebaut.

Niedersachsen verfolgt zwar noch keine konkreten Maßnahmen, hält aber weitere Entwicklungen in alternativen und flexibleren Formen der Betreuungsangebote zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für vorstellbar.

In Baden-Württemberg erhöhen sich durch die Neuregelung der Landesförderung die Zuschüsse für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten, Mischgruppen, Gruppen mit integrativer Betreuung, altersgemischt geführte Gruppen und Ganztagsbetreuung. Zudem wird im Kultusministerium an der bedarfsgerechten Einführung der verlässlichen Grundschule gearbeitet.

Ähnliches geschieht in Schleswig-Holstein, wo das Sozialministerium flexible Öffnungszeiten durch die Anerkennung von Personalkosten für den Einsatz von zusätzlichen Kräften in „Randzeiten“ und das Kultusministerium bereits seit längerem die „Betreute Grundschule“ unterstützt.

In Berlin stellt die Konzentration auf den Ausbau von Tageseinrichtungen für alle Altersgruppen und mit ausreichender Ganztagsbetreuung inkl. Flexibilisierung der Öffnungs- und Betreuungszeiten eine zentrale Maßnahme zur Förderung von Familie und Beruf dar.

Auch Hessen versucht mit der „Offensive Kinderbetreuung“ die Angebotslücken in allen Bereichen anzugehen und arbeitet kontinuierlich am Ausbau von Ganztagsplätzen und Tagespflege sowie an der Flexibilisierung von Öffnungszeiten und Angebotsformen (z.B. Platzsharing, Späthorte mit Betreuungsangeboten bis nach 18.00 Uhr).

In Rheinland-Pfalz werden sowohl die zurückliegende schnelle Umsetzung des Rechtsanspruches, das Engagement in der Tagespflege sowie die Hilfestellungen zur Weiterentwicklung zu „Häusern für Kinder“ bereits im Dienste einer stärkeren Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesehen. Ein großer Schritt ist geplant durch die baldige flächendeckende Einführung der Ganztagschule sowie durch die Verdoppelung von Krippen und Hortplätzen.

- Bedarfsgerechtes Angebot für alle Altersgruppen:

In den fünf östlichen Bundesländern ist eine bedarfsgerechte Betreuung von 0 bis 10 Jahren inklusive Rechtsanspruch und flexiblen Öffnungszeiten und damit eine ganz grundsätzliche Förderung der Vereinbarkeit von Familien und Beruf bereits gegeben. Beispielhaft sei Thüringen erwähnt: Hier wird das „Gesamtkonzept“ des Landes betont vom Landeserziehungsgeld bis zum Alter von 2,6 Jahren und den ergänzenden Angeboten von Krippen und Tagespflege, über den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab 2,6 Jahren bis zu dem seit 1997 erweiterten Rechtsanspruch auf Hortbetreuung bis zum Ende der Grundschulzeit. Daneben gibt es eine Reihe von Überlegungen von Flexibilisierung und Verknüpfung von Angeboten, um den individuellen Bedürfnissen der Familien besser zu entsprechen.

2.4 Zukünftige Entwicklung und Veränderung der bestehenden Angebote

In allen Bundesländern gibt es Überlegungen zur zukünftigen Gestaltung der Kinderbetreuung, um der Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser zu entsprechen. Allgemein geht die Tendenz in Richtung einer Erweiterung und Differenzierung des Angebots, sowohl bei den Altersgruppen als auch bei den Öffnungszeiten. Der Ausbau von altersgemischten Einrichtungen, flexibleren und bedarfsgerechteren Öffnungszeiten sowie eine Ausweitung von Krippen- und Ganztagsplätzen und vermehrten Angeboten im Bereich der Schulkinderbetreuung werden als Schwerpunkte der Weiterentwicklung genannt. Daneben zielen die Überlegungen auf eine strukturell stärkere Differenzierung und Flexibilisierung von Tageseinrichtungen. Anvisiert werden Institutionen, die in der Lage sind, Bedarfsschwankungen kurzfristig aufzufangen und flexibel auf die sich verändernde regionalspezifische Nachfrage im Versorgungsgebiet zu reagieren.

Die für nötig erachteten Ausbau- und Umstrukturierungsmaßnahmen relativieren sich am begrenzten finanziellen Handlungsspielraum. Tagespflege oder auch betriebliche Einrichtungen bzw. private Initiativen und Anbieter werden in mehreren Bundesländern als wichtige Alternative und Ergänzung gesehen, die auch dazu beitragen sollen, die Pluralität des Angebots zu vergrößern. Prognosen über abnehmende Kinderzahlen in den alten Bundesländern gelten

dort als Chance, den Bedarf bei Klein- und Schulkindern über frei werdende Kapazitäten im Kindergartenbereich ansatzweise abzudecken.

Aussagen zur Weiterentwicklung in den einzelnen Bundesländern beruhen auch auf der traditionellen Akzentsetzung im jeweiligen Land und auf sozialpolitischen Orientierungen. Darüber hinaus spielen regionalspezifische Strukturen eine wichtige Rolle sowie Folgen der bisherigen Schwerpunktsetzung in der Jugendhilfe. So galten die Anstrengungen in den alten Bundesländern der Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz und konzentrierten sich damit auf einen Ausbau in diesem Bereich, während in den neuen Bundesländern die sozialpolitische Systemveränderung mit einem Abbau von Betreuungskapazitäten verknüpft war, der mittlerweile auch dort vereinzelt zu Versorgungslücken geführt hat.

Bestehende Einrichtungen werden einerseits unter dem Aspekt von freien Kapazitäten begutachtet, andererseits streben die Länder an, dass die Institutionen fähig und bereit sind, flexibel auf die Nachfrage im konkreten Versorgungsgebiet zu reagieren. Auch unabhängig von vorhandenen Ressourcen wird die Notwendigkeit gesehen, das Spektrum des institutionellen Normalangebots zu erweitern. Für die unter 3-Jährigen wird parallel zur Ausweitung des Angebots an Krippenplätzen ein Ausbau der Tagespflege angestrebt.

Altersgemischte Einrichtungen sind in allen Bundesländern verbreitet. Diese Form des Institutionentyps bzw. der Organisationsstruktur von einzelnen Gruppen wird unter verschiedenen Gesichtspunkten als bedarfsentsprechende Lösung favorisiert. Die alten Bundesländer sehen darin eine Möglichkeit, Versorgungskapazitäten für die Gruppe der Kleinkinder und der Schulkinder zu schaffen. Auch wenn sich das Spektrum ihrer Vorhaben und Zielsetzungen unterscheidet, liegt aktuell der Schwerpunkt auf einer Angebotserweiterung für diese Altersgruppen. Der prognostizierte Geburtenrückgang ermöglicht, die Institution des Kindergartens alternativ auch für jüngere und ältere Kinder zu nutzen. Länder wie Baden-Württemberg, die vorrangig eine Versorgung der 2-Jährigen im Auge haben, sehen in einer Öffnung des Kindergartens für diese Altersgruppe eine der familienorientierten Tradition des Landes nicht widersprechende Möglichkeit zur Anpassung der Tagesbetreuungsangebote an den veränderten Bedarf.

Neben einer Öffnung der Kindergärten wird Altersmischung auch in Form von Kinderhäusern oder Großeinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort unter einem Dach) bereits in vielen Ländern praktiziert. Aufgrund langjähriger

Erfahrungen gibt es in einigen Bundesländern weitergehende Vorstellungen, wie die vorhandenen Strukturen und Rahmenbedingungen verändert werden müssen, um die Möglichkeiten, die eine Altersmischung bietet, effektiv auszuschöpfen. Öffnungskonzepte für eine Altersmischung sollen z.B. nicht mehr für einzelne Einrichtungen gelten, sondern genereller und systematischer verankert werden (z.B. Gesamtkonzept „Netz für Kinder“ in Bayern, Öffnung der Kindergärten als Gesamtkonzept für die Stadt Frankfurt a.M., Erteilung einer Rahmenerlaubnis in Berlin, um die Angebotsstruktur entsprechend der Bedarfsschwankungen zu verändern). Allerdings gibt es auch Umorientierungen wie z.B. in Rheinland-Pfalz, wo nach einer langjährigen Offensive für Häuser für Kinder aktuell auf einen Ausbau im Bereich der getrennten Altersgruppen (Krippe, Hort bzw. Ganztagschulen) gesetzt wird, da besonderen alters- bzw. entwicklungsspezifischen Bedürfnissen der Kinder in der altersgemischten Einrichtung nicht immer entsprochen werden kann.

Die demografischen Prognosen in den neuen Bundesländern künden von ansteigenden Geburtenzahlen. Folglich sehen sich hier einige Länder mit einer zunehmenden Nachfrage nach Plätzen für Kleinkinder und einer zeitweisen Abnahme bei den Schulkindern konfrontiert. Der wechselnde Bedarf soll entsprechend der bereits vorhandenen Strukturen durch kombinierte Großeinrichtungen mit Bereichen bzw. Plätzen für alle Altersgruppen abgedeckt werden (Mecklenburg-Vorpommern). „Solo-Einrichtungen“, d.h. Einrichtungen mit altershomogenen Gruppen, wird im Vergleich mit diesen Großeinrichtungen eine ungünstige Perspektive beschieden. Der Bedarfsanstieg bei den unter 3-Jährigen wirft in den neuen Bundesländern auch die Frage auf, wie (vorschnelle) Einrichtungsschließungen – teilweise – wieder rückgängig gemacht werden können.

Bei Prognosen zur Entwicklung der Betreuungsangebote in der Altersgruppe der über 6-Jährigen fällt auf, dass der Hort als Jugendhilfeeinrichtung nur ein Angebot unter anderen darstellt. Der anvisierte Ausbau der Schulkindebetreuung soll auf unterschiedliche Weise realisiert werden. Der Ausbau geht in Richtung einer Verknüpfung und Kooperation von Jugendhilfe und Schule, was bereits mit dem Ausbau der verlässlichen Grund- oder Halbtagschule praktiziert wird. In einzelnen Ländern wird dies mit einer Offensive im Bereich der Ganztagschulen (z.B. in Rheinland-Pfalz) fortgesetzt. Die Zukunft der Jugendhilfeeinrichtung Hort wird in vielen Ländern in Abhängigkeit von der

Weiterentwicklung der schulischen Versorgungskapazitäten und deren Akzeptanz bei den Familien gesehen.

Problematisch erscheint die Altersmischung einigen Bundesländern unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung. Die Erweiterung des Altersspektrums, wie auch längere Öffnungszeiten, erfordern einen höheren Personaleinsatz und reduzierte Gruppengrößen. Ein flexibles und differenziertes Angebot setzt finanzielle Ressourcen und Anpassungsbereitschaft voraus.

Eine Veränderung und Flexibilisierung der Öffnungszeiten ist nicht nur in den alten Bundesländern mit den häufig starren und knapp bemessenen Stundenrhythmen ein wichtiger Diskussionspunkt. Auch in den neuen Bundesländern gibt es Nachfragen von Familien, die über die zehn oder sogar zwölf Stunden Regelöffnungszeit hinausgehen. Insbesondere die Zeit nach 18 Uhr sowie Möglichkeiten zur Übernachtung werden von Eltern nachgefragt (z.B. Sachsen-Anhalt). Unter dem Stichwort Innovation wird von den Ministerien auch eine flexiblere Nutzung von Einrichtungen (z.B. Nutzung von freien Räumen durch Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit) und deren Öffnung und Vernetzung im Sozialraum angestrebt (z. B. Ausbau von Kooperationen zwischen Familienzentren und Kindertageseinrichtungen oder zwischen Kindertageseinrichtung und Schule in Verbindung mit Angeboten der offenen Jugendarbeit in Thüringen).

Neben allgemeinen Angaben zur Notwendigkeit einer Angebotserweiterung für die bislang vernachlässigten Altersgruppen gibt es in einigen Ländern bereits konkrete inhaltliche Vorstellungen oder quantitative Zielvorgaben. So sollen z.B. in Hessen rückläufige Kinderzahlen dazu führen, altersstufen- und generationenübergreifende Angebote auszuweiten und die Schulkindbetreuung am Nachmittag auszubauen. Das Saarland prognostiziert, dass 25 % der Kindergartenplätze bis 2008 frei werden, die für vermehrte Angebote im Krippenbereich und für zusätzliche Betreuungsplätze für Schulkinder genutzt werden sollen. In NRW ist bis zum Jahr 2005 geplant, über 200.000 verlässliche Ganztagsangebote zusätzlich zu schaffen.

Auch qualitative Veränderungen fließen in die Überlegungen der Länder ein. Inhaltlich-fachlich wird zukünftig angestrebt, die Erwartungen von Familien in die Konzeptentwicklung und in die Gestaltung der Rahmenbedingungen mit einzubeziehen. Die Kindertagesstätte soll sich als soziales Zentrum weiterentwickeln (Mecklenburg-Vorpommern). Über eine verstärkte Differenzierung

verspricht man sich ein bedarfsgerechteres Angebot, das zugleich kostengünstig ist (Brandenburg).

Nordrhein-Westfalen, das über eine bereits 10-jährige Erfahrung mit Altersmischung verfügt, möchte neben der Bereitstellung nicht mehr benötigter Kindergartenplätze für die angrenzenden Altersgruppen eine weitergehende Flexibilisierung bei den Öffnungszeiten erreichen. Auch in Hessen wird mit der „Offensive für Kinder“ verstärkt auf einen Ausbau der Tagespflege, der Krippen- und Schulkindbetreuung gesetzt. Auch dort gehört die Altersmischung zum Regelangebot.

2.5 Literatur

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung - Amt für Jugend - (Hrsg.): Kinderbetreuung und Berufstätigkeit in Hamburg (bearbeitet von: Krauss, Günter/Zauter, Sigrid ISKA - Institut für soziale und kulturelle Arbeit), Hamburg 2000

3 Recht und Finanzen

Das Kapitel zu rechtlichen und finanziellen Regelungen in den Bundesländern unterteilt sich in zwei Abschnitte. Im ersten Teil haben wir die Ergebnisse der Umfrage bei den Ministerien zusammengefasst. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf Maßnahmen und Stellungnahmen der Länder zu rechtlichen und finanziellen Entwicklungen und Planungen, außerhalb des traditionellen Spektrums an Kinderbetreuungseinrichtungen.

Der zweite Abschnitt enthält einen Auszug aus einer vom Projekt in Auftrag gegebenen Expertise, die sich mit länderspezifischen Finanzierungsregelungen, mit der Bedarfsplanung und dem Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen befasst.³ Neben einer detaillierten Kostenaufschlüsselung traditioneller Kindertageseinrichtungen (Betriebs- und Investitionskosten, Elternbeiträge) hat sich der Autor genauer mit der Finanzierung besonderer Einrichtungen, Elterninitiativen und Betriebskindergärten (sowie je nach Land mit weiteren besonderen Angebotsformen) auseinandergesetzt⁴.

3.1 Länderspezifische Regelungen für besondere Angebotsformen

Der Schwerpunkt der folgenden Darstellung liegt auf der Ermittlung landesspezifischer Regelungen und Weiterentwicklungen in der Tagesbetreuung, die unter der Zielsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (also weit über den Rechtsanspruch hinausgehend) entstanden sind. Der Überblick bezieht sich auf Angebotsformen, die den traditionellen institutionellen Rahmen der öffentlichen Tagesbetreuung überschreiten. Insofern werden hier nicht Krippe und Hort betrachtet, sondern alternative Angebotsformen für Kleinkinder und Schulkinder.⁵

Aktuelle Übersichten und ausführliche Informationen zur rechtlichen und finanziellen Gesamtsituation der Kindertagesbetreuung können dem Rechts- handbuch für Erzieherinnen und der Neuauflage des Zahlenspiegels des DJI entnommen werden. Detaillierte Zusammenstellungen zur Situation der Kin-

³ Die Expertise "Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Deutschland" von Dr. Roman Jaich kann im Internet auf der Projektseite der Abteilung Kinder und Kinderbetreuung eingesehen werden.

⁴ Für den Inhalt der Expertise ist der Autor verantwortlich.

⁵ Ausführungen zu Krippe und Hort sind im Kapitel 4 dargestellt.

dertagesstätten finden sich auch im Internet auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.⁶

Mit der hier vorgenommenen Fokussierung auf besondere Angebotsformen soll nicht nur Wiederholung vermieden werden, vielmehr kann sie den Blick schärfen für länderspezifische Weiterentwicklungen und Tendenzen, denen zu entnehmen ist, in welche Richtung eine innovative, quantitativ und qualitativ ausgeweitete Kinderbetreuung organisiert wird oder nach Länderinteresse erprobt werden soll. Schließlich sind es die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der Bundesländer, die den Rahmen abstecken für die Möglichkeiten und Chancen einer bedarfsentsprechenden Arbeit der Jugendämter. Abgesehen von der Aufgabe, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, sind die Länder neben den Kommunen am stärksten an der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen beteiligt.

Im KJHG sind alle über den Rechtsanspruch hinausgehenden Maßnahmen mit dem Begriff der Bedarfsgerechtigkeit fixiert (§ 24 KJHG). Dieser offene Begriff des KJHG wird von den Bundesländern in unterschiedlicher Weise in den Ländergesetzen und Regelungen umgesetzt und realisiert. Dabei spielen sowohl unterschiedliche regionale Länderstrukturen (wie Stadt und Land) als auch sozialpolitische Orientierungen und Traditionen eine wichtige Rolle (z.B. die Einstellung zur öffentlichen Betreuung von unter 3-jährigen Kindern). Unumstritten ist mittlerweile, dass die öffentliche (Mit-) Zuständigkeit für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern sich nicht mehr nur auf das Kindergartenalter erstreckt, sondern auch für die angrenzenden Altersgruppen gilt. Allgemein zeigt sich, dass sich die Betreuungsszene im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen weiter ausdifferenziert hat und die Länder nach neuen Wegen suchen, um auch für Kleinkinder und Schulkinder ein plurales und zuverlässiges Angebot bereitzustellen.

So lautstark der politische Wille parteiübergreifend artikuliert wird, das Angebot auszudehnen, so ungesichert ist gleichzeitig die Art und Weise der Finanzierung der daraus folgenden Maßnahmen. Zusätzliche Gelder sind knapp,

⁶ Protz, Roger: Rechtshandbuch für Erzieherinnen, 7. aktualisierte Auflage, Neuwied. Berlin: Kriffel 2001

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Zahlenspiegel: Daten zu Tageseinrichtungen für Kinder. Kindertageseinrichtungen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf. München 2002

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: www.brandenburg.de/land/mbjs

insofern werden Wege gesucht, wie die bisherige Finanzierung effektiver geregelt werden kann. Die bislang in vielen Ländern gültige Angebotsfinanzierung wurde auf den Prüfstand gestellt und scheint zunehmend einer nachfrageorientierten Regelung zu weichen. Nicht genutzte Kapazitäten in den Einrichtungen sollen nicht länger finanziert werden. In einzelnen Ländern (Bayern, Hamburg) werden innovative Finanzierungsformen erprobt, deren Wirkungen und Konsequenzen für das Gesamtsystem der Kinderbetreuung noch nicht absehbar sind.

Insgesamt versuchen die Länder in unterschiedlicher Weise neue Angebotsformen zu erproben. Es gibt in der Regel keine eindeutigen Prioritätensetzungen für bestimmte Lösungen, vielmehr ein Nebeneinander unterschiedlicher Maßnahmen. Für die Schulkinder wird z.B. neben dem Hort in vielen Ländern die „Verlässliche Grundschule“ ausgebaut oder es werden alternative Formen einer an den Schulen angesiedelten Betreuung bezuschusst (z.B. SIT-Programm in NRW, siehe Kapitel 5).

Wie insgesamt für diese Recherche gilt auch für den Abschnitt Recht und Finanzen, dass die östlichen Länder sich nur in geringem Umfang von den Fragen angesprochen fühlten. Aufgrund ihres breiten Angebots an Krippen, Kitas und Horten mit einer vergleichsweise hohen Versorgungsquote stehen sie nicht unter Handlungsdruck wie ihre westlichen Kollegen. Allerdings gibt es in Fragen der Finanzierung auch im Osten Veränderungen (z.B. Pauschalierung) sowie Maßnahmen zur Ausdifferenzierung des Angebots (Gesetzesänderung 2000 in Brandenburg).

Die Länderübersicht stellt eine Momentaufnahme dar, da die Organisation der Tagesbetreuung in den alten Bundesländern sich durch gravierende rechtliche und finanzielle Umbrüche auszeichnet.⁷ Bislang gültige Rechtsformen und Regelungen mit dem Förderschwerpunkt Kindergarten werden auf vielfältige Weise neu akzentuiert und weiterentwickelt. So sind Formen von Altersmischung mittlerweile in vielen Bundesländern zu einem selbstverständlichen Angebot geworden und sollen in einigen Ländern noch weiter ausgebaut werden. Die Reduktion von Kindern im Kindergartenalter schafft Platzkapazitäten, die mit relativ geringem Kostenaufwand für andere Altersgruppen genutzt werden können.

⁷ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass seit dem Erhebungszeitpunkt (Herbst 2001) zum Teil neue Regelungen eingeführt wurden.

Verschiedene Erprobungsmaßnahmen und innovative Modelle sind über den traditionellen gesetzlichen Rahmen hinausgegangen, so dass in einigen Bundesländern neue gesetzliche Grundlagen für Kinderbetreuungseinrichtungen entwickelt werden. So wird z.B. in Bayern in Modellregionen ein innovatives Gesamtkonzept einer markt- und qualitätsorientierten Steuerung erprobt und in Hamburg wird zur Zeit ein nachfrageorientiertes Steuerungs- und Finanzierungssystem ausgearbeitet.

Andere Länder testen mit Hilfe von Übergangsprogrammen neue Angebotsformen. In Hessen gibt es seit 2001 die 'Offensive für Kinder' (Anschlussprogramm an das Sofortprogramm), mit der innovative Formen vor allem für die Gruppe der unter 3-Jährigen und der über 6-Jährigen gefördert und erprobt werden sollen. In Nordrhein-Westfalen ermöglicht das Kindergartengesetz den Trägern, bis Ende 2002 neue Angebots- und Organisationsformen auszuprobieren (Kindergartengesetz § 21 Abs. 1).

Neben diesen umfangreichen Entwürfen und Konzeptionen gibt es auch Einzelmaßnahmen, die für die weitere Diskussion nicht aus dem Blick geraten sollten. So ist die Maßnahme des Saarlands, das letzte Jahr gebührenfrei für die Eltern anzubieten, gerade im Hinblick einer bildungsbewussten Förderung von Kindern von Bedeutung.

Die folgende länderspezifische Zusammenstellung enthält Angaben der Länderministerien zu ihren rechtlichen Grundlagen sowie Maßnahmen und Planungen zur weiteren Entwicklung im Bereich der Kinderbetreuung. Die Tabellenspalten enthalten im Einzelnen:

1. die uns zugänglich gemachten Gesetze, Richtlinien und Verordnungen, die für Angebote außerhalb des traditionellen Spektrums (Kindergarten, Krippe und klassischer Hort) relevant sind, u.a. auch die Kita-Gesetze, wenn sie Regelungen für Altersmischung o.ä. enthalten;
2. rechtliche und finanzielle Veränderungen und Innovationen;
3. finanzielle Regelungen für alternative Angebotsformen;
4. Quellenangaben in Form von Internetadressen für interessierte LeserInnen, die sich vertiefend mit der Situation in einzelnen Bundesländern auseinandersetzen möchten.

Rechtliche und finanzielle Regelungen für besondere Angebotsformen

Baden-Württemberg	Gesetze Richtlinien/Verordnungen	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
<p>Kindergartengesetz vom 15.03.1999 (am 1.1.1999 in Kraft getreten)</p> <p>Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) vom April 1996</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Altersversorgung von Tagespflegepersonen vom 12.02.1996</p> <p>Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule vom 20.04.2000</p> <p>Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte vom 20.04.2000</p>	<p>Umstellung der Personalkostenzuschüsse auf einen Pauschbetrag pro Gruppe, dessen Höhe von der Betriebsform abhängig ist.</p>	<p>www.sm.baden-wuerttemberg.de</p> <p>www.kultusministerium.baden-wuerttemberg.de</p> <p>www.lwv-wh.de</p> <p>www.lwv-baden.de</p>		

Bayern	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
Gesetze Richtlinien/Verordnungen Errichtung von Modellen zur Öffnung anerkannter Kindergärten für Grundschul Kinder und Kinder unter 3 Jahren vom 05.08.1999 Förderung von altersgemischten Kinderbetreuungsgruppen im 'Netz für Kinder' vom 24.02.2000 Förderung von Mütterzentren vom 03.03.2000 Richtlinien zur Gewährung von Personalkostenzuschüssen für Kinderhorte vom 17.07.2000 Richtlinie zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Kinderkrippen vom 14.06.2002	Gesamtkonzept 'Kindertagesbetreuung' in Vorbereitung Geplantes neues Finanzierungskonzept einer qualitäts- und marktorientierten Steuerung	Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Der staatliche und kommunale Anteil der zwendungsfähigen Sach- und Personalkosten beträgt jeweils 40 v.H.	www.iska-nuernberg.de/kita-bayern www.stmuk-bayern.de

Berlin	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
Gesetze Richtlinien/Verordnungen Kindertagesbetreuungsgesetz vom 25.11.1998, § 1 Abs.2 Kindertageseinrichtungspersonalverordnung vom 27.11.1998 Kita- und Tagespflegeverfahrenverordnung vom 8.6.2001 Rahmenvereinbarung über die Unterstützung, Finanzierung und Leistungssicherstellung der Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten vom 19.7.2000	Ab 1999 Umstellung einer Zuwendungsfinanzierung auf eine leistungsvertragliche Finanzierung (nicht mehr Finanzierung der Einrichtung auf Basis der erlaubten Plätze, sondern der belegten Plätze) Einführung einer altersgruppenunabhängigen Rahmenvereinbarung, um bei Bedarfsschwankungen flexibel die Angebotsstruktur zu verändern (Ausdehnung der Kapazitäten im Krippen und Hortbereich)	Elterninitiativkindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen werden wie freie Träger leistungsvertraglich finanziert	

Brandenburg			
Gesetze Richtlinien/Verordnungen	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
<p>Zweites Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juli 2000</p> <p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten und Tagespflege vom 27. April 1993, zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung vom 22.01.2001</p> <p>Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisordnung vom 22.01.2001</p>	<p>Mit der Kita-Gesetz-Änderung 2000: zeitliche und sonstige Differenzierung der Angebote</p> <p>Überprüfung des Rechtsanspruchs bei 0-2 und 10-12-jährigen Kindern</p> <p>Leistungsverpflichtete erhalten einen Pauschalbetrag pro Kind vom Landkreis.</p> <p>Sie selbst zahlen Platzzuschüsse an die Träger.</p>		<p>www.brandenburg.de/ landesjugendamt</p>

Bremen			
Gesetze Richtlinien/Verordnungen	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
<p>Drittes Gesetz zur Ausführung KJHG vom 19.12.2000: Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege</p> <p>Richtlinien zur Förderung von sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter 3 Jahren vom 05.10.2001</p> <p>Verwaltungsanweisung: Grundsätze der Förderung von Selbsthilfe-Spielkreisen für Kinder unter 3 Jahren vom 08.10.2001</p> <p>Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen i.d. Fassung der Änderung vom 7.5.1997</p> <p>Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen der Elternvereine vom 01.10.2001</p> <p>Verwaltungsanweisung: Erstattung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine vom 28.06.2001</p>	<p>Sämtliche Ausführungsvorschriften werden z.Zt. überarbeitet und auf das neue Gesetz bezogen aktualisiert.</p> <p>Innerhalb der Festbetragsfinanzierung wurde eine Teilpauschalierung vorgenommen (Versorgung mit Mittagessen, Fachberatung-Fortbildung-Supervision, Ersatzbeschaffung von pädagogischen Material)</p>	<p>Über eigene Haushaltsstellen bzw. als Teil des Gesamtwendungshaushalts für Ta-geseinrichtungen (z.B. Elterninitiativen)</p>	<p>www.jugendinfo.de/ landesjugendamt</p>

Hamburg	Gesetze Richtlinien/Verordnungen	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
Gesetz über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 21.12.1999 Förderung von Kindern in der Tagespflege vom 01.10.1995	Durch das Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz wurde die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Tagesbetreuung (Tageseinrichtungen und Tagespflege) zum 01.01.2000 neu geregelt. In Planung ist ein nachfrageorientiertes Steuerungs- und Finanzierungssystem: „Kita-Card“-System oder Gutscheinformodell. In Planung ist ein nachfrageorientiertes Steuerungs- und Finanzierungssystem: „Kita-Card“-System oder Gutscheinformodell.	www.kitainfo-hamburg.de		

Hessen	Gesetze Richtlinien/Verordnungen	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 22.01.2001 Hessisches Schulgesetz vom 15.05.1997 Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2001 Empfehlungen zur Bildung von altersstufenübergreifenden Gruppen in Hessen vom 22.02.1999 Offensive für Kinderbetreuung – Fach- und Fördergrundsätze vom 01.08.2001 (mit rückwirkender Geltung zum 01.01.2001)	Es bestand die Überlegung, die gesamte Finanzierung der Kindertageseinrichtung durch Pauschalierung der Mittel und Zuweisung über das Hessische Finanzministerium an die Kommunen zu übertragen. Diese Überlegung wird derzeit nicht weiter verfolgt.	Förderung ist über die 'Offensive für Kinderbetreuung' geregelt	www.sozialnetz-hessen.de/familienatlas	

Mecklenburg-Vorpommern		Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
Gesetze Richtlinien/Verordnungen	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
<p>Zweites Gesetz zur Änderung des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 11.12.1995</p> <p>Schulgesetz vom 15.05.1996</p> <p>Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten in der Kindertagesförderung vom 20.11.2000</p> <p>Richtlinie über Voraussetzungen und Verfahren zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 09.07.1996</p> <p>Richtlinie über die Beteiligung des Landes M-V an Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kindertagesförderung vom 18.12.1995, Erlass des Kultusministeriums</p>	<p>Jährlich neue Betriebskostenlandesverordnung.</p> <p>Der Landesanteil soll ggf. als Festbetrag ausgereicht werden</p>	<p>Tagespflege ist im KitaG und Betriebskostenlandesverordnung geregelt</p>	
Niedersachsen		Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
Gesetze Richtlinien/Verordnungen	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
<p>Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 04.08.1999</p> <p>Richtlinien über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertagesstätten, Kleinen Kindertagesstätten und Kinderspielkreisen vom 04.08.1999</p>	<p>Bis 31.07.99 wurden Finanzhilfeforderungen an die Träger der Kindertagesstätten in Höhe von 20 % der Personalausgaben gewährt. Seit dem 1.8.99 werden Zahlungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs geleistet. Somit liegt die Verantwortung für die gesamten Personalkosten nun in kommunaler Hand.</p>		<p>www.bezreg-hannover.niedersachsen.de</p>

Nordrhein-Westfalen

Gesetze Richtlinien/Verordnungen	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes in der Fassung vom 16.12.1998 (GTK)	Erprobungsklausel im Kindergartengesetz: § 21 Abs. 1: Erprobung neuer Angebots- und Organisationsformen bis 31.12.2002	Zuwendungen zur Förderung von Schülertreffs nach den vorläufigen Richtlinien vom 08.05.01	www.tageseinrichtung.nrw.de
Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten in der Fassung vom 17.12.1998	Wochenzeitbudgetierung der Öffnungszeiten § 4 GTK Erhöhung der Zuschüsse § 18 GTK		
Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzung der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte vom 17.02.1992 sowie Ergänzungsvereinbarung vom 15.03.1996	Personalbudget § 1 Abs. 7, 8 Betriebskostenverordnung Sachkosten nach Pauschalen § 2 Betriebskostenverordnung		
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülertreffs (Entwurf vom 08.05.01)			

Rheinland-Pfalz

Gesetze Richtlinien/Verordnungen	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
Kindertagesstättengesetz in der Fassung vom 10.02.1998	Bisher keine gravierenden Änderungen in den Ausführungsvorschriften und keine Überlegungen zur Neuordnung der Finanzierung		www.masg.rlp.de/ Familie/Familie.htm
Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.03.1998			
Für Elterninitiativen gilt auch, dass sie die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe benötigen. Regelung für betriebliche und öffentliche Einrichtungen: (standortgebundene Kita für Mitarbeiter/Angehörige) § 10 Abs. 3			

Saarland			
Gesetze Richtlinien/Verordnungen	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
Gesetz zur Förderung von Kinderkrippen und Kindergärten vom 29.11.1989	Abschaffung des Elternbeitrags im 3. Kindergartenjahr. Reduzierung des Trägeranteils an den Personalkosten von 15 % auf 13 %	Bei Elterninitiativen kann Elternmitarbeit im Rahmen der Personalkosten bezuschusst werden.	www.soziales.saarland.de
Sachsen			
Gesetze Richtlinien/Verordnungen	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, neue Fassung ab 01.01.2002 in Kraft	Änderungsvorschläge zur Einführung einer Pauschale je betreutes Kind in einer Kita		
Sachsen-Anhalt			
Gesetze Richtlinien/Verordnungen	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern vom 31.03.1999 mit Wirkung zum 01.08.99 Gesetz zur Einführung der Grundschule mit festen Öffnungszeiten vom 24.11.2000 Hortüberleitungsverordnung vom 28.01.1998 Kinderbetreuungsverordnung vom 29.03.2000 Verordnung zur Anpassung von Kinderbetreuungsplätzen vom 31.01.2001	Förderung erfolgt nicht mehr pro ausgewiesenem, sondern pro belegtem Platz in der Einrichtung Veränderungen des Personalschlüssels stufenweise Reduzierung der Landespauschalen Auszahlung der Pauschalen nicht mehr an die Einrichtungsträger, sondern an die örtlichen Träger der Jugendhilfe		www.such.sachsen-anhalt.de www.ms.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein			
Gesetze Richtlinien/Verordnungen	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Fassung vom 18.07.2000</p> <p>Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.1999</p> <p>Entwurf einer neuen Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen, soll ab Schuljahr 2001/02 in Kraft treten</p>	§ 7 Bedarfsplanung	Anrechnung der Mithilfe als Eigenleistung	www.schleswig-holstein.de
Thüringen			
Gesetze Richtlinien/Verordnungen	Rechtliche Veränderungen Neuordnung der Finanzierung	Bezuschussung alternativer Angebotsformen	Quellenhinweise
<p>Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 25.06.1991 geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz zum 01.01.2001 bzw. 01.09.2001</p> <p>Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 15.12.1998</p> <p>Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung vom 12.02.2001</p>	Novellierung der Hortkostenbeteiligungsverordnung		www.thueringen.de/index.htm/

3.2 Ländergesetze und Verordnungen zur Finanzierung, Bedarfsplanung und Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen (Auszüge aus einer DJI-Expertise von Dr. Roman Jaich)

Die folgende Darstellung der Landesregelungen beruht auf einer Analyse der Ländergesetze und Verordnungen, die am 01.01.2001 wirksam waren. Haben sich in den Ländern danach rechtliche Veränderungen ergeben, so werden diese in „Ausblick und Sonstiges“ angesprochen. Die Daten zur Betreuungsquote stammen, sofern nicht anders ausgewiesen, aus der Länderübersicht (Stand 12/2000), die im Rahmen der Kommission „Kindertagesstätten, Tagespflege, Erziehung in der Familie“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg erstellt wurde.

Die angegebenen Paragraphen beziehen sich, sofern nicht anderes ausgewiesen, auf das jeweilige Kindertagesstättengesetz des Landes.

Baden-Württemberg

a. Finanzierung

Die Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder finden sich im Kindergartengesetz für Baden-Württemberg (KgaG) in der Fassung vom 15.3.1999.

Hierzu gehören nach § 1(2) Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sowie nach § 1(4) altersgemischte Gruppen für Kinder unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sowie im schulpflichtigen Alter. Nicht geregelt sind somit reine Krippen-Betreuung, reine Hort-Betreuung sowie die Tagespflege.

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Nach § 8 erhalten die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden sowie die Landkreise und Zweckverbände jährliche Zuschüsse des Landes zu den Betriebskosten (Sach- und Personalkosten). Die Zuschüsse betragen jährlich:

Landeszuschüsse nach Art der Einrichtung in Baden-Württemberg

Halbtagskindergärten (vor- oder nachmittags geöffnete Einrichtungen mit weniger als 6-stündiger Betreuung)	28.000 DM
Regelkindergärten (vor- und nachmittags geöffnete Einrichtungen mit 6-stündiger Betreuung)	37.000 DM
Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (Einrichtungen mit ununterbrochener mindestens 6-stündiger Betreuung) sowie integrative und Mischkindergärten	47.000 DM
Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen	56.000 DM
Ganztagskindergärten (ganztags durchgehend geöffnete Einrichtungen)	70.000 DM

Quelle: Eigene Darstellung

Voraussetzung für den Landeszuschuss ist, dass ein kommunaler Beitrag in mindestens der gleichen Höhe erfolgt (außer bei Kindergärten mit überörtlichem Einzugsbereich, Betriebskindergärten und Elterneinrichtungen). Durchschnittlich macht der Landeszuschuss ca. 22 % der Betriebskosten aus.

Der Eigenanteil der Träger von kommunalen Einrichtungen beträgt derzeit ca. 65 %. Bei Einrichtungen in freier Trägerschaft besteht derzeit ein Eigenanteil von ca. 10 %, der aber nicht zwingend vorgesehen ist; die Kommunen beteiligen sich mit ca. 55 %. Vielfach ist der kommunale Zuschuss jedoch wesentlich höher, zum Teil sinkt der Eigenanteil der freien Träger auf Null.

bb. Investitionskosten

In Baden-Württemberg bestehen keine Regelungen zur öffentlichen Förderung der Investitionskosten. Finanzschwache Gemeinden erhalten nach § 13 des Finanzausgleichsgesetzes allgemein Mittel aus einem Ausgleichsstock.

cc. Elternbeiträge

Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgesetzt. Nach § 6 können die Träger der Einrichtungen Elternbeiträge so festlegen, dass die wirtschaftliche Lage der Eltern sowie die Anzahl der Kinder Berücksichtigung findet. In Baden-Württemberg besteht eine gemeinsame Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge. Durchschnittlich machen die Elternbeiträge derzeit ca. 13 % der Betriebskosten aus. Nach der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände wird angestrebt, die Elternbeiträge stufenweise anzuheben, bis diese 20 % der durchschnittlich ermittelten Betriebskosten ausmachen.

dd. Betriebskindergärten

Nach § 8(3) erhalten Betriebskindergärten Zuschüsse des Landes in gleicher Höhe wie freie oder öffentliche Träger, unabhängig davon, ob ein kommunaler Beitrag in gleicher Höhe gewährt wird.

ee. Elterninitiativen

Nach § 8(3) erhalten Elterninitiativen Zuschüsse des Landes in gleicher Höhe wie freie oder öffentliche Träger, unabhängig davon, ob ein kommunaler Beitrag in gleicher Höhe gewährt wird.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageseinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Nach § 8(3) erhalten Kindergärten mit überörtlichem Einzugsbereich Zuschüsse des Landes in gleicher Höhe wie freie oder öffentliche Träger, unabhängig davon, ob ein kommunaler Beitrag in gleicher Höhe gewährt wird.

Regelungen zum Finanzausgleich zwischen Kommunen bestehen nicht.

gg. Finanzierungsform

Gruppenfinanzierung

hh. Ausblick und Sonstiges

Das baden-württembergische Kindergartengesetz tritt nach § 10 am 31.12.2002 außer Kraft.

Ein Ausbau der öffentlichen Förderung von Kindertagesstätten ist nicht vorgesehen. Dies liegt auch im Familienförderungskonzept von Baden-Württemberg begründet. Neben dem Bundeserziehungsgeld wird ein weiteres Jahr ein Landeserziehungsgeld gewährt. Der Förderung innerfamiliärer Betreuung wird Vorrang gegenüber der institutionellen Betreuung eingeräumt.

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

Eine Bedarfsplanung ist nach dem KgaG nicht vorgesehen.

bb. Betreuungsangebot

Die konkrete Ausgestaltung des Rechtsanspruchs ist in Baden-Württemberg nicht geregelt.

Der Versorgungsgrad betrug am 31.12.1997: Krippe ca. 1 %, Kindergarten 95,14 % und Hort ca. 2 %. Im Bereich Kindergärten bestehen überwiegend Vor- und Nachmittagsplätze mit Unterbrechung über Mittag.

Bayern

a. Finanzierung

Die Regelungen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Bayern ist von der Art der Einrichtung abhängig. Neben den Formen Krippe, Kindergarten, Hort und Tagespflege besteht seit dem Jahre 1993 der Einrichtungstyp „Netz für Kinder“. Diese ist durch kleine Gruppen von 12 bis 15 Kindern, Altersmischung von 2 bis 12 Jahren und Elternmitarbeit in Betreuung und Organisation gekennzeichnet.

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Krippe: Nach dem bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Kinderbetreuung Teil der örtlichen Jugendhilfe und damit von den Kommunen zu finanzieren. Eine teilweise Landesfinanzierung erfolgt bei überörtlichem Interesse wie beispielsweise beim Betrieb von Kindertagesstätten an Hochschulen.

Kindergarten: Nach Art. 24(1) des bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG) erhalten alle anerkannten Kindergärten Zuschüsse zu den förderfähigen Kosten des pädagogischen Fach- und Hilfspersonals in Höhe von 40 % vom Land. Wird der Kindergarten von einem freigemeinnützigen Träger betrieben, so hat nach § 24(2) auch die Gemeinde oder der Landkreis, für deren Gebiet der Kindergarten errichtet wurde, einen Zuschuss zu den Personalkosten in mindestens der gleichen Höhe wie das Land zu leisten. Die öffentliche Bezuschussung zu den Personalkosten der Kindergärten erfolgt gemäß der Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten (3.DVBayKiG) vom 31.07.1978, zuletzt geändert am 14.08.1991, durch eine Gruppenpauschale und bezieht sich auf den für die einzelne Fach- oder Hilfskraft zugrunde zu legenden zuschussfähigen Vergütungsaufwand. Zu berücksichtigen ist neben der tatsächlichen Arbeitszeit der Fach- oder Hilfskraft ein bestimmter Personalschlüssel pro Kindergartengruppe, eine Mindestzahl von Kindern je Gruppe sowie die förderfähige Öffnungszeit der Gruppe.

Die verbleibenden Personal- und Sachkosten können als freiwillige Leistungen der Kommune gewährt werden.

Hort: Die Zuständigkeit für Kinderhorte liegt nach den Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes primär bei den Kommunen. Für Horte freigemeinnütziger Träger werden vom Land 40 % der förderfähigen Kosten des pädagogischen Fach- und Hilfspersonals geleistet. In der Regel gewähren die Kommunen Personalkostenzuschüsse in gleicher Höhe. Den verbleibenden Rest von 20 % deckt der Hortträger durch Eigenmittel und Elternbeiträge.

Letztere können unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Darüber hinaus erhalten kommunale Träger Personalkostenzuschüsse, sofern sie in das Förderprogramm „Hort an der Schule“ aufgenommen wurden.

Netz für Kinder: 40 % der Personal und Sachkosten werden vom Land getragen. Wird die Einrichtung von einem freigemeinnützigem Träger betrieben, so hat auch die zuständige Gemeinde oder der Landkreis einen Zuschuss zu den Personalkosten in mindestens der gleichen Höhe wie das Land zu leisten.

Tagespflege: Nach dem bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Tagespflege Teil der örtlichen Jugendhilfe. Unter bestimmten Voraussetzungen können durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Kosten der Tagespflege übernommen werden.

bb. Investitionskosten

Krippe: keine Landeszuschüsse

Kindergarten: Nach Art. 23(1) hat der Träger einer Einrichtung mindestens 1/3 der Investitionskosten aufzubringen. Die restlichen Investitionskosten erhalten nach Art 23(2) kommunale Träger im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs. Freie gemeinnützige Träger erhalten gemäß Art 23(3): 66 2/3 der notwendigen Kosten von der Kommune erstattet.

Hort: Das Land gewährt an freigemeinnützige und kommunale Träger Zuschüsse in Höhe von 25 % der förderfähigen Kosten.

Netz für Kinder: keine Zuschüsse vom Land.

cc. Elternbeiträge

Die Festlegung der Elternbeiträge sowie eine eventuelle Beitragsstaffelung liegt im Verantwortungsbereich des einzelnen Trägers. Nach Art. 12(2) ist der Kindergartenbeirat des jeweiligen Kindergartens hierüber vorab zu informieren und anzuhören. Eine staatliche Vorgabe der Elternbeiträge gibt es nicht.

dd. Betriebskindergärten

Nach Art. 2 können Kindergärten von freigemeinnützigen, öffentlichen und sonstigen Trägern errichtet und betrieben werden. Öffentlich gefördert werden jedoch nur anerkannte Kindergärten, die nach Art. 8(1) von einem kommunalen oder freigemeinnützigem Träger betrieben werden. Es besteht daher keine öffentliche Förderung für Betriebskindergärten.

ee. Elterninitiativen

Sofern anerkannt, erhalten Elterninitiativen die gleiche öffentliche Förderung wie freie gemeinnützige Träger.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageseinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Keine Regelung vorgesehen.

gg. Finanzierungsform

Gruppenfinanzierung

bb. Ausblick und Sonstiges

In Bayern wird derzeit an zwei Standorten, in der Stadt Bayreuth und im Landkreis Landsberg a. Lech, ein neues Finanzierungsmodell für Kindergärten erprobt, dem als Fördergrundlage nicht mehr die Gruppenförderung, sondern eine Förderung pro Kind zu Grunde liegt. Die Höhe der Förderung soll künftig von der Nutzungszeit abhängen. Für die Eltern bedeutet dies, dass sie einen festen Zeitrahmen buchen und einen entsprechend der Buchungszeit gestuften Beitrag bezahlen. Sofern es sich bei dem betreuten Kind um ein behindertes Kind oder um ein Kind unter drei Jahren handelt, wird dies bei der Höhe der staatlichen Förderung berücksichtigt.

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

Gemäß Art 4(1) haben die Aufsichtsbehörden unter Beteiligung der Jugendämter und der Schulämter einen Bedarfsplan zu erstellen. Ungewöhnlich ist, dass nach Art. 4(2) der Bedarfsplan einen Zeit- und Gesamtfinanzierungsplan enthalten muss. Des weiteren werden in den Richtlinien für die Erstellung der Bedarfspläne vom 23.10.1984, geändert am 16.09.1993, detaillierte Anforderungen an die Bedarfspläne gestellt.

bb. Betreuungsangebot

Ein Rechtsanspruch ist auf Landesebene nicht formuliert.

Die Versorgungsquote im Krippenbereich ist nicht ermittelt, im Jahre 2000 betrug sie im Kindergartenbereich 93,2 % und im Hortbereich 2,3 % der 6- bis 14-Jährigen. Die Versorgungsquote im Kindergartenbereich ist kontinuierlich angestiegen, von 82 % im Jahre 1982 auf 93,3 % im Jahre 2000. Bei den Kindergartenplätzen handelt es sich zu 14,1 % um eine weniger als 4-stündige Betreuung, zu 27,8 % um eine 4- bis 6-stündige Betreuung, zu 44,5 % um eine 6- bis 8-stündige Betreuung und zu 13,6 % um eine mehr als 8-stündige Betreuung⁸.

⁸ Stand: 01.01.2000, Bayerisches Sozialministerium.

Das Angebot im Kindergartenbereich wird zu 69 % von kommunalen Trägern und zu 31 % von freigemeinnützigen Trägern bereitgestellt.

Berlin

a. Finanzierung

Grundlage für die Finanzierung der Kindertagesstätten ist das „Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“ (Kindertagesbetreuungsgesetz - KitaG) in der Fassung vom 25. November 1998. Es bezieht die Kindergärten § 1(1), Krippe § 1(2), Hort § 1(2) sowie die Tagespflege § 17 ein.

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder ist in § 24 geregelt. Sie erfolgt in Berlin seit dem 01.01.1999 auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung, die zwischen dem Land Berlin und der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin am 16.12.1998 abgeschlossen wurde. Der Liga gehören an: die Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V., der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., das Deutsche Rote Kreuz LV Berlin, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V., das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg e.V. und die Jüdische Gemeinde zu Berlin. Die Rahmenvereinbarung gilt nicht für Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten, Eltern-Kind-Gruppen sowie Sondergruppen und Sondereinrichtungen für behinderte Kinder.

Grundlage der Finanzierung der Kindertagesstätten sind die pauschalierten Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) eines Jahres pro Kindertagesstättenplatz. Diese werden differenziert nach dem Alter der Kinder, nach dem Betreuungsumfang und nach zusätzlichen Förderleistungen festgelegt.

Von den Gesamtkosten erstattet das Land Berlin 78 %. Elternbeiträge sollen 13 % zur Finanzierung beitragen. Diese werden bei Über- oder Unterschreitung verrechnet, so dass immer eine öffentliche Finanzierung von 91 % gegeben ist. Die restlichen 9 % hat der Träger als Eigenleistung zu erbringen. Als Eigenleistung gelten nach § 24(1) auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen.

Die Kosten der Tagespflege trägt nach § 17(2) das Jugendamt, von dem die Tagespflegeperson ein Pflegegeld erhält.

bb. Investitionskosten

Gemäß § 22 erhalten die freien Träger der Jugendhilfe Zuwendungen für den Bau und die Erstausrüstung von Tageseinrichtungen.

cc. Elternbeiträge

Maßgeblich ist das Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und in Tagespflege (Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz - KTKKBG), zuletzt geändert am 12. März 1997. Dieses sieht eine sozialverträgliche Staffelung nach Alter und Anzahl der Kinder sowie Betreuungsumfang und Art sowohl für öffentlich betriebene Einrichtungen als auch für die Einrichtungen der freien Träger der Jugendhilfe vor.

dd. Betriebskindergärten

§ 2(5) regelt, dass Tageseinrichtungen für Kinder in öffentlicher, freier und gewerblicher Trägerschaft betrieben werden können. Eine Finanzierungshilfe ist für gewerbliche Träger nicht vorgesehen.

§ 25 regelt die betrieblich geförderten Einrichtungen und ermöglicht die Schaffung von Belegplätzen für einzelne Betriebe, sofern sich diese an der Finanzierung der Einrichtung beteiligen.

ee. Elterninitiativen

Aus § 2(3) ergibt sich die Möglichkeit, Elterninitiativkindertageseinrichtungen zu schaffen. Die Finanzierung ist nicht geregelt.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageseinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Am 01.01.2001 trat eine Vereinbarung in Kraft, welche die gegenseitige Nutzung und finanzielle Kompensation von Kindertagesstätten in Berlin und Brandenburg regelt. Die Verordnung endet am 31.12.2001. Im Anschluss daran soll ein Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg die gegenseitige Nutzung regeln.

gg. Finanzierungsform

Die öffentliche Finanzierung erfolgt durch einen Pro-belegtem-Platz-Zuschuss, der nach Art der Einrichtung und Betreuungsumfang variiert.

hh. Ausblick und Sonstiges

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

Nach § 20(1) sind die Jugendämter zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots verpflichtet. Die Planung hat unter Beteiligung der freien Träger und in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulamt zu erfolgen. Nach § 21(3) hat jedes Jugendamt eine Jahresplanung aufzustellen.

bb. Betreuungsangebot

Rechtsanspruch besteht auf eine täglich 4-stündige Betreuung.

Die Versorgungsquote betrug am 31.12.1998 im Krippenbereich 38,9 %, im Kindergartenbereich 100,2 % und im Hortbereich 35,1 % der 6- bis 12-jährigen Kinder⁹. Bei den Kindergartenplätzen handelt es sich zu ca. 60 % um Ganztagsplätze (7-12 Std.), zu ca. 10 % um Halbtagsplätze (bis 5 Std.) und zu ca. 30 % Teiltagsplätze (bis 7 Std.).

Brandenburg

a. Finanzierung

Die Finanzierung der Kindertagesstätten in Brandenburg ist im Kindertagesstättengesetz vom 10.06.1992, zuletzt geändert am 07.07.2000, wirksam ab dem 01.01.2001, geregelt und umfasst die Bereiche Krippe, Kindergarten, Hort und Tagespflege.

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgt gemäß § 16(1) durch Eigenleistungen des Trägers, Elternbeiträge und Zuschüsse der Gemeinden. Das Land beteiligt sich durch Zuschüsse und Zuweisungen an die Gemeinden. Für die Jahre 2001 und 2002 sind nach § 16(5) jeweils jährliche Zuschüsse in Höhe von 252 Mill. DM vorgesehen. Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden erfolgt aufgrund der Zahl der Kinder im Alter bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres durch einen pauschalen Betrag. Die Mittel sind zweckgebunden für die Kindertagesbetreuung, die Gemeinde kann aber mit den Mitteln verfahren, wie sie es für sinnvoll hält, um ein ausreichendes Betreuungsangebot bereitzustellen. Das Land kann einen Nachweis verlangen. Nach § 16 a haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe noch bis

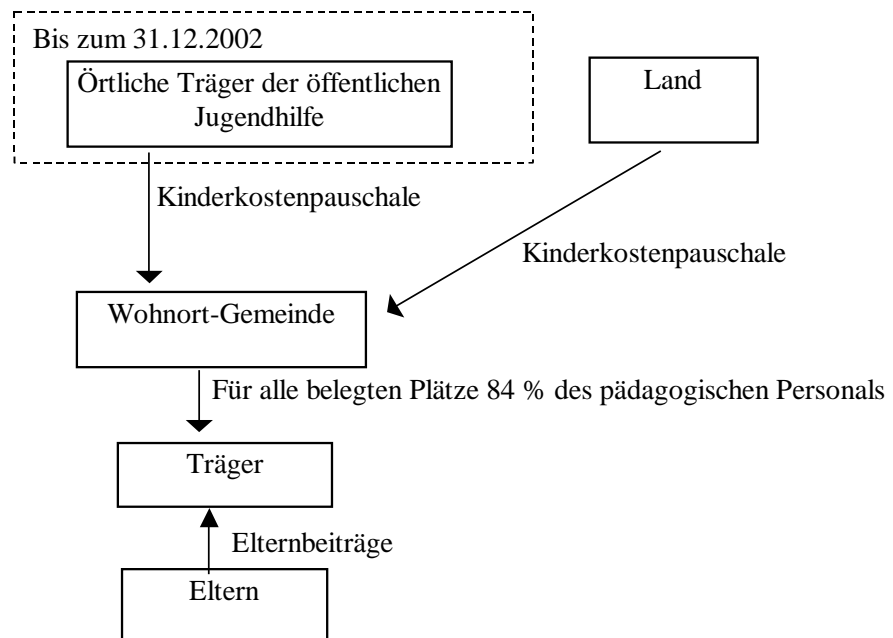
⁹ Bei den Plätzen für Kinder im Grundschulalter sind die Plätze in Schulhorten im ehemaligen Ostberlin nicht enthalten. Die Versorgungsquote liegt also tatsächlich höher (vgl. DJI(2002): Zahlenspiegel) (Anmerkung der Hrsg.).

zum 31.12.2002 den Gemeinden ebenfalls einen Zuschuss zur Kindertagesbetreuung zu gewähren.

Die freien Träger erhalten von den Gemeinden mindestens 84 % der Personalkosten pro belegtem Platz sowie eine Restfinanzierung in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Träger.

Die Kosten der Tagespflege werden nach § 16(5) zu 70 % von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und zu 30 % von der zuständigen Gemeinde getragen, sofern die Tagespflege nach § 18(1) für das Wohl des Kindes geeignet und erforderlich ist.

Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Brandenburg



Quelle: Eigene Darstellung

bb. Investitionskosten

Es besteht keine Landesregelung.

cc. Elternbeiträge

Gemäß § 17(1) haben die Eltern Beiträge zur Finanzierung der Einrichtungen sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu leisten. Die Beiträge sind nach § 17(2) sozialverträglich zu staffeln; sie werden von den Trägern der Einrichtungen festgesetzt und erhoben; über die Grundsätze ihrer Höhe und Staffelung muss Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss hergestellt werden.

dd. Betriebskindergärten

Träger von Einrichtungen können nach § 14(1) auch private Einrichtungen sein. Bis zur letzten Neuregelung wurden nach § 15(3) Kindertagesstätten, deren Betrieb auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, nicht öffentlich gefördert. Dieser Abschnitt ist mit der Neuregelung vom 07.07.2000 gestrichen, d.h. private gewerbliche Träger erhalten die gleiche Förderung wie freie gemeinnützige und öffentliche Träger.

ee. Elterninitiativen

Keine expliziten Regelungen; Förderung erfolgt wie bei freien gemeinnützigen Trägern.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageeinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Besucht ein Kind eine Kindertagesstätte, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Wohngemeinde liegt, so hat diese nach § 16(4) der aufnehmenden Gemeinde einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren. In der Fassung vor dem 07.07.2000 war der Kostenausgleich nur zu erstatten, wenn die Wohngemeinde selbst kein angemessenes Angebot bereitstellen konnte. In der Neufassung ist dieser Passus entfallen, so dass die Wohngemeinde, unabhängig von ihrem Angebot, der aufnehmenden Gemeinde einen Kostenausgleich gewähren muss.

gg. Finanzierungsform

Es erfolgt eine anteilige öffentliche Finanzierung der Personalkosten pro belegtem Platz.

h. Ausblick und Sonstiges

Das Brandenburger Kindergartengesetz in der Fassung vom 07.07.2000 zeichnet sich durch eine weitergehende Wettbewerbsorientierung aus. Die Pro-

belegtem-Platz-Finanzierung, die Förderung der Einrichtungen unabhängig von der Trägerschaft sowie die Förderung des Wettbewerbs zwischen den Kommunen können als Beleg hierfür gelten.

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

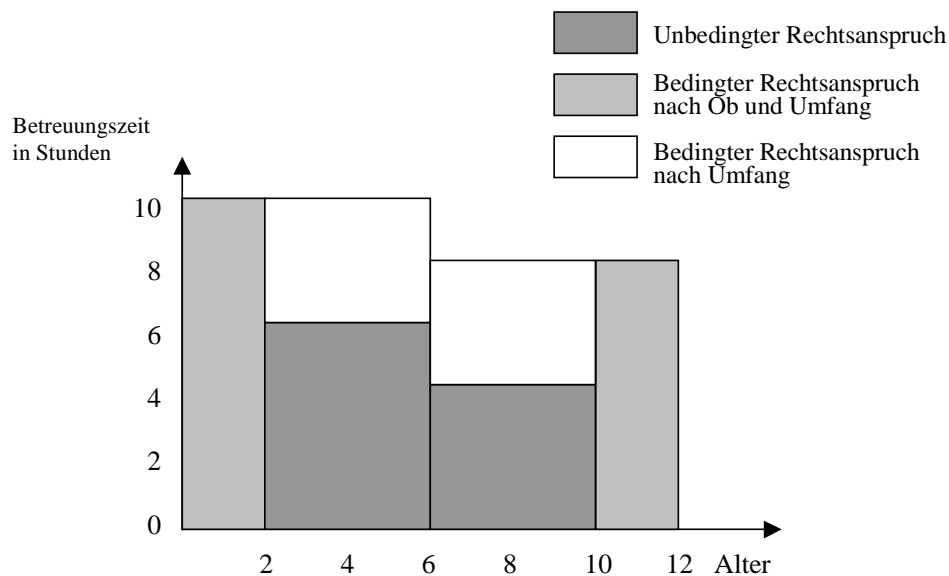
Nach § 12(1) sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen; nach § 12(3) müssen sie das Angebot rechtzeitig planen und nach § 12(4) einen Bedarfsplan aufstellen und diesen fortschreiben.

bb. Betreuungsangebot

Hinsichtlich des Rechtsanspruchs besteht in Brandenburg ein differenziertes System. Nach § 1(2) besteht für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis in die fünfte Schuljahrgangsstufe ein unbedingter Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Nach § 1(3) beträgt die Mindestbetreuungszeit für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 6 Stunden, für Kinder im Grundschulalter mindestens 4 Stunden. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten (bedingter Rechtsanspruch), wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf es erforderlich macht (bedingter Rechtsanspruch nach Art und Umfang). Die Entscheidung über den Rechtsanspruch beruht auf der Einschätzung der konkreten familiären Situation. Erwerbssuche oder Fortbildung führt nicht zwingend zu einem Rechtsanspruch. Zusätzlich muss die familiäre Situation so geprägt sein, dass eine Tagesbetreuung notwendig erscheint. Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres kann der Anspruch vorrangig durch Tagespflege erfüllt werden.

Betreuungsanspruch in Brandenburg



Quelle: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg 2000¹⁰; eigene Darstellung

Die Versorgungsquote betrug im Jahre 2000 im Durchschnitt 45,94 % im Krippenbereich, 93,3 % im Kindergartenbereich und 38,16 % im Hortbereich der 6,5- bis 12,5-jährigen Kinder. Bei den Kindergartenplätzen handelt es sich noch überwiegend um Ganztagsplätze.

Bremen

a. Finanzierung

Gesetzliche Grundlage ist das „Dritte Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ vom 19.12.2000. Es trat am 01.01.2001 in Kraft, gleichzeitig trat das Bremische Kindergarten- und Hortgesetz vom 16.07.1979, zuletzt geändert am 23.09.1997, außer Kraft. Geregelt sind der Krippenbereich (§ 4), der Kindergartenbereich (§ 5), der Hortbereich (§ 6) sowie die Tagespflege (§ 15).

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Tageseinrichtungen: Nach § 18(1) sollen freie Träger im Rahmen der jeweiligen Angebots- und Finanzplanung Zuwendungen von den Stadtgemeinden zur Deckung der Investitions- und Betriebskosten erhalten. Freie Träger erhalten als institutionelle Förderung Zuwendungen zum Betrieb ihrer Einrichtungen.

¹⁰ Informationsschreiben: Strukturveränderungen im Kindertagesstättenbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 09.05.2000

Die Höhe ergibt sich aus den notwendigen angemessenen Ausgaben (Kosten ohne kalkulatorische Kosten) abzüglich des vom Träger zu leistenden Eigenanteils und den erzielten Elternbeitragseinnahmen.

Nach § 18(3) haben die freien Träger eine Eigenleistung zu erbringen, die nach Art und Bedeutung der Einrichtung angemessen sein soll.

Für die Stadt Bremen ergibt sich der öffentliche Zuschuss an freie Träger aufgrund der „Richtlinien zu § 17 des Bremischen Kindergarten- und Hortgesetzes für die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten der Kindergärten und Horte“ nach Ziffer 5.2. wie folgt: die freien Träger erhalten einen Ausgleich der anerkannten Betriebskosten abzüglich des Eigenanteils sowie der Elternbeiträge. Zusätzlich erhalten sie einen Ersatz der Aufwendungen für anerkannte besondere Maßnahmen.

Nach Ziffer 5.1. wird als angemessene Eigenleistung der Träger ein Prozentsatz der anerkannten Betriebskosten unter Berücksichtigung der Finanzkraft und sonstigen Leistungsmöglichkeiten des Trägers vertraglich vereinbart. Kommt keine Einigung zustande, wird der Eigenanteil von der Bewilligungsbehörde festgelegt. Im Jahre 1999 betrug der Eigenanteil der kirchlichen Träger 16,5 % der anerkannten Betriebskosten; bei Trägern mit begrenzter Finanzkraft schwankte er zwischen 0 und 10 %.

Tagespflege: Nach § 19(6) richtet sich die finanzielle Beteiligung der Eltern an den Ausgaben der Stadtgemeinden für die Tagespflege nach den Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen der Stadtgemeinden.

bb. Investitionskosten

Nach § 18(1) haben sich die Stadtgemeinden an den Investitionskosten zu beteiligen. Gemäß Senatsbeschluss vom 12.07.1994 beträgt der Investitionszuschuss mindestens 50 % der Investitionskosten. Für die Errichtung eines Neubaus beträgt der Zuschuss maximal 27.000 DM pro Platz in Einrichtungen mit Mittagsversorgung.

Eltern-Kind-Gruppen erhalten nach den „Richtlinien zur Förderung der Tagesbetreuung von Kindern in Eltern-Kind-Gruppen“ vom 05.11.1998 gemäß Ziffer 4.2. einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10.000 DM pro Gruppe.

cc. Elternbeiträge

Nach § 19(1) sind die Eltern verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu beteiligen. Nach § 19(5) sind die Träger, die öffentliche Zuwendungen erhalten, an die von den beiden Stadtgemeinden für ihr Stadt-

gebiet festgelegten Elternbeiträge gebunden. Im Jahre 1999 schwankten die Elternbeiträge in der Stadt für Kindergartenbetreuung zwischen 11 DM und 224 DM bei einer Halbtagsbetreuung, zwischen 49 DM und 366 DM bei einer Teiltagsbetreuung und zwischen 49 DM und 468 DM bei einer Ganztagsbetreuung.

dd. Betriebskindergärten

Es bestehen keine Regelungen. Nach § 18(1) werden freie Träger gefördert, private Träger oder Betriebskindergärten demnach nicht.

ee. Elterninitiativen

Nach § 18(5) können die Stadtgemeinden besondere Finanzierungsregelungen für Elterninitiativen treffen.

Nach den „Richtlinien zur Förderung der Tagesbetreuung von Kindern in Eltern-Kind-Gruppen“ vom 05.11.1998 werden in der Stadtgemeinde Bremen Eltern-Kind-Gruppen besonders gefördert. Nach Ziffer 4.2. kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 10.000 DM pro Gruppe für Investitionen gezahlt werden. Nach Ziffer 4.3. wird ein Mietkostenzuschuss bis zu 80 % der notwendigen Ausgaben gezahlt, maximal jedoch 1.200 DM pro Gruppe. Nach den Ziffern 4.4 und 4.5. wird ein pauschaler Zuschuss zu den Sach- und Personalausgaben pro Gruppe gezahlt, der abhängig von der Gruppengröße, der Betreuungszeit und der Betreuungsart ist.

Nach Ziffer 5.1. soll die Finanzierung der nicht gedeckten Ausgaben durch Elternbeiträge und durch Eigenarbeit sichergestellt werden.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageeinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Keine Regelungen vorhanden.

gg. Finanzierungsform

Finanzierung der tatsächlichen anerkannten Betriebskosten abzüglich eines Eigenanteils.

Eltern-Kind-Gruppen werden durch Gruppenförderung finanziert.

hh. Ausblick und Sonstiges

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

Gemäß § 17(1) sind die Stadtgemeinden zu einer jährlich fortzuschreibenden Angebotsplanung verpflichtet.

bb. Betreuungsangebot

Rechtsanspruch besteht auf eine täglich 4-stündige Betreuung.

Die Versorgungsquote betrug am 01.01.1999 im Krippenbereich 6,9 %, im Kindergartenbereich 96,3 % und im Hortbereich 17,1 %. Bei den Kindergartenplätzen besteht 40 % des Angebots aus einer 4-stündigen Betreuung und jeweils ca. 30 % aus einer 6-stündigen und 8-stündigen Betreuung.

Hamburg

a. Finanzierung

Die Finanzierung von Kindertagesstätten im Stadtstaat Hamburg ist in dem „Gesetz über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ (Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz, KiBFördG) vom 21.12.1999 geregelt.

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Einrichtungen erfolgt gemäß § 3(1) durch die Stadt Hamburg auf der Grundlage des Kostensatzes, der zwischen der Stadt Hamburg und dem Träger für das Leistungsangebot vereinbart worden ist. Es handelt sich um eine Vollfinanzierung für kleine Träger (abzüglich der Elternbeiträge) in Abhängigkeit der belegten Plätze. Mit den kirchlichen Einrichtungen ist ein Eigenanteil der Träger von 17,5 % und 24,6 % auf der Grundlage von § 3(3) ausgehandelt.

Regelungen zur Finanzierung der Tagespflege bestehen nicht.

bb. Investitionskosten

Förderung der Investitionsausgaben für Neubauten zwischen 25.000 DM und 35.000 DM pro Platz.

cc. Elternbeiträge

Die Festlegung der Elternbeiträge (Teilnehmerbeiträge) erfolgt gemäß § 4 durch die Stadt Hamburg. Hierzu besteht ein differenziertes System, bei dem nach unterschiedlichen Betreuungsarten (Kindergarten, Hort, Krippe, Tagespflege), nach Betreuungsdauer, nach Einkommen sowie nach Kinderzahl unterschieden wird. Die Elternbeiträge schwanken zwischen 45 DM und 750 DM monatlich. Bis Ende 1999 erfolgte die Einordnung in eine Kostengruppe durch Selbstschätzung der Eltern, ab dem 1.8.2000 wird die Kostenbeteiligung durch die Abteilung Kindertagesbetreuung der bezirklichen Jugendämter vorgenommen. Diese Änderung war notwendig, da sich aufgrund von Stichproben zeig-

te, dass die Selbsteinschätzung der Eltern häufig nicht mit ihrem tatsächlichen Einkommen übereinstimmt.

dd. Betriebskindergärten

Das KiBFördG regelt die Beteiligung der Stadt Hamburg an den Kosten von Kindertageseinrichtungen der Freien Jugendhilfe und der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V. Eine Förderung von Betriebskindergärten oder gewerblichen Einrichtungen ist nicht vorgesehen.

ee. Elterninitiativen

Werden wie freie Träger gefördert.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageseinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Es besteht keine Regelung.

gg. Finanzierungsform

Es handelt sich um eine Pro-belegtem-Platz-Finanzierung.

hh. Ausblick und Sonstiges

In Hamburg wird seit ca. drei Jahren an einer Neuorganisation des Systems der Entwicklung und Finanzierung der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen gearbeitet¹¹. Wesentlich ist bei dieser Reform die Einführung einer „Kita-Card“, eines Betreuungsgutscheines. Im neuen System sollen die förderungsberechtigten Kinder, vertreten durch ihre Eltern, nicht mehr in der Weise gefördert werden, dass ihnen ein Platz in einer Einrichtung zugewiesen wird. Vielmehr sollen sie in die Lage versetzt werden, mit den Trägern der Einrichtungen direkt einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abzuschließen, der ihnen eine ihrem individuellen Bedarf entsprechende Betreuungsleistung sichert. Dies soll durch eine Kita-Card ermöglicht werden, die von den bezirklichen Jugendämtern in Höhe des individuellen Bedarfs ausgestellt wird. Die Kita-Card, die einem Bewilligungsschein gleichkommt, wird von den Eltern in der Einrichtung, in der sie ihr Kind untergebracht haben, eingelöst. Sie dient zur Refinanzierung dieser Einrichtung. Es handelt sich bei dem angestrebten System demnach um eine Subjektfinanzierung.

¹¹ Vgl. Näther 2000.

Vorgesehen ist, bis Mitte 2002 einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Finanzierung von Kindertagesstätten vorzulegen und bis Anfang 2003 dieses System zu implementieren¹².

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

Die Angebotsplanung erfolgt durch das Amt für Jugend in einem fortlaufenden Prozess, in dem folgende Schritte ineinander greifen: Bestanderhebung, Bedarfserhebung und Bedarfsanalyse, globale und kleinräumige Planung und Realisierung der erforderlichen Angebotsstrukturen in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie die Steuerung der Belegung des Angebotsbestands¹³.

bb. Betreuungsangebot

Gemäß § 1(1) des Hamburger Kindergartenplatzgesetzes (KgPG) vom 02.01.1996 besteht ein Rechtsanspruch vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt in einem zeitlichen Umfang von vier Stunden an fünf Wochentagen. Bedeutung hat jedoch vor allem die 6-stündige Betreuung, „da dieser Betreuungsumfang - abgesehen von besonders gelagerten Einzelfällen - für die intendierte Verbesserung der Entwicklungschancen und Sozialisationsbedingungen des Kindes als ausreichend anzusehen ist“. (Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft S.8).

Die Versorgungsquote betrug am 31.12.1999 im Krippenbereich 17,5 %, im Kindergartenbereich 96,9 % und im Hortbereich 18,9 %. Bei den Kindergartenplätzen handelt es sich zu ca. 54 % um Ganztags-, zu ca. 16 % um Teiltags- und zu ca. 30 % Halbtagsplätze.

Hessen

a. Finanzierung

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ist in Hessen bisher nur für den Bereich der Kindergärten im „Hessischen Kindergartengesetz“ vom 14.12.1989, zuletzt geändert am 28.10.2000, geregelt. Die öffentliche Förderung von Krippe, Hort und Tagespflege ist (noch) nicht durch Landesgesetze geregelt und erfolgt derzeit auf der Grundlage des Sofortprogramms Kinderbetreuung.

¹² Vgl. Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 16/5824 vom 03.04.2001. Die Einführung der Kita-Card war bereits für 2001 vorgesehen. Sie scheiterte bisher an der praktischen Umsetzung.

¹³ Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 16/3047 vom 21.09.99, S. 3.

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Kindergarten: Gemäß § 7 erhalten die freien Träger der Jugendhilfe und die kommunalen Träger jährliche Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten nach Maßgabe des Haushalts. Derzeit werden Platzpauschalen in Höhe von 150 DM pro Platz für kommunale Träger und 300 DM pro Platz für freie Träger vom Land gewährt. Darüber hinaus werden nach § 8 Kindergärten mit erweiterten Öffnungszeiten gefördert. Derzeit betragen diese für kommunale Träger 4.400 DM pro Jahr und Gruppe bei einer durchgehenden Öffnungszeit ab sechs Stunden und erhöhen sich auf 6.600 DM bei einer durchgehenden Öffnungszeit ab acht Stunden. Für freie Träger beträgt die zusätzliche Förderung 10.000 DM pro Jahr und Gruppe bei einer durchgehenden Öffnungszeit ab sechs Stunden und erhöhen sich auf 15.000 DM bei einer durchgehenden Öffnungszeit ab acht Stunden. Eine zusätzliche Förderung erhalten nach § 9 Kindergärten mit einem hohen Anteil ausländischer Kinder sowie mit behinderten und nichtbehinderten Kindern.

Krippe/Hort: Mit dem Sofortprogramm Kinderbetreuung wird die anteilige öffentliche Finanzierung von Krippe und Hort geregelt. Je neu geschaffenen Platz unter 6-stündiger Betreuung erhalten kommunale Träger 250 DM und freie Träger 500 DM pro Platz und Jahr. Die Beträge erhöhen sich bei einer mehr als 6-stündigen Betreuung für kommunale Träger auf 500 DM und für freie Träger auf 1.000 DM.

Tagespflege: Die Finanzierung der Tagespflege ist nicht geregelt.

bb. Investitionskosten

§ 6 des Hessischen Kindergartengesetzes, der bis zu 50 % Zuschüsse für die Bau- und Ausstattungskosten der freien und öffentlichen Träger vorsah, wurde am 28.11.2000 ersatzlos gestrichen. Seitdem erfolgt die Landesförderung durch eine Investitionskostenpauschale für den gesamten sozialen Bereich.

cc. Elternbeiträge

§ 10 des Hessischen Kindergartengesetzes sieht vor, dass Kindergartengebühren und –beiträge nach Einkommensgruppen und Kinderzahl gestaffelt werden können. Festgelegt werden diese von den Trägern.

dd. Betriebskindergärten

Es ist nur eine öffentliche Förderung freier und öffentlicher Träger vorgesehen.

ee. Elterninitiativen

Es besteht keine Landesregelung.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageseinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Es besteht keine Landesregelung.

gg. Finanzierungsform

Die Landesmittel werden als Platz- bzw. Gruppenpauschalen gewährt. Die Förderung der freien Träger durch die Kommunen ist nicht geregelt. Es besteht keine landeseinheitliche Regelung, daher haben sich unterschiedliche Modelle herausgebildet. In den Städten Frankfurt/M. und Kassel bestehen beispielsweise Pro-belegtem-Platz-Pauschalen.

hh. Ausblick und Sonstiges

Angestrebt wird eine Änderung des hessischen Kindergartengesetzes, die den gesamten Bereich der Kindertagesstätten umfassen soll.

Am 18.09.2000 wurde die familienpolitische Offensive vorgestellt. Diese sieht eine Offensive für Kinder vor. 12 Mill. DM sind im Haushaltsentwurf 2001 für die Verbesserung des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder vorgesehen.

Daneben ist mit der Offensive für Kinderbetreuung die Verbesserung der Betreuungssituation vorgesehen. Hierfür sind 16 Mill. DM bereitgestellt und zwar für Innovationsförderung 14 Mill. DM, für Bauvorhaben 1 Mill. DM und für Landesprogramme für Modellversuche und Beratungsdienste 1 Mill. DM.

Aufgebaut wurde ein hessischer Landesverband Tagespflege; im Aufbau befindet sich ein hessisches Netzwerk Tagespflege. Beide zielen auf eine verbesserte Situation im Bereich Tagespflege ab.

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

Es bestehen keine Regelungen für die Bedarfsplanung. § 6 räumt bei der Errichtung eines Kindergartens freien Trägern den Vorrang gegenüber öffentlichen Trägern ein.

bb. Betreuungsangebot

Im Kindergartenbereich besteht ein Rechtsanspruch auf eine täglich 4-stündige Betreuung. Die Versorgungsquote betrug im Dezember 1999 im Krippenbereich 1,41 %, im Kindergartenbereich 97,46 % und im Hortbereich 4,83 %. Bei den Kindergartenplätzen haben ca. 68 % durchgehend sechs Stunden und mehr geöffnet.

Mecklenburg-Vorpommern

a. Finanzierung

Gesetzliche Grundlage ist das „Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“ (KiTaG) vom 19.05.1992, zuletzt geändert am 11.12.1995. Es regelt die Bereiche Krippe, Kindergarten, Hort und Tagespflege.

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Kindertagesstätten: Gemäß § 17(1) beteiligt sich das Land an einem Krippen- und Kindergartenplatz mit ganztägiger Betreuung und einem Hortplatz mit mehr als dreistündiger Betreuung in Höhe von 30 % der Betriebskosten sowie nach § 17(2) an einem Teilzeitplatz in einer Krippe, einem Kindergartenplatz mit bis zu sechs Stunden sowie einem Hortplatz mit bis zu drei Stunden ebenfalls mit 30 % der Betriebskosten.

Nach § 19(1) tragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Wohnsitzgemeinde 40 % der Betriebskosten. Der Anteil der örtlichen Träger der Jugendhilfe macht hiervon 22 % aus, der der Wohnsitzgemeinden 78 %. Zusätzlich erstatten nach § 19(2) die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger der Einrichtung den Beitragsanteil der Eltern, wenn dieser reduziert ist.

Nach § 8 der Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (BKLVO M-V) vom 20.11.2000, werden von der Landesregierung einmal jährlich die durchschnittlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) ermittelt und dienen als Grundlage für die Landeszuschüsse. Für das Jahr 2001 werden folgende Betriebskosten für die Landeszuschüsse zugrunde gelegt:

Festgelegte Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern

	Ganztags	Halbtags
Krippe	1.180 DM	708 DM
Kindergarten	640 DM	384 DM
Hort	353 DM	212 DM

Quelle: Eigene Darstellung

Der Länderzuschuss pro belegtem Platz beträgt danach für das Jahr 2001 in Ganztageeinrichtungen für Krippenplätze 354 DM, für Kindergartenplätze 192 DM und für Hortplätze 105,90 DM.

Tagespflege: Die Kosten der Kindertagespflege werden nach § 10(6) zu 30 % vom Land, nach §10(7) zu 30 % von der Wohnsitzgemeinde und nach § 10(8) zu 10 % von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen. Die Elternbeiträge sollten gemäß § 10(9) 30 % der Tagespflegekosten nicht überschreiten.

bb. Investitionskosten

Nach § 19(4) tragen die Wohnsitzgemeinden die Investitionskosten. Wenn sie nicht selbst Träger sind, tragen die jeweiligen Träger die Investitionskosten. Die Wohnsitzgemeinde hat sich aber im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu beteiligen.

Nach § 17(5) beteiligt sich das Land nach Maßgabe des Haushalts an den Investitionskosten.

cc. Elternbeiträge

Nach § 18 darf die Höhe der Elternbeiträge 30 % der Betriebskosten nicht überschreiten. Die Beiträge werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzt, wobei die Höhe des Einkommens sowie die Anzahl der Kinder zu berücksichtigen ist.

dd. Betriebskindergärten

Nach § 2 kommen neben anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Gemeinden, örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, selbstorganisierten Elterninitiativen auch andere Träger in Betracht, die in der Gesetzesfassung von 1992 noch explizit als Wirtschaftsunternehmen und privatgewerbliche Träger aufgeführt wurden. Nach § 14(3) erhalten alle Träger eine Kostenerstattung, wenn die Plätze zur Deckung des festgestellten Bedarfs beitragen und eine Vereinbarung mit der Wohnsitzgemeinde vorliegt.

ee. Elterninitiativen

Werden gefördert wie freie Träger.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageeinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Es besteht keine Landesregelung.

gg. Finanzierungsform

Es erfolgt eine Finanzierung pro belegtem Platz.

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

Nach § 3(4) haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Bedarf an Kindertageseinrichtungen festzustellen. Eine langfristige Bedarfsplanung, die jährlich fortgeschrieben wird, ist nicht vorgesehen.

bb. Betreuungsangebot

Nach § 6(2) hat jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf eine bis zu 6-stündige tägliche Betreuung. Sind die Eltern mindesten vier Stunden täglich berufstätig oder an der Ausübung des Personensorgerechts gehindert, so haben die Kinder nach § 6(1) einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz in einem Kindergarten, der zehn Stunden nicht unterschreiten sollte.

Nach § 6(3) kann der Anspruch in besonderen Fällen durch die Vermittlung einer Tagespflege abgegolten werden.

Einer darüber hinaus gewünschten Betreuung (Krippe/Hort) sollen die Wohnsitzgemeinden nach § 6(4) durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf Krippen- oder Hortplätze besteht demnach nicht.

Im Durchschnitt betrug die Versorgungsquote im Jahre 2000 im Krippenbereich 30 %, im Kindergartenbereich 89 % und im Hortbereich

42 %. Bei den Kindergartenplätzen handelt es sich überwiegend um Ganztagsplätze.

Niedersachsen

a. Finanzierung

Gesetzliche Grundlage ist das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 16.12.1992 in der vierten Fassung vom 04.08.1999. Der Bereich Tagespflege ist nicht geregelt.

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Der Finanzierungsanteil der Träger ist in Niedersachsen nicht landeseinheitlich geregelt. Die Finanzierung der Betriebskosten ist kommunale Aufgabe. Der besondere Finanzausgleich nach dem KiTaG ist mit Wirkung vom 01.08.1999 in den allgemeinen kommunalen Finanzausgleich überführt worden. Jeder freie

Träger muss mit der zuständigen Kommune über Betriebskostenzuschüsse verhandeln. Die konfessionellen Träger sind z.B. mit durchschnittlich 25 % an der Finanzierung der Betriebskosten beteiligt, die Kommunen mit ca. 38 % und das Land mit ca. 12 %.

bb. Investitionskosten

Eine spezielle Landesförderung des Baus von Kindertagesstätten erfolgt nicht mehr. Es werden nur noch Altfälle abgewickelt.

cc. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden von dem Träger der Einrichtung festgelegt. Gemäß § 8(1) sind diese so festzulegen, dass sie für die Eltern wirtschaftlich zumutbar sind. Nach § 8(2) können Elternbeiträge nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Zahl der Kinder gestaffelt werden.

dd. Betriebskindergärten

Keine Regelungen vorgesehen.

ee. Elterninitiativen

Keine Regelungen vorgesehen.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageeinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Keine Regelungen vorgesehen.

gg. Finanzierungsform

Es besteht keine Landesregelung; von daher finden sich unterschiedliche Finanzierungsmodelle.

hh. Ausblick und Sonstiges

Das Land Niedersachsen verweist die Kinderbetreuung vollständig in den kommunalen Bereich.

In Niedersachsen hat sich nach der Gesetzesänderung im Jahre 1999 ein „Aktionsbündnis für das Volksbegehren zum Erhalt des KiTa-Gesetzes in Niedersachsen“ gebildet, das erreichen will, dass die Änderung des Kindertagesstättengesetzes rückgängig gemacht wird.

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat dem Volksbegehren „Kindertagesstätten-Gesetz Niedersachsen“ am 23.10.2001 (StGH 2/00) den Weg dafür geöffnet, seine Anliegen weiter zu verfolgen. Der Niedersächsische Landtag muss jetzt binnen sechs Monaten darüber entscheiden, ob er den Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens war, in seinem Wortlaut, jedenfalls aber im Wesentlichen unverändert, annehmen will. Tut er das nicht, findet

nach Ablauf der sechs Monate ein Volksentscheid über den Gesetzentwurf statt. Stimmt mindestens ein Viertel der in Niedersachsen Wahlberechtigten dem Entwurf zu, ist er als Gesetz beschlossen und geltendes Recht. Im Rahmen des Volksentscheids kann der Landtag dem Volk neben dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens aber auch einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksbegehrens zur Entscheidung mit vorlegen.

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

Nach § 6(1) stellen die örtlichen Träger der Jugendhilfe den Bedarf für die nächsten sechs Jahre fest. Die Bedarfszahlen sind jährlich fortzuschreiben.

bb. Betreuungsangebot

Nach § 5(1) haben Kinder einen Anspruch auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens oder einer dem Kindergarten entsprechenden kleinen Kindertagesstätte. Wenn Plätze in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung stehen, kann nach § 5(2) der Rechtsanspruch auch durch einen Platz in einer Nachmittagsgruppe oder einem Platz in einem Kinderspielkreis erfüllt werden. Tritt unvorhergesehener Bedarf auf, so kann nach § 5(4) der Rechtsanspruch auch durch eine Tagespflegestelle erfüllt werden. Von dieser Möglichkeit hat beispielsweise die Stadt Celle ausführlichen Gebrauch gemacht:

„Die Stadt Celle z.B. hat die Quote für den Rechtsanspruch nicht gedeckt. Mit dem sog. Celler Modell haben sie dieses Problem „gelöst“: an drei Tagen in der Woche können Kinder von Tagesmüttern vormittags betreut werden, und zwar kostenfrei. Mit diesem Köder hat man die Eltern offensichtlich dazu motiviert, ihre Kinder in den Einrichtungen abzumelden.“¹⁴

Die Versorgungsquote in Niedersachsen ist nicht erfasst. Im April 2000 handelte es sich bei den bestehenden Kindergartenplätzen zu 65,7 % um 4-stündige Vormittags- und zu 13,7 % um 4-stündige Nachmittagsplätze. Ganztagsplätze machen 20,6 % aus.

Nordrhein-Westfalen

a. Finanzierung

Die Finanzierung der Kindertagesstätten in Nordrhein-Westfalen ist im „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder“ (GTK) vom 29.10.1991, in der Fassung

¹⁴ Diller 1998, S. 104.

vom 16.12.1998, geregelt. Es regelt die Bereiche Krippe, Kindergarten, Hort und altergemischte Gruppen. Tagespflege ist nicht geregelt.

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Nach § 18(1) werden die Betriebskosten durch Eigenleistungen des Trägers der Einrichtung und Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Zu den Betriebskosten werden nach der Betriebskostenverordnung (BKVO), zuletzt geändert am 17.12.1998, die Personalkosten, Sachkosten und die Kaltmiete gerechnet. Nach § 18(2) gewährt der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe den Trägern der Einrichtungen mit einer Regelöffnungszeit von mindestens sieben Stunden einen Zuschuss. Der Zuschuss für Einrichtungen, die von Religionsgemeinschaften betrieben werden, beträgt nach § 18a(1) seit dem 01.01.2000: 80 %, für die anderen Träger der freien Jugendpflege seit dem 01.01.2001 84 % der Betriebskosten. Finanzschwache Träger und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten erhalten nach § 18a(2) einen Zuschuss, der seit dem 01.01.2001 94 % beträgt. Elterninitiativen erhalten seit dem 01.01.2001 einen Zuschuss in Höhe von 98 % der Betriebskosten. Bei diesen Zahlen handelt es sich um Mindestanteile, d.h. die Kommunen können sich vertraglich verpflichten, höhere Anteile zu übernehmen.

Seit dem 01.01.1999 erfolgt die Beteiligung der örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den Sachkosten durch Pauschalen pro Gruppe gemäß §2(2) der BKVO.

Nach § 18(3) gewährt das Land dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss zu den Betriebskosten der Einrichtungen seines Bezirks.

bb. Investitionskosten

Nach § 13(3) gewährt das Land dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe je Platz, der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert wurde, einen Zuschuss von 50 % der im Landesdurchschnitt je Platz entstehenden Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung.

Nach § 13(4) erhöht sich die Förderung von Trägern, die nach Ausschöpfung aller zumutbaren anderen Finanzierungsmöglichkeiten ohne einen zusätzlichen Zuschuss die Tageseinrichtungen nicht führen können, und von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten durch einen Zuschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf 90 %. Bei Elterninitiativen erhöht sich der Zuschuss auf 95 %.

cc. Elternbeiträge

Nach § 17(1) haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Lage Beiträge zu den Betriebskosten zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ergibt sich nach § 17(3) aus einer Anlage zu dem Gesetz, wird also landesweit einheitlich geregelt. Die Elternbeiträge sind nach § 17(6) an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu entrichten.

dd. Betriebskindergärten

In § 20 wird die Möglichkeit von Belegplätzen geregelt. Nach § 20(1) kann in Tageseinrichtungen für Kinder die Belegung von Plätzen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Träger und einem oder mehreren Betrieben für Kinder von Betriebsangehörigen vorbehalten werden. Der Betrieb muss sich nach § 20(2) verpflichten, sich an der Finanzierung der Einrichtung zu beteiligen. Die Beteiligung ist an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu entrichten.

Eine öffentliche Förderung der Plätze bleibt nach § 20(4) bestehen.

ee. Elterninitiativen

Elterninitiativen werden nach § 18(4) in besonderer Weise gefördert.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageseinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Keine Regelung vorgesehen.

gg. Finanzierungsform

Der Zuschuss zu den Betriebskosten orientiert sich an den tatsächlichen Kosten. Die Erstattung der Sachkosten erfolgt seit dem 01.01.1999 als pauschale Gruppenförderung.

hb. Ausblick und Sonstiges

Bis zum 31. Juli 2001 sollen neue Organisationsformen für Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen als wöchentliches Budget erprobt werden, dem einrichtungs- und gruppenspezifische Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zugeordnet werden.

Nordrhein-Westfalen ist das einzige Flächenland, in dem die Elternbeiträge auf Landesebene festgelegt werden.

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

Nach § 10(1) obliegt die Planung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat nach § 10(4) einen Bedarfsplan zu erstellen, der mindestens alle zwei Jahre fortzuschreiben ist.

bb. Betreuungsangebot

Rechtsanspruch besteht auf eine täglich 7-stündige Betreuung, wovon mindestens 5 Stunden ohne Unterbrechung sein müssen. Dies ist auch die überwiegend angebotene Betreuungsform. Die Versorgungsquote betrug Ende 1999 im Krippenbereich 1,9 %, im Kindergartenbereich 96,7 % und im Hortbereich 2,6 %.

Rheinland-Pfalz

a. Finanzierung

Die Kindertagesstättenfinanzierung ist in Rheinland-Pfalz im Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 15.3.1991, zuletzt geändert am 10.02.1998, geregelt. Eine Regelung für die Tagespflege besteht nicht.

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Die laufenden Sachkosten sind nach § 14 vom Träger der Einrichtung aufzubringen. Die tatsächlichen Personalkosten werden nach § 12(2) durch Eigenleistungen der Träger (ca. 15 %), Zuweisungen des Landes (27,5 % bzw. 30 %), Elternbeiträge (maximal 17,5 %), durch Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes sowie der Gemeinde finanziert.

bb. Investitionskosten

Gemäß § 15(2) ist der Träger der Einrichtung für die Aufbringung der Investitionskosten verantwortlich. Bei Einrichtungen in freier Trägerschaft soll die zuständige Gemeinde sich entsprechend ihrer Finanzkraft an der Finanzierung beteiligen.

cc. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden vom Jugendamt gemäß § 13(2) nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege für alle Kindergärten des jeweiligen Bezirks festgelegt. Der Elternbeitrag ist dabei nach der Anzahl der Kinder zu differenzieren und kann nach dem Einkommen differenziert werden. Sie sind so zu bemessen, dass sie bis zu 17,5 % der Personalkosten decken.

dd. Betriebskindergärten

Nach § 10(3) können Betriebskindergärten auf Grund einer besonderen Vereinbarung eine Förderung wie freie Träger erhalten, soweit dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen Abstand genommen werden kann.

ee. Elterninitiativen

Keine Landesregelung.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageseinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Keine Regelung vorgesehen.

gg. Finanzierungsform

Die öffentliche Förderung ist an den tatsächlichen Personalkosten orientiert.

bb. Ausblick und Sonstiges

In Rheinland-Pfalz ist der Ausbau von Ganztagschulen vorgesehen. Diese stellen eine Alternative zur Hortbetreuung dar.

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

Gemäß § 9(1) legt das Jugendamt im Benehmen mit der Schulbehörde einen Bedarfsplan fest, der jährlich fortzuschreiben ist. Nach § 10(1) soll das Jugendamt darauf hinwirken, dass Kindertagesstätten durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden. Auf eine Vielfalt von Träger ist hinzuwirken.

bb. Betreuungsangebot

Einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben gemäß § 5(1) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Nach § 5(2) erstreckt sich das Recht auf eine Vor- und Nachmittagsbetreuung von in der Regel sechs Stunden. Den Wünschen der Eltern nach Ganztagsbetreuung soll Rechnung getragen werden.

Die Versorgungsquote im Krippen- und Hortbereich ist nicht erfasst. Sie betrug am 01.01.1996 im Kindergartenbereich 100,6 %. Überwiegend besteht ein Angebot im Kindergartenbereich an Vor- und Nachmittagsplätzen; Ganztagsplätze bestehen im Umfang von ca. 5 %.

Saarland

a. Finanzierung

Relevant ist das „Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung für die Kindergartenfinanzierung“ (Vorschulgesetz) vom 18.02.1975, zuletzt geändert am 07.06.2000, sowie das „Gesetz zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten“ (Krippen-/Hortgesetz). Ein Gesetz zur Regelung der Tagespflege besteht nicht.

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Nach § 19 des Vorschulgesetzes werden im Kindergartenbereich von den Betriebskosten nur die anerkannten Personalkosten bezuschusst. Die Personalkosten der freien Träger werden folgendermaßen finanziert: Nach § 19(5) gewährt das Land einen Zuschuss in Höhe von 25 %, die Gebietskörperschaft trägt nach § 19(6): 37 % der Kosten, der Träger hat nach § 19(4) einen Eigenanteil in Höhe von 13 % zu leisten und die Eltern nach § 19(3) einen Elternanteil in Höhe von 25 %.

Die Personalkosten der öffentlichen Kindergärten werden folgendermaßen aufgeteilt: Land und Eltern übernehmen jeweils 25 %, der Kreis 35 % und die Träger selbst 15 %. Die sonstigen Betriebskosten, d.h. die Sachkosten wie z.B. Reinigung oder Hausmeisterei, sind nach § 19(8) von den Trägern zu tragen. Die Sitzgemeinden haben die Träger im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Übernahme der Sachkosten zu unterstützen. Hierüber haben die Träger häufig Verträge mit den Gemeinden abgeschlossen. Hervorzuheben ist die katholische Kirche, die Musterverträge entwickelt hat, welche vorsehen, dass die Träger 11 % der gesamten Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) übernehmen.

Nach § 23 des Krippen-/Hortgesetzes hat der Träger der Einrichtung 40 % der Sachkosten zu tragen und die Gemeinde 60 %.

bb. Investitionskosten

Die Baubezuschung wird nach § 12 Vorschulgesetz und § 25 Krippen-/Hortgesetz wie folgt bewilligt:

Kindergärten in freier Trägerschaft werden durch das Land und die Träger zu jeweils 30 % sowie durch den Kreis und die Sitzgemeinde zu jeweils 20 % finanziert.

Kindergärten in öffentlicher Trägerschaft werden durch das Land und den Kreis zu jeweils 30 %, sowie durch die Gemeinde als Träger des Kindergartens zu 40 % finanziert.

cc. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind von den Trägern nach § 19(3) so zu bemessen, dass sie 25 % der Personalkosten nicht überschreiten. Für das zweite und jedes weitere Kind verringert sich der Beitrag um jeweils 25 %. Eltern mit geringem Einkommen soll der Beitrag erlassen oder ermäßigt werden. Anträge hierüber sind beim Jugendamt zu stellen.

dd. Betriebskindergärten

§ 10 sieht nur öffentliche und freie Träger vor.

ee. Elterninitiativen

Keine Regelung vorhanden.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageseinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Keine Regelung vorhanden.

gg. Finanzierungsform

Die öffentliche Finanzierung orientiert sich an den tatsächlichen anerkannten Kosten.

hh. Ausblick und Sonstiges

Eine Änderung des Gesetzes hat dazu geführt, dass seit dem 01.08.2000 der Elternbeitrag für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung abgeschafft wurde. Die Kosten übernimmt das Land. Diese Maßnahme war als erster Schritt zu kostenfreien Kindergärten geplant, bis 2004 sollten die Elternbeiträge schrittweise vollständig abgeschafft werden. Die Ausweitung der Gebührenfreiheit wurde jedoch wieder zurückgenommen. Die Gebührenfreiheit besteht für eine bis zu 6-stündige Betreuung bei flexibler Öffnungszeit. Für darüber hinausgehende Betreuung müssen sich die Eltern an den Kosten beteiligen. Finanziert wird diese Maßnahme durch Einsparungen in allen anderen Ressorts.

Es bestehen aus Sicht der Landesregierung vor allem zwei Gründe für diese Maßnahme:

Zum einen wird der Kindergartenbereich im Saarland traditionell dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Da die Auffassung besteht, dass Bildung generell kostenlos sein sollte, ist der kostenfreie Kindergarten nur eine logische Konsequenz. Die positiven Effekte der Bildung bzw. die Folgekosten zu geringer Bildungsinvestitionen wurden hier erkannt.

Zum anderen werden familienpolitische Zielsetzungen verwirklicht. Der materielle Verzicht, der mit einer Entscheidung für Kinder verbunden ist, soll zumindest teilweise korrigiert (honoriert) werden.

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

§ 8 des Gesetzes zur Förderung der vorschulischen Erziehung schreibt die Erstellung eines Vorschulentwicklungsplans für vorschulische Einrichtungen

vor. Nach § 10(2) ist ein Kindergarten nur dann von einem öffentlichen Träger zu betreiben, wenn sich kein freier Träger findet. § 6 des Gesetzes zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten schreibt die Erstellung einer Bedarfsplanung für den Krippen- und Hortbereich vor.

bb. Betreuungsangebot

Es besteht ein Rechtsanspruch auf eine täglich 6-stündige Betreuung. Im Jahre 2000 betrug die Versorgungsquote im Krippenbereich 2,5 %, im Kindergartenbereich 116 % (drei Altersjahrgänge) und im Hortbereich 3,1, % (sechs Altersjahrgänge). Bei 90 % der Plätze im Kindergartenbereich handelt es sich um eine Vor- und Nachmittagsbetreuung, von denen 8,3 % eine Ganztagsbetreuung über Mittag vorsehen. Bei 10 % der Plätze gibt es eine Vormittagsbetreuung.

Sachsen

a. Finanzierung

Grundlage für die Finanzierung ist das „Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen“ (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SäKitaG) in der Fassung vom 24.08.1996, das die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort regelt, sowie Tagespflege wenn diese als Ersatz für einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wahrgenommen wird. Eine Änderung des Gesetzes ist vorgesehen, dieses soll am 01.01.2002 in Kraft treten.

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Nach § 14(1) werden die Betriebskosten durch Landeszuschüsse, Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, von den Gemeinden, durch Elternbeiträge, sonstige Einnahmen und bei freier Trägerschaft durch Eigenanteile aufgebracht.

Nach § 14(7) gewährt das Land auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 52 % der nachgewiesenen Personalkosten. Nach § 14(9) hat die Gemeinde die nicht durch Landeszuschüsse und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten zu tragen. Freie Träger haben gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Erstattung der nicht gedeckten Betriebskosten, sofern diese angemessen sind.

Nach der Neuregelung des SächsKitaG, die zum 01.01.2002 in Kraft treten soll, erhalten die Gemeinden gemäß § 18(1) einen jährlichen Landeszuschuss. Dieser richtet sich nach der Zahl der Kinder, die im Vorjahr in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege aufgenommen wurden und beträgt pro Kind 1615,00 EUR.

Tagespflege wird nach § 18(2) auf Antrag vom Land mit einem monatlichen Pauschalsatz von 300 DM gefördert, wenn Tagespflege als Ersatz für einen Krippenplatz in Anspruch genommen wird. In der Entwurfsfassung des SächsKitaG zum 01.01.2002 ist in § 1(6) geregelt, dass das Gesetz in gleicher Weise für Tagespflege gilt, soweit diese anstelle der Betreuung in Kindertageseinrichtungen angeboten wird.

bb. Investitionskosten

Nach § 11(1) tragen die Träger der Einrichtung die Investitionskosten; die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben einen angemessenen Zuschuss zu leisten. Nach § 11(2) kann das Land den freien Trägern Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren.

Der Landeszuschuss ist in der Neufassung des SächsKitaG zum 01.01.2002 nicht mehr vorgesehen.

cc. Elternbeiträge

Nach § 14(3) setzen die Träger der Einrichtungen die Beiträge mit Zustimmung des Jugendamtes so fest, dass der volle Elternbeitrag für Krippenplätze mindestens 20 % und höchstens 23 % der durchschnittlichen Betriebskosten, für Kindergartenplätze und Hortplätze mindestens 25 % und höchstens 30 % der durchschnittlichen Betriebskosten ausmacht. Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung erhoben, der nach § 14(4) die Beiträge nach Kinderzahl und der besonderen Situation Alleinerziehender zu staffeln hat. Nach § 14(5) hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Einrichtungen den Betrag zu erstatten, um den die Beiträge gemäß § 14(4) reduziert werden.

Die Elternbeiträge sollen für das Jahr 2001 nach dem Sächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie im Durchschnitt etwa in folgender Höhe erhoben werden, es handelt sich hierbei jedoch um Durchschnittswerte, die als Richtgrößen aufzufassen sind.

Elternbeiträge in Sachsen im Jahre 2001

2001	Krippe			Kindergarten			Hort	
	DM/Monat			DM/Monat			DM/Monat	
	4,5 h	6,0 h	9,0 h	4,5 h	6,0 h	9,0 h	4,0 h	5,0 h
Neu	162	216	539	94	127	217	79	98
Bisher	162	216	324	94	127	190	-	98
Differ.			+215			+ 27		

Quelle: Information des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zu den vorgesehenen Änderungen im Gesetz über Kindertageseinrichtungen in Sachsen - SäKitaG

Nach der Neufassung des SächsKitaG zum 01.01.2002 werden die Elternbeiträge von der Gemeinde festgesetzt.

dd. Betriebskindergärten

Betriebe können nach § 8(3) Kindertagesstätten errichten und betreiben. Sie werden gefördert, wenn sie im Bedarfsplan ausgewiesen sind. Dies ist möglich, wenn an anderen Standorten Plätze in Einrichtungen entbehrlich werden.

ee. Elterninitiativen

Nach § 8(1) können Elterninitiativen Träger von Einrichtungen sein; sie werden gefördert, wenn sie als Träger der freien Jugendhilfe im Bedarfsplan ausgewiesen werden.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Derzeit keine Regelung. Im Entwurf zum SächsKitaG, dass am 01.01.2002 in Kraft treten soll, hat nach § 17(3) die Wohnortgemeinde der aufnehmenden Gemeinde den Gemeindeanteil für das Betreuungsangebot zu erstatten.

gg. Finanzierungsform

Die Gemeinden erhalten vom Land eine Teilfinanzierung der Personalkosten, die diese gegebenenfalls an die freien Träger weitergeben. Die Neuregelung sieht eine Pauschale an die Kommunen unabhängig von den tatsächlichen Kosten vor. Der öffentliche Zuschuss der Kommunen an die freien Träger ist nach § 17(2) bezüglich Umfang und Verfahren vertraglich auszuhandeln.

bb. Ausblick und Sonstiges

Eine Neufassung des SächsKitaG befindet sich in der Entwurfsphase und soll zum 01.01.2002 in Kraft treten. An gegebener Stelle wurde hierauf eingegangen.

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

Gemäß § 7(1) hat das örtlich zuständige Jugendamt einen Bedarfsplan aufzustellen, der nach § 7(4) jährlich fortzuschreiben ist. Er ist Grundlage für die Betriebskostenfinanzierung durch das Land.

bb. Betreuungsangebot

Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung haben gemäß § 3(2) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt. Für ältere und jüngere Kinder gehört es zu den Pflichtaufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Nach § 8(2) sollen die Gemeinden nur dann als Träger der Einrichtungen tätig werden, wenn kein freier Träger hierzu bereit ist.

Die Versorgungsquote¹⁵ betrug im Jahre 2000 im Krippenbereich 33,5 %, im Kindergartenbereich 88,6 % und im Hortbereich 63,7 %¹⁶. Bei den Kindergartenplätzen handelt es sich noch überwiegend um Ganztagsplätze mit einer täglichen Betreuungszeit von neun Stunden. Im Jahre 1994 betrug der Anteil der Plätze mit einer täglichen Betreuungszeit von neun und mehr Stunden noch ca. 90 %, im Jahre 2000 betrug er ca. 74 %.

Der Anteil der freien Träger ist kontinuierlich angestiegen, von 12,3 % im Jahre 1994 auf 33,9 % im Jahre 2000.

Sachsen-Anhalt

a. Finanzierung

Gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen ist das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt (KiBeG) vom 31.03.1999. Geregelt sind

¹⁵ Bei den Plätzen für Kinder im Grundschulalter sind die Plätze in Schulhorten nicht enthalten. Die Versorgungsquote liegt also tatsächlich höher (Anmerkung der Hrsg.).

¹⁶ Die Daten sind entnommen aus Freistaat Sachsen (2000): Tageseinrichtungen für Kinder. Daten 2000, Dresden. Der Versorgungsgrad bezieht sich auf den 15.01.2000. Die Betreuungsquote ist im Krippen- und Kindergartenbereich kontinuierlich gesunken und im Hortbereich kontinuierlich gestiegen.

dort die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort. Für den Bereich Tagespflege bestehen keine Regelungen

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Nach § 17 gewährt das Land - für kommunal betriebene Kindertageseinrichtungen - den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einen Zuschuss. Dieser erfolgt in Form einer landeseinheitlichen Pauschale für die in Kindereinrichtungen betreuten Kinder. Die Pauschale beträgt für Kindergartenkinder:

Monatliche Landespauschale für kommunal betriebene Kindertageseinrichtungen

seit 1.01.2000 bis zum 31.12.2000	300 DM
vom 1.01. bis zum 31.12.2001	280 DM
ab 1.01.2001	270 DM

Quelle: Eigene Darstellung

Der örtliche Träger zahlt an die Einrichtungsträger die Pauschalen aus und gewährt daneben auf Antrag an die Einrichtungsträger eine weitere Pauschale. Diese beträgt 60 % der Landespauschale für den Bereich Krippe und 50 % für die Bereiche Kindergarten und Hort.

Wird eine Kindertageseinrichtung von einem freien Träger betrieben, erstattet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Pauschalzahlungen der Elternbeiträge sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel 5 % der Gesamtkosten.

bb. Investitionskosten

Nach § 11 werden Investitionen nach Maßgabe des Haushalts öffentlich gefördert.

cc. Elternbeiträge

Nach § 18 KiBeG gelten für die Erhebung von Elternbeiträgen die Regelungen in § 90 SGB VIII. Die Träger von Kindertageseinrichtungen können die Elternbeiträge für ihre Einrichtungen nach Einkommensgruppen, Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen staffeln. Vor der Festlegung der Elternbeitragshöhe ist das Kuratorium zu hören. Träger, in deren Gebiet ein Elternbeirat gebildet wurde, haben auch den Elternbeirat zu beteiligen.

dd. Betriebskindergärten

Betriebskindergärten werden gefördert, wenn sie für alle Kinder des Einzugsbereiches offen sind.

ee. Elterninitiativen

Förderung wie freie Träger

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageseinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Wenn ein Kind außerhalb des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in dem bzw. in der es wohnt, betreut wird, erstattet dieser bzw. diese dem aufnehmenden Landkreis die Pauschale.

Die Gemeinden, die keine Kindertageseinrichtungen betreiben oder keine ausreichende Anzahl an Plätzen in Kindertageseinrichtungen bereitstellen, haben den Gemeinden, die ihre Kinder aufnehmen, das pro Kind entstandene Defizit zu erstatten.

gg. Finanzierungsform

Pro-belegtem-Platz-Finanzierung

hh. Ausblick und Sonstiges

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

Es besteht keine Landesregelung zur Bedarfsplanung.

bb. Betreuungsangebot

Laut dem aktuellen Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG), zuletzt geändert am 31.03.1999, besteht in Sachsen-Anhalt ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Tagesbetreuung für Kinder von der Geburt an bis zur Versetzung in die 7. Schulklasse. Ein ganztägiger Platz umfasst für das Kind im Krippen- und Kindergartenbereich ein regelmäßiges Betreuungsangebot von mindestens 10 Stunden je Betreuungstag. Für den Schulhort ist die Ganztagsbetreuung gewährleistet, wenn das Kind bis mindestens 17.00 Uhr je Schultag betreut wird.

Die Versorgungsquote ist für Sachsen-Anhalt nicht ermittelt.

Schleswig-Holstein

a. Finanzierung

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) von Schleswig-Holstein vom 12.12. 1991, zuletzt geändert am 18.07.2000, regelt die Förderung von Krippe, Kindergarten und Hort (§1) und Tagespflege (§2).

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Kindertageseinrichtungen: Die Finanzierung der Betriebskosten ist in § 25 geregelt. Nach § 25(2) gewährt das Land den öffentlichen Trägern einen Zuschuss, der 20 % der angemessenen Kosten für das pädagogische Personal beträgt. Für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhöht sich der Zuschuss des Landes um 2 %.

Die nach Abzug der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, des Landes sowie der Elternbeiträge verbleibenden Betriebskosten trägt nach § 25(4) die Standortgemeinde, wenn sie Träger der Einrichtung ist. Werden Einrichtungen von anerkannten freien Trägern betrieben, schließen die Standortgemeinde und der Träger schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung ab.

Tagespflege: Die öffentliche Förderung von Tagespflege ist möglich, wenn sie in Anstellung bei einem örtlichen Träger der Jugendhilfe, bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder im Rahmen der Mitgliedschaft bei einem Trägerverein für Tagespflegepersonen erfolgt.

bb. Investitionskosten

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt nach § 23(1) durch Eigenleistungen des Trägers der Baumaßnahme und Zuschüsse der Gemeinden und des Landes. Nach § 23(2) gewährt das Land den Trägern der Einrichtungen Zuschüsse, zinsverbilligte Darlehen oder Kombinationen von beiden bis zu einer Höhe von 30 % der Baukosten. Die Förderung der Baumaßnahmen durch das Land erfolgt in Abhängigkeit der Platzzahl.

cc. Elternbeiträge

Nach § 25(3) sollen die Eltern einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen leisten. Die Elternbeiträge sollen nach Einkommen und Kinderzahl sozial gestaffelt werden. Die Kreise können mit den Standortgemeinden eine kreisweit geltende Staffelung der Elternbeiträge schriftlich vereinbaren. In der KiTaG-Fassung vom 15.07.1999 war vorgesehen, dass die Träger der Einrichtungen die Elternbeiträge festlegen.

dd. Betriebskindergärten

Betriebskindergärten können gemäß § 26 auf Antrag durch Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, und Soziales als förderungsfähig anerkannt werden

ee. Elterninitiativen

Elterninitiativen können nach § 9 (1) Träger von Kindertageseinrichtungen sein und werden wie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gefördert. Nach § 25(6) wird die Mitarbeit der Eltern als angemessene Eigenleistung anerkannt.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageseinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

§ 25a(1) sieht einen Kostenausgleich vor, wenn ein Kind eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohngemeinde besucht und ein bedarfsgerechter Platz in der Wohngemeinde nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Nach § 25a(3) hat die Wohngemeinde auch einen Kostenausgleich zu leisten, wenn die Eltern aus besonderen Gründen einen Platz außerhalb der Wohngemeinde in Anspruch nehmen. Der Kostenausgleich soll nach § 25a(4) in Höhe des Betriebskostenanteils erfolgen.

gg. Finanzierungsform

Nach § 25(2) gewährt das Land einen Zuschuss zu den angemessenen Kosten für pädagogisches Personal. Nach § 25(4) schließen die Standortgemeinde und der Träger einen Vertrag über die Finanzierung und die Finanzierungsform der verbleibenden Kosten ab.

hb. Ausblick und Sonstiges

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

Nach § 6(1) haben die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot zu planen, nach § 7(8) einen Bedarfsplan zu erstellen, bei dem nach § 7(2) die Bedürfnisse und Wünsche der Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden. Nach § 8(1) tragen die Gemeinden die Verantwortung dafür, dass die im Bedarfsplan ausgewiesenen Einrichtungen geschaffen und betrieben werden. Findet sich ein freier Träger bereit Kindertageseinrichtungen zu betreiben, so sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

bb. Betreuungsangebot

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wird für Schleswig-Holstein auf vier Stunden täglich festgelegt.

Die Versorgungsquote betrug im Jahre 1997 im Kindergartenbereich 91,8 %; für Krippe und Hort sind Versorgungsquoten nicht ermittelt. Überwiegend besteht eine Halbtagsbetreuung von 4 bis 5 Stunden.

Thüringen

a. Finanzierung

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Thüringen ist im „Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz“ (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 25.06.1991, zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz zum 01.01.2001 bzw. 01.09.2001, geregelt. Es umfasst die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort. Die Tagespflege ist im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThüKJHAG) geregelt.

aa. Finanzierung der Betriebskosten

Krippe: Gemäß § 20(2) beteiligt sich das Land an der Finanzierung in Höhe von 200 DM pro Platz, der im Bedarfsplan ausgewiesen ist. Der örtliche Träger der Jugendhilfe beteiligt sich an den Kosten.

Kindergarten und Hort: Nach § 25(2) gewährt das Land den Trägern von Kindergärten und nach § 29(2) den Trägern von Horten monatliche Zuschüsse von 40 bis 50 % zu den notwendigen Kosten für anerkanntes pädagogisches Personal und Kosten der Praktikantenstellen, mindestens aber 150 DM pro Platz. Die Festsetzung erfolgt entsprechend der Steuerkraftmesszahl der jeweiligen Gemeinden. Nach § 2(1) der Thüringer Kindertageseinrichtungs-Finanzierungsverordnung beträgt die Höhe des Personalkostenzuschusses 50 %, wenn die Steuerkraftmesszahl pro Einwohner bis zu 20 % unter dem Landesdurchschnitt liegt, 45 % wenn sie zwischen 20 % unter und 10 % über dem Landesdurchschnitt liegt und 40 %, wenn sie mehr als 10 % über dem Landesdurchschnitt liegt. Die zuständige Gemeinde trägt die restlichen Kosten für das Fachpersonal. Nach § 25(4) gewährt das Land Zuschüsse zu den Sachkosten für Kindergärten und nach § 29(4) zu den Horten in Höhe von 40 DM monatlich pro Platz im ausgewiesenen Bedarfsplan.

Die anteilige Finanzierung durch das Land erfolgt nach § 30 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Ein Eigenanteil des Trägers einer Kindertageseinrichtung ist nicht explizit formuliert.

Tagespflege: Nach § 25(3) ThüKJHAG gewährt das Jugendamt der Tagespflegeperson eine angemessene Entschädigung.

bb. Investitionskosten

Nach § 14(3) gewährt das Land und nach § 14(4) die Kommunen den Trägern einen Zuschuss nach Maßgabe des Haushalts.

cc. Elternbeiträge

§ 20(1) regelt die Beteiligung der Eltern im Krippenbereich, § 25(1) im Kindergartenbereich und § 29(1) im Hortbereich. Danach sind die Eltern in allen Kindertageseinrichtungen in angemessener Weise an deren Finanzierung zu beteiligen. Die Träger legen die Beiträge fest, die sozial zu staffeln sind. Das zuständige Ministerium gibt hierfür Empfehlungen ab.

Elternbeiträge zur Tagespflege sind in § 25(4) ThüKJHAG geregelt. Findet die Tagespflege als Ersatz für Krippen-, Kindergarten- oder Hortbetreuung statt, so haben die Eltern einen Beitrag in Höhe der entsprechenden Kindertageseinrichtung zu leisten. In allen anderen Fällen sind die Eltern an den Kosten gemäß § 91(2) Satz 1 SGB VIII zu beteiligen.

dd. Betriebskindergärten

Beanspruchen betriebliche Tageseinrichtungen eine öffentliche Förderung, so sind sie nach § 4(3) in freie gemeinnützige oder kommunale Trägerschaft zu überführen.

ee. Elterninitiativen

Keine besonderen Regelungen vorhanden, nach § 4(2) aber möglich.

ff. Regelungen über den finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden und Ländern (wenn Kinder in Tageseinrichtungen einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes untergebracht werden)

Wenn Kinder aus mehreren Gemeinden einen kommunalen Kindergarten besuchen, haben nach § 25(3) die Gemeinden die Kosten gemeinsam aufzubringen. Dies ließe sich als Regel über einen finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden interpretieren.

gg. Finanzierungsform

Mischung aus Gruppen- und Platzfinanzierung. Der Personalkostenzuschuss für Kindergärten und Horten in freier Trägerschaft wird pro Gruppe pauschal gewährt (1,6 Fachkräfte je Gruppe bei mind. 10 Stunden Betreuungszeit).

Wenn weniger als 10 Stunden Betreuung erfolgt, wird der Personalschlüssel je Stunde um 0,12 gekürzt. Der Sachkostenzuschuss wird ebenfalls pauschal, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten, für jeden im Bedarfsplan ausgehandelten Platz gewährt.

bb. Ausblick und Sonstiges

Als Besonderheit sind die Horte in Staatlichen Grundschulen zu nennen. Sie befinden sich nach wie vor in öffentlicher Trägerschaft und werden vom Schulgesetz erfasst. Die Erzieherinnen der Horte sind Bedienstete des Landes, die Eltern haben zu den Personalkosten einen Zuschuss zu leisten (bis zu 70 DM bzw. 36 Euro seit 01/2001). Die Betriebskosten (ohne Personalkosten) sind vom Schulträger zu leisten. Auch dabei haben die Eltern einen Zuschuss zu leisten, der vom jeweiligen Träger festgelegt wird. (durchschnittlich 30 - 50 DM)

b. Bedarfsplanung und Betreuungsangebot

aa. Bedarfsplanung

Nach § 8(1) stellen die örtlichen Träger der Jugendhilfe Pläne für eine bedarfsgerechte Betreuung auf, die nach § 8(5) jährlich fortzuschreiben sind. Die Pläne sind nach § 8(3) öffentlich auszulegen. Sie stellen die Voraussetzung für eine öffentliche Förderung dar.

bb. Betreuungsangebot

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist nicht konkretisiert. Bei der Zuweisung der Personalkosten wird jedoch immer von einer 10-stündigen Betreuungszeit ausgegangen. Für Kinder vom Schuleintritt bis zum Abschluss der Grundschule besteht nach § 25a ThürKJHAG ein Anspruch auf Hortbetreuung. Nach § 4(1) soll freien gemeinnützigen Trägern Vorrang gewährt werden.

Die Versorgungsquote betrug am 01.01.1996 im Krippenbereich ca. 40 %, im Kindergartenbereich ca. 96 % und im Hortbereich 5 %. Werden die Schulhorte mitberücksichtigt, betrug die Versorgungsquote 63 %. Bei der Kindergartenbetreuung handelt es sich überwiegend um eine Ganztagsbetreuung von im Durchschnitt 10 Stunden.

3.3 Literatur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Bonn 1998
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Zahlenspiegel: Daten zu Tageseinrichtungen für Kinder. Kindertageseinrichtungen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf, München 2002
- Diller, Angelika (1998): Der Rechtsanspruch als trojanisches Pferd - Von der Kindertageseinrichtung zurück zur Verwahranstalt, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 3/98, S. 103-108
- Kreyenfeld, Michaela/Spieß, C. Katharina/Wagner, Gert G.: Finanzierungs- und Organisationsmodelle institutioneller Kinderbetreuung, Neuwied: Luchterhand 2001
- Jaich, Roman: Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Deutschland, München 2001 (unveröffentlichte Expertise vom Deutschen Jugendinstitut)
- Näther, Jürgen (2000): Die Kita-Card. Ein neues Modell zur Planung und Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Hamburg, in: Jugendhilfe, 38, 1/00, S.34-39
- Prott, Roger: Rechtshandbuch für Erzieherinnen, 7. aktualisierte Auflage in Zusammenarbeit mit Christa Preissing, Neuwied: Luchterhand 2001
- Sell, Stefan: Reformbedarf in der Finanzierung der Vorschulerziehung und –betreuung, in: Dohmen, Dieter/Cleuvers, Birgitt A. (Hrsg.): Nachfrageorientierte Bildungsfinanzierung, Bielefeld: Bertelsmann 2002

4 Krippe und Hort als institutionelles Angebot

Viele altersspezifische Kinderbetreuungseinrichtungen haben sich in den letzten Jahren zu Einrichtungen mit kombinierten oder altersgemischten Gruppen entwickelt. Dies gilt besonders für die Krippen und Horte. In manchen Ländern, wie beispielsweise in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, war die Betreuung von unter 3-Jährigen (in Baden-Württemberg auch von über 6-Jährigen) von vornherein nur in altersgemischten Gruppen vorgesehen und ist in dieser Form in den Ländergesetzen verankert. Aber trotz dieses Strukturwandels gelten die eigenständige Krippe und der Hort vielerorts weiterhin als klassische Einrichtungsformen für die Betreuung der 0- bis 3- bzw. 6- bis 12-Jährigen. Nach Erfüllung des Rechtsanspruches im Kindergartenbereich scheinen diese traditionellen altersspezifischen Einrichtungen wieder verstärkt als eine weitere mögliche Angebotsform für die angrenzenden Altersgruppen in den Blick geraten zu sein. So will z.B. das Land Bayern neben den altersgemischten Gruppen im „Netz für Kinder“ ab 2002 auch zum ersten Mal reine Krippen und Horte fördern. In Hessen regelt seit 1.1.2001 die „Offensive für Kinderbetreuung“ die anteilige öffentliche Finanzierung von Krippe und Hort. Dort war die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen bisher nur für den Kindergartenbereich geregelt.

Bei der Übersicht über die alternativen Angebotsformen in Kapitel 5 werden Krippe und Hort ausgeklammert. Da aber viele neue Angebote vor dem Hintergrund dieser klassischen Betreuungsformen entstanden sind oder diese Formen wieder aufgegriffen werden, sollen im Folgenden deren Entwicklung, Rahmenbedingungen und Stellenwert in den einzelnen Bundesländern kurz dargestellt werden.

4.1 Die unterschiedliche Entwicklung in Ost und West

Seit Beginn der Industrialisierung im 19. Jahrhundert wurde die Kinderbetreuung in Deutschland neben der Familie auch von öffentlichen Einrichtungen wahrgenommen. Hierbei ging es in erster Linie um die Kompensation familiärer Defizite, die häufig durch die Armut und Notwendigkeit der Erwerbstätigkeit der Mütter bedingt waren. Die Träger solcher Tageseinrichtungen waren

überwiegend humanitär oder religiös motivierte Initiativen und Vereine, die sich dem Schicksal der in Not geratenen Familien bzw. Frauen annahmen.

Tageseinrichtungen für Kinder waren also eine Notlösung für fehlende Familienleistungen und dementsprechend gering war auch ihre Verbreitung¹⁷.

Nach dem zweiten Weltkrieg verlief die Entwicklung hinsichtlich Versorgungsquote und Konkretheit der Ziele und Aufgaben in Ost und West unterschiedlich: In den alten Bundesländern galt allein der Kindergarten als anerkanntes Bildungsangebot, während Krippe und Hort weitgehend als Noteinrichtungen betrachtet wurden. Das eingeschränkte Platzangebot von durchschnittlich 3 % im Krippenbereich und 5 % im Hortbereich war in erster Linie für Kinder aus Familien mit Problemen, wie z.B. allein erziehende Erwerbstätige, vorgesehen. Die o.g. Versorgungsquoten stellen allein jedoch einen Durchschnittswert dar. Nicht in allen Gebieten der ehemaligen Bundesrepublik gab es für 3 % bzw. 5 % der Kinder Plätze in Einrichtungen: Den größten Anteil an Krippenplätzen gab es fast ausschließlich in Ballungsgebieten wie Berlin, Hamburg und München, während in ländlichen Gegenden so gut wie keine Plätze vorhanden waren.

Die fehlende Akzeptanz der Einrichtungen als Betreuungs- und Bildungsorte zeigte sich auch darin, dass Krippen und Horte in den Kindergartengesetzen vieler Länder lange Zeit gar nicht erfasst wurden, d.h. sie hatten nicht den Status einer Regeleinrichtung der Jugendhilfe. Der Bedarf an derartiger Versorgung galt als Einzel- und Privatproblem der Eltern, für das die Länder nicht bereit waren, sich in allgemeinerer Weise durch Gesetzgebung zu verpflichten. Hintergrund war nicht zuletzt das gesellschaftlich vorherrschende Rollenverständnis der Frau, das Mütter zur Führung des Haushaltes und der Erziehung der Kinder verpflichtete.

In der DDR bestand eine Vielzahl familien- und sozialpolitischer Maßnahmen, um Männern und Frauen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie zu ermöglichen. Seit Gründung der DDR wurden die außerfamiliale Betreuung von Vorschul- und Schulkindern staatlich gefördert. Die sozialistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen war ein zentrales Anliegen des Staates und die Erziehungsziele und -programme wurden für alle Einrichtungen verbindlich formuliert.

¹⁷ Vor dem ersten Weltkrieg gab es im Deutschen Reich für knapp 14% der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren einen Kindergartenplatz. Die Versorgung mit Krippen und Hortplätzen war noch sehr viel geringer.

Anfang der 80er Jahre konnte jedes Kind, deren Eltern es wünschten, einen Krippen-, Kindergarten- oder Hortplatz bekommen. Krippe, Kindergarten und Hort waren flächendeckend und homogen ausgebaut, die Öffnungszeiten den Arbeitszeiten angepasst und die Elternbeiträge äußerst gering.

Die Krippe, dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt und als unterste Stufe des Bildungssystems ausgelegt, bot Müttern mit Kindern ab der sechsten Lebenswoche eine zuverlässige Betreuungsmöglichkeit. Der Hort gehörte ebenfalls zum Bildungsbereich und war dem Ministerium für Volksbildung untergeordnet, das heißt, dem außerunterrichtlichen Angebot wurde in der DDR ein ähnlich hoher Stellenwert wie der schulischen Bildung zugeschrieben. Fast alle Horte waren in den Grundschulen integriert und unterstanden organisatorisch der Schulverwaltung. Dies ermöglichte eine enge Zusammenarbeit zwischen LehrerInnen und HorterzieherInnen, die für die Idee der planvollen Erziehung und Bildung bedeutend war.

Nach der Wende wurden Krippe und Hort dem Kinder- und Jugendhilfebereich zugeordnet – mit den Folgen, dass die (finanzielle) Verantwortung für Quantität und Qualität der ehemals staatlichen Tageseinrichtungen nunmehr auf die Kommunen überging und die Einrichtungsplätze gemäß § 24 KJHG nur noch nach Bedarf vorzuhalten sind.

4.2 Rahmenbedingungen für Krippe und Hort in den Bundesländern

In den einzelnen Bundesländern werden Krippe und Hort als öffentliches Angebot in unterschiedlicher Weise geregelt und unterstützt. Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Regelungen. Die Informationen stammen überwiegend aus der Länderübersicht (Stand 12/2000) von der Internetseite des MBS Brandenburg¹⁸, aus „Welche Horte brauchen Kinder?“ (Berry/Pesch 2000) und dem DJI Zahlenspiegel von 1998. Weiterreichende Informationen zu den Einrichtungsformen finden sich dort wieder. Die Spaltenüberschriften der folgenden Übersicht enthalten die Rahmenbedingungen für Krippe und Hort in den Bundesländern. Zum besseren Verständnis sollen die Überschriften kurz erläutert werden.

¹⁸ Quelle im Internet: www.brandenburg.de/sixcms/detail.php?template_id=1764

Gesetzliche Regelung

Ein entscheidendes Kriterium ist, ob Krippe und Hort in den Ländergesetzen geregelt werden. Viele Länder haben bereits ein umfassendes Kindertagesstättengesetz, in dem die Betreuung von Kindern in der Altersgruppe von 0-12 geregelt ist. Allerdings: Existiert in einem Land keine gesetzliche Regelung, bedeutet dies nicht, dass es dort keine Einrichtungen gibt. Diese liegen dann entweder in kommunaler Verantwortung oder werden in reiner Eltern-Selbsthilfe geführt oder aber es wurden gerade zum Zeitpunkt unserer Umfrage Richtlinien und Empfehlungen erarbeitet, die zukünftig in eine gesetzliche Regelung münden können.

Wenn die Betreuung von Kindern im Krippenalter von vornherein in altersgemischten Gruppen vorgesehen ist, ist dies i.d.R. in dieser Form in den Landesgesetzen berücksichtigt.

Zeitumfang

Die Vorgaben der Länder zu den Öffnungszeiten sind sehr unterschiedlich angegeben: die Festlegung erfolgt durch den Träger, die Öffnungszeiten sollen „bedarfsgerecht“ sein, sich in einem bestimmten Zeitrahmen abspielen (z.B. 7-17 Uhr), eine bestimmte Stundenanzahl nicht überschreiten (z.B. 7 Stunden) oder sie sind gar nicht festgelegt.

Personalausstattung und Gruppengröße

Die Personalausstattung kann abhängig sein von der vorgeschriebenen Gruppengröße, von einem vorgegebenen Erzieher-Kind-Schlüssel oder von der Betreuungszeit der Kinder. Die Qualifikation der notwendigen Fachkräfte (FK) ist in den Landesvorschriften geregelt. Bei der Qualifikation der Zweit- oder Zusatzkraft (ZK), sofern vorgesehen, gibt es Unterschiede zwischen den Ländern: Auf diese Stelle können Ungelernte, Auszubildende oder Fachkräfte eingesetzt werden. Ebenso gibt es für Elterninitiativen häufig eigene Regelungen, die Eltern als Zusatzkräfte berücksichtigen.

Finanzielle Beteiligung der Länder

Die Förderung von Kindern von 0-3 bzw. 6-12 Jahren ist lt. KJHG Teil der örtlichen Jugendhilfe und damit von den Kommunen zu finanzieren. Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen vor Ort erfolgt also i.d.R. immer durch Elternbeiträge, Eigenanteile der Träger und kommunale Zuschüsse. In

welcher Form sich das Land zusätzlich an den Kosten für Krippe und Hort beteiligt, ist jedoch im Einzelnen sehr unterschiedlich. In der folgenden Übersicht haben wir nur pauschal die direkte finanzielle Beteiligung der Länder an den Sach-/Investitionskosten gekennzeichnet, denn uns interessierte in erster Linie, ob sich die Länder *überhaupt* an der Finanzierung beteiligen. Eine Gesamtdarstellung der Finanzierungsregelungen ist außerordentlich schwierig und komplex, da die Länder in unterschiedlicher Weise finanzieren: Manche Länder übernehmen Anteile als förderungsfähig definierte Personalkosten (z.B. Bayern), bei anderen beziehen sich die Zuschüsse auf ermittelte oder angenommene Betriebskosten (z.B. Mecklenburg-Vorpommern); einige Länder finanzieren pauschal und überlassen die nähere Ausgestaltung der örtlichen Ebene (z.B. Brandenburg), andere berechnen sehr genau die bezuschussungsfähigen Kosten (z.B. Baden-Württemberg). Die Beteiligung an den Sach- und Investitionskosten der Länder ist ebenfalls unterschiedlich geregelt. Aus diesem Grund haben wir auf eine differenziertere Darstellung verzichtet.

Trägerschaft und Ort der Kinderbetreuung

Träger von Krippe und Hort können (in Ausnahmefällen) Länder, Kommunen, Freie Träger, Elterninitiativen oder Betriebe sein. Für die Freien Träger und Elterninitiativen werden häufig auf Landes- oder kommunaler Ebene Sonderregelungen bezüglich der Förderung vereinbart.

In der Übersicht über Krippen und Horte in den Bundesländern sollten ursprünglich auch Angaben zur Beschaffenheit des vorgesehenen Ortes der Kindertagesbetreuung angeführt werden, aber im Rahmen der Recherche (schriftliche Befragung, Expertengespräche, Dokumentenanalyse) ließen sich von Landesseite dazu wenig konkrete Angaben finden. Die Landesgesetze sind eher allgemein formuliert: „Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Kindertagesstätten müssen den Aufgaben gemäß §3 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgemäß bemessen sein.“ (§13 Abs. 1 Kita-Gesetz Brandenburg). In einigen Ländergesetzen finden sich überhaupt keine Regelungen oder nur der Hinweis, die Einrichtungen „sollen geeignet sein“. Konkretes zu den Räumlichkeiten regeln die Kommunen. Die Suche nach einem solchen geeigneten Ort kann sich aber je nach Träger unterschiedlich gestalten. Befindet sich die Einrichtung in kommunaler Trägerschaft, findet die Kinderbetreuung in kommunalen Tageseinrichtungen statt, die überwiegend eigens für diesen Zweck erbaut wurden. Freien Trägern stellt

die Kommune in den meisten Fällen Räumlichkeiten zur Verfügung, sofern der Träger nicht selbst über ein Gebäude verfügt. Sofern das Betreuungsangebot aber von den Eltern getragen und ausgestaltet wird, haben sich diese in der Regel selbst um die Suche nach geeigneten Räumen für ihr Angebot zu kümmern. So befinden sich beispielsweise Elterninitiativen - je nach Akzeptanz und Unterstützung der Kommunen – in manchen Fällen in Gebäudeformen (Wohnung/Laden mit kleinem oder keinem Außengelände), die aus pädagogischer Sicht als eher ungeeignet zu bezeichnen sind.

4.3 Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Achstes Sozialgesetzbuch(SGB VIII). Bonn 1998

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Zahlenspiegel: Tageseinrichtungen für Kinder. Pluralisierung von Angeboten. München 1998

Berry, Gabriele/Pesch, Ludger (Hrsg.): Welche Horte brauchen Kinder? Berlin 2000

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) des Landes Brandenburg

4.4 Rahmenbedingungen von Krippe und Hort (Tabelle)

Es folgt die Übersicht über die Rahmenbedingungen für Krippe und Hort in den Bundesländern.

Land	Einrichtung- form	Gesetzliche Regelung	Zeitungfang (i.d.R.)	Personal(ausstattung)	Gruppengröße	Finanzielle Beteiligung der Länder
Baden- Württemberg	Krippe	nein	bedarfsgerecht	2 FK	nicht festgelegt	nein
	Hort	nein	bedarfsgerecht	2 FK	20 Kinder	ja
Bayern	Krippe	ja	6 - 18/19:30 Uhr	1 päd./pflieg. FK + 1 HK	8 - 12 Kinder	ja
	Hort	nein	zwischen 7 - 18 Uhr	1 FK + 1 HK	max. 25 Kinder	ja (nur bei frei- gemeinnützigen Trägern)
Berlin	Krippe	ja	zwischen 6 - 19:30 Uhr	1 FK	6 - 10 Kinder	ja
	Hort	ja	zwischen 6 - 18 Uhr (Früh-/Spätdienst)	1 FK	16 Kinder (Hort) / 20 Kinder (Off. Ganztagsbett.)	ja
Brandenburg	Krippe	ja	bedarfsgerecht	0,8 - 1 FK/ 7 Kinder (abh. von Betreuungszeit)	nicht festgelegt	ja
	Hort	ja	bedarfsgerecht	0,5 - 1 FK / 15 Kinder (abh. von Betreuungszeit)	nicht festgelegt	ja

Land	Einrichtungsforn	Gesetzliche Regelung	Zeitungfang (i.d.R.)	Personal(ausstattung)	Gruppengröße	Finanzielle Beteiligung der Länder
Bremen	Krippe	ja	bedarfsgerecht	1 FK / 1Kpfl. 1 FK / Elterndienst (Elterninitiative)	max. 8 Kinder	ja
	Hort	ja	bedarfsgerecht	1 FK	max. 20 Kinder	nein
Hamburg	Krippe	ja	8 - 12 Stunden	2 FK	max. 13 Kinder	ja
	Hort	ja	8 - 12 Stunden	1 FK	max. 22 Kinder	ja
Hessen	Krippe	nein	bedarfsgerecht	1,5 FK	7 - 10 Kinder	ja
	Hort	nein	bedarfsgerecht	1 FK	20 - 25 Kinder	ja
Mecklenburg-Vorpommern	Krippe	ja	10 Stunden	1 FK	6 Kinder	ja
	Hort	ja	6 - 10 Stunden	1 FK	22 Kinder	ja

Land	Einrichtungsforn	Gesetzliche Regelung	Zeitungfang (i.d.R.)	Personal(ausstattung)	Gruppengröße	Finanzielle Beteiligung der Länder
Niedersachsen	Krippe	ja	bedarfsgerecht	2 FK	max. 15 Kinder	nein
	Hort	ja	7 - 17 Uhr (Früh- und Spätdienst)	2 FK	max. 20 Kinder	nein
Nordrhein-Westfalen	Krippe	ja	ganztags	1 FK	6 Kinder	ja
	Hort	ja	7 Stunden	2 FK	20 Kinder	ja
Rheinland-Pfalz	Krippe	ja	bedarfsgerecht	2 FK	8 - 10 Kinder	ja
	Hort	ja	bedarfsgerecht	1,5 FK	15 - 20 Kinder	ja
Saarland	Krippe	ja	6 Stunden	2 FK	10 Kinder	ja
	Hort	ja	9 Stunden	1 FK / 12 Kinder	15 - 20 Kinder	ja

Land	Einrichtung- form	Gesetzliche Regelung	Zeitungfang (i.d.R.)	Personal(ausstattung)	Gruppengröße	Finanzielle Beteiligung der Länder
Sachsen	Krippe	ja	9 Stunden	1 FK / 6 Kinder	nicht festgelegt	ja
	Hort	ja	max. 11,5 Stunden	0,8 / 20 Kinder (0,9 bei Frühdienst)	nicht festgelegt	ja
Sachsen-Anhalt	Krippe	ja	10 Stunden	1 FK (bei 10 Std. Betreuung)	6 Kinder	ja
	Hort	ja	10 Stunden	mind. 1 FK	25 Kinder	ja
Schleswig- Holstein	Krippe	ja	vom Träger festzulegen	2 FK	10 Kinder	ja
	Hort	ja	vom Träger festzulegen	1,5 FK	15 - 20 Kinder	ja
Thüringen	Krippe	ja	10 Stunden	1,6 - 2 FK (abh. vom Alter der Kinder)	8 Kinder	ja
	Hort	ja	5,5 Stunden	1 FK	15 - 20 Kinder	ja

(Quellen: Länderübersicht der AGOLJB zusammengestellt vom MBS Brandenburg (Stand 11/2001); Berry/Pesch 2000; DJI Zahlenspiegel 1998)

5 Ergebnisse der Länderumfrage - Übersicht über alternative Angebotsformen in den Bundesländern

5.1 Methodische Vorbemerkung

In der DJI-Länderumfrage 2001 wurden die zuständigen Ministerien und Landesjugendämter gebeten, Angebotsformen zu benennen, die in ihrem Bundesland neben den traditionellen Tageseinrichtungen für Kinder entstanden sind. Die Angebotsformen (mit Ausnahme der Tagespflege, die im Kapitel 6 behandelt wird) wurden in Tabellenform gebracht, Inhalte durch eigene Recherchen ergänzt und anschließend zur Durchsicht und Vervollständigung an die entsprechenden Stellen zurückgeschickt. Trotz dieser Rückversicherung sind einige Angaben lückenhaft geblieben. Der Grund dafür könnte darin liegen, dass sowohl dem Ministerium als auch dem Landesjugendamt keine weiteren Informationen zu der betreffenden Angebotsform bekannt sind, weil diese allein auf kommunaler Ebene geregelt wird.

Wie schon in der Einleitung dieses Berichtes erwähnt, hat sich im Verlauf des Projektes gezeigt, dass eine bundesweite Trennung zwischen „traditionellen“ und „alternativen“ Tageseinrichtungen für Kinder nicht ohne weiteres möglich ist, da die Entwicklungen öffentlicher Kinderbetreuung in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich verlaufen sind. So kann die Angebotsform, die sich in dem einen Bundesland schon seit Jahren als Regeleinrichtung etabliert hat und dadurch fest im Kindertagesstättengesetz verankert ist, in dem anderen Bundesland im Rahmen eines Modellprogramms als alternatives Angebot neu eingeführt und finanziert werden. Die in der Übersicht als alternativ aufgeführten Angebotsformen müssen also immer im Landeskontext gesehen werden. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: der traditionelle Hort in der DDR war der Grundschule angeschlossen. Viele neue Länder behielten diese Struktur auch nach der Wende bei, so dass diese Form nicht in der Übersicht der alternativen Angebote berücksichtigt wird¹⁹. Wenn allerdings ein westliches Bundesland, das traditionell den Hort außerhalb der Schule konzipierte, neue Kooperationsformen entwirft, bei denen sich Schule und Hort

¹⁹ Näheres über die Rahmenbedingungen von Krippe und Hort befindet sich in Kapitel 4.

unter einem Dach befinden, so findet sich diese Angebotsform i.d.R. in der Übersicht wieder.

Ebenso könnte durch das komplette Fehlen von Angaben zu alternativen Angebotsformen ein verzerrtes Bild entstehen²⁰. Denn das muss nicht zwangsläufig heißen, dass es dort keine gibt, sondern sie können auf Landesebene nicht bekannt sein oder alternative Angebote spielen durch die überwiegend bedarfsgerechte Versorgungsquote mit eher traditionellen Einrichtungen für die betreffende Altersgruppen noch keine „erwähnenswerte“ Rolle. Letzteres trifft wiederum hauptsächlich auf die neuen Bundesländer zu, in denen aufgrund der ausreichenden Versorgung die Nachfrage nach alternativen Angeboten nur sehr langsam steigt. Wenn in den neuen Bundesländern alternative Angebote geschaffen werden, ist der Beweggrund dafür i.d.R. nicht ein Versorgungsengpass (wie in den alten Bundesländern), sondern die Weiterentwicklung geschieht, um die Konkurrenzfähigkeit der Einrichtung zu erhalten, d.h. das Angebot attraktiver zu gestalten. Oder die Eltern werden selber aktiv: Im Land Brandenburg ist die Unzufriedenheit der Eltern mit dem Angebot vor Ort eine mögliche Erklärung für die Zunahme von Elterninitiativen²¹.

5.2 Übersicht über alternative Angebotsformen der Kinderbetreuung in den Bundesländern

Im Folgenden werden die alternativen Angebote in den Rubriken *0- bis 3-Jährige*, *6- bis 10-Jährige*, *altersübergreifend* und *sonstige* dargestellt. Unter „sonstige“ finden sich all jene Angebotsformen, die sich nicht eindeutig den anderen Rubriken zuordnen ließen. Die Übersicht wurde nach Angaben der zuständigen Länderministerien und Landesjugendämtern zusammengestellt.

Für jedes der genannten Angebote haben wir die folgenden Punkte thematisiert:

Bezeichnung - Wie lautet die landesübliche Bezeichnung der Angebotsform?

²⁰ Wenn in den Ländern keine Angaben zu alternativen Angeboten in den vorgegebenen Kategorien vorlagen, wurde das Land in der Übersicht nicht aufgeführt.

²¹ Das Land Brandenburg ermöglicht durch das novellierte Kita-Gesetz die Entstehung vieler denkbaren (und damit letztlich „alternativen“) Angebotsformen vor Ort in den Kommunen, die aber durch den Ansatz der vorliegenden Recherche nicht berücksichtigt werden können. Im Rahmen des Landesmodellprojektes „Diversifizierung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg“, das seit November 2001 läuft, wird versucht, den Leistungsverpflichteten (Gemeinden/Ämtern) Beratung zur Verfügung

(Eine gleiche Bezeichnung in verschiedenen Ländern muss nicht zwangsläufig auch eine Übereinstimmung mit Inhalt und Rahmenbedingungen bedeuten)

Auftrag/Inhalt - Welchen Auftrag erfüllt diese Angebotsform? Entspricht er dem Auftrag des KJHG und/oder einer speziellen Landesvorgabe? Welche Angebote werden den Kindern und Eltern gemacht?

Altersgruppe/Klientel - Für welche Altersgruppe oder für welches Klientel gilt das Angebot? Welcher Bedarf wird abgedeckt?

Zeitungsfang des Angebotes - In welchem Zeitrahmen steht das Angebot den Kindern und Eltern i.d.R. zur Verfügung?

Personal / Gruppengröße - Welche Mindestanforderungen werden an die Qualifikation des Personals gestellt? Wie ist der Personalschlüssel bzw. die Gruppengröße?

Ort - In welchen Räumen findet das Angebot i.d.R. statt? Werden Räume von der Kommune bereitgestellt oder müssen diese vom Träger (z.B. Elterninitiative) selbst organisiert werden?

Träger - Wer kann Träger dieses Angebotes sein bzw. welcher Träger bietet überwiegend diese Form der Kinderbetreuung an?

Finanzierung - In welchem Rahmen ist das Bundesland bzw. die Kommune an der Finanzierung des Angebotes beteiligt (z.B. gar nicht, Modellfinanzierung, Pauschalzuschuss, etc)?

zu stellen, um „alternativ bzw. ergänzend zur klassischen Kindertagesstätte Betreuungsbedarfe von Kindern und Familien zu erkennen und anschließend zu gestalten“ (Kita-Debatte 1/2002; S.27).

Angebotsformen für 0- bis 3-Jährige in Baden-Württemberg

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungsfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Spiel- und Krabbelgruppen	erste Gruppenerfahrung von Kindern sowie Kontakt und Austausch unter Eltern	Kinder im Vorschulalter	stundenweise	geeignete und "erfahrene" Personen / höchstens 15 Kinder		meist Privatinitiativen, teilweise von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sachlich, personell und finanziell unterstützt	–	–
Aufnahme von Zweijährigen in den Kindergarten	lt. KJHG	Zweijährige	nach individuellem Bedarf	2 FK / 15-18 Kinder (pro 2-jähr. Kind Verminderung der Gruppenstärke)	Kindergarten	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	28.632 € pauschal pro Jahr / Gruppe	bis zu 100% des Abmangels*

* Abmangel bedeutet Defizit

Angebotsformen für 0- bis 3-Jährige in Bayern

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungsfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Krabbelgruppen	Gruppenkontakte zwischen Kindern gleicher Altersstufen, Erfahrungsaustausch unter Eltern	Kinder von 0-3 Jahren, Kinder im Kindergartenalter	1-2 mal wöchentlich	unterschiedlich	geeignete Räume (z.B. in Bürgerhäusern, Kirchengemeinden etc.)	Selbst- und Nachbarschaftshilfe, freie Wohlfahrtspflege	nein	unterschiedlich
Eltern-Kind-Gruppen	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Förderung von selbstorganisierter Betreuung von Kindern	vorrangig für Kinder unter 3 Jahren	mind. 8 Std. wöchentlich	Betreuung vorrangig durch Eltern / mind. 5 Kinder	geeignete Räume	Selbst- und Nachbarschaftshilfe	ja	ja

Angebotsformen für 0- bis 3-Jährige in Berlin

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Miniclub	Förderung sozialer Lernprozesse in der Gruppe von Gleichaltrigen (Alternative zur Krippe); Vorbereitung für den Kindergarten	2-3 Jahre	i.d.R. 2-3 mal wöchentlich für 3 Std.	1 Erzieherin (nicht zwingend) 1 Elternteil / 12 Kinder	selbstorganisierte Räume	meist kirchliche Träger	15% der Personalkosten*	-

* im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Senat und Kirche

Angebotsformen für 0- bis 3-Jährige in Bremen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Sozialpädagogische Spielkreise	gezielte Förderung der Gesamtwicklung (nicht Betreuung wegen Berufstätigkeit / Abwesenheiten der Eltern)	1,5 bis max. 4 Jahre / häufig Kinder aus benachteiligten Wohngebieten; vereinzelt auch behinderte Kinder; „Förderbedarf“ ist Aufnahmegrund	10-10,5 Std. pro Woche an mindestens 3 Tagen	Erzieherin (in Ausnahme Kinderpflegerin) als Gruppenleiterin; Zweikraft erforderlich (i.d.R. durch Eltern- dienste gewährleistet) / 6-10 Kinder	Mütterzentren; Häuser der Familie; Bürgerhäuser, Spielplatzhäuser; Tageseinrichtungen	alle freien Träger, auch in der Kinderarbeit erfahrene gemeinnützige Vereinigungen	-	ja

Fortsetzung: Angebotsformen für 0- bis 3-Jährige in Bremen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Kleinkindgruppen	gezielte Förderung und Betreuung	1 bis max. 4 Jahre / Kinder von allein Erziehenden oder doppelt Berufstätigen, in Ausbildung, Umschulung, Weiterbildung befindlichen Eltern	25-40 Std. pro Woche	Erzieherin als Gruppenleiterin; Zweitkraft erforderlich (i.d.R. durch Eltern-dienste gewährleistet, sonst Kinderpflegerin) / 6-10 Kinder	von den Elternvereinen angemietete Räumlichkeiten	eingetragene, gemeinnützige Elternvereine	-	ja
Selbsthilfespielkreise	Förderung erster Sozialkontakte; Vorbereitung auf den Kindergarten; Förderung der Kooperation zwischen den Familien	1 bis max. 4 Jahre / Kinder aus Familien, die zur Selbsthilfe in der Lage sind oder die Isolation aufheben wollen mit Hilfe von Institutionen	1,5-6 Std. pro Woche	Elternselbsthilfe plus Kinderpflegerin oder Erzieherin / 6-10 Kinder	überwiegend soziale und pädagogische Institutionen	Eltern als Träger, meistens mit Unterstützung sozialer oder pädagogischer Institutionen	-	ja

Angebotsformen für 0- bis 3-Jährige in Hamburg

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Krippenplätze in Kindertagesgruppen	Betreuung und Förderung / privat finanziertes Angebot	insb. für Kinder Alleinerziehender oder berufstätiger Eltern	4, 6 oder 8 Std.	1 Erzieherin und 1 Kinderpflegerin oder sozialpäd. Assistentin, z.T. Kinderkrankenschwester 2 : 12 (+ 1)	Tageseinrichtung für Kinder			

Angebotsformen für 0- bis 3-Jährige in Hessen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Krabbelgruppen		unter 3jährige max. bis 4 Jahre	unterschiedlich	mind. 1,5 FK (teilweise Elternunterstützung)		freie und kommunale Träger	ggf. durch die Öffensive für Kinderbetreuung	
Spielkreise (Mini-Kindergarten und Eltern-Kind-Gruppen)	Betreuung, erste Gruppen-erfahrung	0-4 Jahre	i.d.R. 1-3 Tage pro Woche ca. 2-3 Std.	keine FK erforderlich		i.d.R. freie Träger	ggf. durch die Öffensive für Kinderbetreuung	

Angebotsformen für 0- bis 3-Jährige in Nordrhein-Westfalen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Spielgruppe (Miniclub)	stundenweise Betreuung je nach Träger	ab 2 Jahre bis zur Aufnahme in den Kindergarten, vereinzelt darüber hinaus	an 2-3 Tagen für jeweils 3-4 Std. (i.d.R. von 9-12 Uhr)	1 soz.päd Kraft (gewünscht) + 2. Kraft (meist Eltern) / 8 -12 Kinder (feste Gruppen)	in Familienbildungsstätten, Kirchengemeinden, Kindertagenräumen u.ä.	freie und kommunale Träger, private Träger	–	freiwillige Leistung
Krabbelstube	zum Aufbau von kleinen altersgemischten Gruppen für Kinder im Alter von 4 Mon. bis zum 3. Lebensjahr	0,4-3 Jahre	42,5 Std. pro Woche	FK + 1 Ergänzungskraft / 8 Kinder	Tageseinrichtung für Kinder	freie und kommunale Träger	nur bei Aufbau einer kleinen altersgemischten Gruppe	siehe Land; sonst als freiwillige Leistung
Zweijährige in Kindergartengruppen	lt. KJHG	2-3 Jahre	35-42,5 Std. pro Woche	1 FK, 1 Ergänzungskraft / 20-25 Plätze, Reduzierung pro Kind unter 3 Jahren um 2,5-3 Plätze (max. 10% der genehmigten Platzzahl)	Tageseinrichtung für Kinder	freie und kommunale Träger	ja	ja
Einjährige Kinder in Kindergartengruppen	lt. KJHG	1-2 Jahre (max. 10% der genehmigten Platzzahl in der Kindergarten-gruppe)	35-42,5 Std. pro Woche	1 FK, 1 Ergänzungskraft / 20-25 Plätze, Reduzierung pro Kind unter 2 J. um 3 Plätze	Tageseinrichtung für Kinder	freie und kommunale Träger	ja	ja

Angebotsformen für 0- bis 3-Jährige in Rheinland-Pfalz

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Spiel- und Krabbelgruppen	Betreuung	unter 3 Jahren	unterschiedlich, z.B. 2-3 Tage stundenweise, 5 Tage 3-4 Std.	1 FK und 1 Zusatzkraft (z.B. Eltern) / 10 Kinder	z.T. räumlich an Kindertageseinrichtungen angebunden	private Träger, z.B. Elterninitiativen		

Angebotsformen für 0- bis 3-Jährige in Saarland

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Spielkreise	Förderung der Sozialkontakte von Kindern und Müttern	Kinder unter 3 Jahre	1,5-5 Std. pro Woche		meist Familienbildungsstätte, Pfarrheime	meist kirchliche Erwachsenenbildung	-	Sachkosten freiwillig
Aufnahme von unter 3jährigen in den Kindergarten	lt. KJHG	unter 3 Jährige	nach individuellem Bedarf	reduzierte Kindergruppe bis max. 23 Kinder	Kindergarten	freie und kommunale Träger	25% Personalkosten	Kreise: 35% der Personalkosten Städte: Sachkostenschutz

Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige in Baden-Württemberg

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
verlässliche Grundschule	unterrichts-ergänzende Betreuung im Rahmen der Schule / Kooperation mit anderen Einrichtungen wünschenswert		5,5 Std. am Vormittag nach Bedarf		Schule	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Elternvereine, Fördervereine der Schule etc.	458 € pro Jahreswochenstunde	Abmangel* bei freien Trägern
Hort an der Schule	Betreuung; selbständige Einrichtungen mit eigener Leitung, enge Kooperation mit der Schule	Kinder von Alleinerziehenden und Berufstätigen im schulpflichtigen Alter aus ein oder mehreren Schulen der 1.-6. Klasse	an Schultagen; mind. 5 Std. außerhalb des Unterrichts; meist mit Mittagessen	1,5-2 soz.päd. FK, oder Lehrer bei mehrgruppiger Einrichtung; 1 FK + 1 weitere Betreuungskraft bei eingruppiger Einrichtung	Schulgebäude oder Zuordnung zu bestimmten Schulen	wie öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Schulträger, auch Sportvereine	12.373 € pauschal pro Jahr / Gruppe	Abmangel bei freien Trägern
Ganztages-schulen					vor allem an Hauptschulen		geplant: 275 € pro Jahreswochenstunde	Abmangel bei freien Trägern
Aufnahme von Schulkindern in Kiga-Gruppen	lt. KJHG	Schulkinder	nach individuellem Bedarf	2 FK / 25 Kinder; 20 Kinder bei mehr als 7 Std.		öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	28.632 € pauschal pro Jahr / Gruppe	Abmangel bei freien Trägern

* Abmangel bedeutet Defizit

Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige in Bayern

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Mittagsbetreuung an Volksschulen	verlässliche Betreuung mit soz.päd. und freizeitpäd. Ansätzen; Unterstützung der Erziehungsarbeit von Schule und Elternhaus	Grund-/Hauptschüler	an Schultagen von Unterrichts-ende bis mind. 13 Uhr, i.d.R. bis 14 Uhr	soz.päd. Fachpersonal oder andere geeignete Personen / mind. 12 Kinder	geeignete Räume in der Schule oder in unmittelbarer Umgebung der Schule	Kommunen, Schulverbände, freie Träger, selbständige Vereine	ja	freiwillig
Ganztagsschule/rhythmisierte Tagesschule	möglichst mit Mittagessen/Imbiss spezifischer Förderbedarf	Schüler bis 16 Jahre	ganztags	Lehrkräfte	Schulräume	Schule	ja	nein

Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige in Berlin

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Schülerclubs	Offene Jugendarbeit am Nachmittag, Gestaltung der „aktiven Hofpause“, Frühstücksangebot in den Hofpausen, Beratung und Hilfe bei Schulproblemen, Angebote zur Gewaltprävention, Vermittlungsagentur zu Einrichtungsgen im Stadtteil	Grundschulkin-der im Alter zwischen 6 und 12, jedoch vorwiegend Kinder aus Klasse 5 und 6 (sechsjährige Grundschule)	In der Regel von Unterrichtende bis 17.00 Uhr Bei guter persö-neller Ausstat-tung Beginn bereits ab 7.30 Uhr	Nach Trägern und Größe der Schule unter-schiedlich zwi-schen 1 und 3 Stellen (oft auch ABM-Maßnahme)	in den Räumen der Schule oder in unmittelbarer Nachbarschaft	Fortbildungsinstit ut für die pädagogische Praxis (FIPP) RAA Berlin, Verband für sozial kulturelle Arbeit	Sonderprogramm „Jugend mit Zukunft“ aus „Lottomitteln bis 2004 befristet	-
verlässliche Halbtags-grundschule (Schulversuch)	Verlässliche Halbtagsgrundschule wird durch ein integriertes Modell hergestellt: Lehrer und ErzieherIn gestalten gemeinsam den Schulvormittag, d.h. Schule übernimmt bedarfsgerechte Rhythmisierung	Grundschüler	7:30 bis 12:30 bzw. 13:30 Uhr	1 FK / Gruppen-größe variiert je nach Einsatz der FK	Schulgebäude	Schulverwaltung	ja	-

Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige in Bremen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
offene Hortarbeit	Betreuung und Förderung außerhalb der Schulzeit	Grundschulkin-der und ältere Schulkinder	bis zu 3 Std. täglich	1 Erzieherin / max. 20 Kinder	Schulräume, Räume der offenen Kinder- und Jugendarbeit	freie Träger und Vereine	-	ja

Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige in Hamburg

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Pädagogischer Mittagstisch		Schulkinder	3,5 Std. pro Tag	Erzieherin, Kinderpflegerin oder soz.päd. Assistentin verstärkt durch qualifizierte Kräfte für Interessengruppen und Schularbeitshilfe / 20-22 Kinder	Schulräume oder Räume der offenen Kinder- und Jugendarbeit			

Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige in Hessen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Betreuende Grundschule	außerunterrichtliche Betreuung	Grundschulkin-der	im Rahmen des Schultvormittags	geeignetes Personal	Schule	Schulträger, Gemeinden, Elternvereine, andere rechtsfähige Vereinigungen	ja	
Mittagstisch für Schulkinder	Versorgung	Schulkinder im Stadtteil	flexibel und offenes Angebot, muss nicht regelmäßig be-sucht werden; Voranmeldung für bestimmten Tag ist nötig		keine Vorgaben	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Elternvereine, Vereine	ja	
sozial-pädagogische Schülerhilfe	Hausaufgaben-betreuung	Schulkinder	unterschiedlich		keine Vorgaben	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Elternvereine, Vereine	ja	
Teilzeit-betreuungsan-gebote	Betreuung	Grundschul-kinder	2-3 Stunden		keine Vorgaben	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Elternvereine, Vereine	ja	
Hort mit verlängerten Öffnungszeiten	lt. KJHG	Hortkinder	bedarfsorientiert	Fachkräfte	Hort	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	ja	

Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige in Mecklenburg-Vorpommern

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
volle Halbtagschule	zusätzlich zum Unterricht werden freies Arbeiten, Wochenplanarbeit, Spiel- und Freizeitgestaltung, AGs und Hausaufgabenhilfe in den Halbtagesablauf integriert	Grundschüler	festes Öffnungszeiten; für alle Klassen zusammen werden max. 16 Std. pro Woche bezuschusst		Schule	Schulverwaltung	ja	

Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige in Niedersachsen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Kleine Kindertagesstätte	lt. KJHG	Schulkinder	mindestens 20 Wochenstunden	1 FK und 1 Zweitkraft / max. 20 Kinder	Tageseinrichtung	Freie Träger, gemeinnützige Vereine	ja	ja
verlässliche Grundschule	schulisch orientiert (nach Schulgesetz)	1. und 2. Klasse	täglich 1 Std.	geeignete Kraft / je nach Klassengröße	Schule	öffentlicher Träger	ja	ja
Schulkindbetreuung	z.B. Schulaufgabenhilfe, Mittagsbetreuung, Randstundenbeaufsichtigung	Schulkinder	bis zu 5 Std. pro Woche					
Schülerclub	keine Angaben							

Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige in Nordrhein-Westfalen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Hort in der Jugendfreizeitsstätte	pädagogische Arbeit beider Institutionen wird aufeinander abgestimmt	10-14 Jahre (Schwerpunkt)	nach der Schule bis 17 Uhr mind. 7 Std.	2 soz.päd. FK / 20 Kinder	Mitnutzung der Jugendfreizeiträume	freie und kommunale Träger	ja	ja
Schulkinderhaus (SKH)	Erziehungs- und Bildungsauftrag von Hort und Schule wird aufeinander abgestimmt	6-10/11 Jahre (Schwerpunkt)	mind. 7 Std.	2 soz.päd. FK / 20 Kinder	i.d.R. in der Standortschule, Mitnutzung der Schulräume	freie und kommunale Träger	ja	ja
Teilzeitangebote	Hort/Schulkinderhaus mit verkürzten Öffnungszeiten		3-4 Std. täglich	2 soz.päd. FK / 20 Kinder (reduzierter Personalstandard)	bei SKH i.d.R. in der Standortschule, Mitnutzung der Schulräume	freie und kommunale Träger	ja	ja
SiT – Schülertreff in der Tagesstätte	Ergänzung zu den Angeboten 'Schule von 8-1' und Hort: Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung, Freizeitgestaltung	6-10 Jahre	mind. 15 Std. pro Woche	soz.päd. FK / 7-14 Kinder (kleine Gruppe) 15-20 Kinder (große Gruppe)	Tageseinrichtung für Kinder Jugendhaus, Grundschule	Träger von Tageseinrichtungen (auch Eltern- oder Fördervereine), die freie Kapazitäten am Nachmittag nutzen wollen; Vereine, Verbände	ja	–
Freiwillige Schülersport-Gemeinschaft	Förderung von Schülerinnen, Vertiefung von im Unterricht behandelten Sportarten			Sportlehrer, Trainer, Übungsleiter, geeignete Schüler			ja	–
Silentien	Hausaufgabenbetreuung (vor allem in Deutsch, Englisch, Mathematik)	SchülerInnen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf/soziale Brennpunkte	mind. 12 Wochen à 3 Std.	Lehrer, Lehr- amtsanwärter/ 15-20 Kinder	Schule		ja	–

Fortsetzung: Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige in Nordrhein-Westfalen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Schule von 8-1	verlässliche Grundschule	Grundschüler	Betreuung vor und nach dem Unterricht zwischen 8 und 13 Uhr		je nach Angebotsform	Zusammenarbeit mit Jugendhilfe erwünscht (Kombination mit Hort oder Jugendfreizeitstätte möglich)	ja	–
13plus – P	flexible und verlässliche Ganztagschule in sozialen Brennpunkten: Mittagsimbiss, Hausaufgaben-erledigung, Sport und Spiel	Grundschüler	Ergänzung zur Schule von 8-1; Kombination mit SIT ermöglicht Betreuung bis 17 Uhr		je nach Angebotsform	Zusammenarbeit mit Jugendhilfe erwünscht	ja	–
Schaffung ganztägiger Angebote in Kooperation von Jugendhilfe und Schule aus Mitteln des Landesjugendplan	Freizeitgestaltung, Bildung, Beratung, Hilfe, Gewaltprävention, Chancengleichheit, Abbau von Schulmüdigkeit, Medienkompetenz u.ä.				je nach Angebot in den Räumen der Schule und/oder in den Räumen der Jugendhilfe oder Jugendarbeit	Träger der Jugendhilfe	ja	–
GÖS-Angebote	Entwicklung und Erprobung innovativer Ganztagsangebote gemeinsam mit außerschulischen Partnern						ja	–

* GÖS: Gestaltung des Schullebens und Öffnung von Schule (Arbeitsstelle im Landesinstitut für Schule und Weiterbildung)

Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige in Rheinland-Pfalz

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
betreute Grundschule	Betreuung, Mittagessenangebot keine Pflicht	Grundschüler	unterschiedlich, vor und nach dem Unterricht	kein Fachpersonal erforderlich	Schule	öffentliche und private Träger (Fördervereine etc)	ja	nein
Ganztagsschule	zusätzliches pädagogisches Angebot: unterrichtsbezogene Ergänzungen themenbezogenen Vorhaben Förderung Freizeit	Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Primarstufe)	an 4 Tagen pro Woche, 8-16 Uhr	Lehrkräfte, päd. Fachkräfte, päd. Personal / Anzahl richtet sich nach der Schule, der Gruppengröße und dem pädagogisch-organisatorischen Konzept	Schule	öffentliche und private Träger	Kosten des pädagogischen Personals	Mittagessen, Schülerbeförderung

Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige in Saarland

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Betreuende Nachbarschafts-Grundschule (verlässliche Schulzeit)	Betreuung nach dem Unterricht		Betreuungszeit ist mit der Schule abzusprechen. Nach 13:30Uhr sollte ein Mittagessen angeboten werden.	Betreuungspersonal mit soz.-päd. Ausbildung oder andere geeignete Personen	Nach Möglichkeit in der Schule, Doppelnutzung der Klassenräume ist nicht ausgeschlossen	Elternvertretungen, Schulfördervereine, Schulträger, Kirchengemeinden, Träger der Jugendhilfe oder andere Kooperationspartner	pauschale Zuschüsse	
Betreuende Halbtags-Grundschule	enge Verbindung von Schule und Hort, Gewährleistung der Betreuung von Grundschulkindern innerhalb fester Kernzeit	Grundschüler, die zum Schulbezirk gehören; Aufnahme vornehmlich nach familiären und sozialen Gesichtspunkten	an Schultagen nach Schulschluss bis 13:20 Uhr Betreuung in den Ferien möglich	1 FK + 1 Honorarkraft pro Gruppe	in der jeweiligen Schule; es muss ein Raum mit ausschließlicher Nutzung zur Verfügung stehen (mit Dienstraum und Teeküche)	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	25% Personalkosten	Kreise: 35% der Personalkosten Städte: Sachkostenzuschuss
Aufnahme von Schulkindern in den Kindergarten	It. KJHG und unter Beibehaltung der Konzeption des Kindergartens	Schulkinder	individuell	reduzierte Kindergarten-Gruppe bis max. 23 Kinder	Kindergarten	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	25% Personalkosten	Kreise: 35% der Personalkosten Städte: Sachkostenzuschuss

Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige in Sachsen-Anhalt

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Schülerclubs	offene Jugendfrei-zeitangebote	offene Angebote für Hortkinder und Kinder außerhalb des Hortes				i.d.R. freie Träger		
Grundschule mit festen Öffnungszeiten		Kinder in der Grundschule	5,5 Std.		Schule	Schulträger		

Angebotsformen für 6- bis 10-Jährige in Schleswig-Holstein

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Betreute Grundschule	feste/planbare Betreuungszeiten; Freiraum für unters. Freizeitaktivitäten wie Spiel, Sport, Ruhepausen, Anregung zu gemeinsamen und eigenständigem Tun, Hausaufgaben	alle Schüler an Grund- und Förderschulen 1.- 4. Klasse / insbesondere Kinder Alleinerziehender und Berufstätiger	vor und nach dem Unterricht i.d.R. an Schultage bis 14 Uhr	1 qualifiziertes Personal / 10-23 Kinder	in der Schule bzw. in schul-nahen Räumen	Schulträger, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, sonstige Träger	ja	freiwillig

altersübergreifende Angebotsformen in Baden-Württemberg

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
altersgemischte Gruppen	lt. KJHG; betriebliche und pädagogische Vorteile	2-6, 1-12 oder 3-12 Jahre; 2/3 der Plätze für 3-6jährige	halbtags bis ganztags	2 FK, bei unter 3jährigen und großer Altersdifferenz möglichst 3 FK / 18-20 oder 12-15 Kinder (je nach Altersspanne)	Tageseinrichtung für Kinder	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	28.632 € pauschal pro Jahr / Gruppe	Abmangel* bei freien Trägern

* Abmangel bedeutet Defizit

altersübergreifende Angebotsformen in Bayern

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Netz für Kinder	soziales Lernen zwischen Kindern unters. Alters durch familienähnliche Struktur; Vernetzung unter Familien; pädagogische Inhalte frei festlegbar	2-12 Jahre (mind. 2 Altersgruppen, max. 1/3 unter 3jährige)	mind. 4 Tage je 4 Std., ansonsten nach Bedarf	Erzieherin oder Dipl.Soz.Päd. + aktive Mitarbeit der Eltern / 12-15 Kinder	selbstorganisierte Räume	Elterninitiativen /-vereine, sonstige Träger	40% der Sach- und Personalkosten	mind. 40% der Sach- und Personalkosten
Altersöffnung im Kindergarten	Modellversuch der Altersöffnung zur Nutzung freier Kapazitäten	Grundschul-kinder (insb. 1.+ 2. Klasse) und unter 3jährige (insb. 2jährige) wenn keine Warteliste für Kindergarten-kinder; pro Gruppe mind. 2/3 Kindergartenkinder	bedarfsgerecht, mind. 30 Std. wöchentlich bei Ganztagesangebot	tarifliche Höhergruppierung möglich, doch keine Förderung von zusätzlichem Personal / max. 25 Kinder	Kindergarten	öffentliche und freie Träger	40% der Personalkosten	mind. 40% der Personalkosten
Kinderhäuser	Erprobung im Rahmen des „Gesamtkonzepts Kindertagesbetreuung“ vorgesehen	alle Altersstufen	bedarfsgerecht, genaue Vorgaben noch offen	sind noch zu regeln	Raumvorgaben noch offen, evtl. Kinderkrippen, Kindergärten und Horte	öffentliche und freie Träger	kindbezogene Förderung	kindbezogene Förderung

altersübergreifende Angebotsformen in Berlin

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Altersmischung in der Kindertagesstätte	lt. KJHG	je nach Konzept und Organisationsform	6-19:30 Uhr ganztags	FK / Personalanteile pro Kind (Alter / Betreuungsumfang) werden zusammengefasst	Kindertagesstätte	alle Träger der Jugendhilfe	ja	-

altersübergreifende Angebotsformen in Brandenburg

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Altersmischung in der Kita	lt. KJHG			ErzieherInnenanteile pro Kind (Alter / Betreuungsumfang) werden zusammengefasst		öffentliche, freie und private Träger der Jugendhilfe	ja	ja

altersübergreifende Angebotsformen in Bremen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
alterserweiterte Kindergarten- gruppen	Förderung und Betreuung; Individuelle Förderbedarfe oder familienspezifische Betreuungs- notwendigkeiten	1,5-6 Jahre	i.d.R. 40 Std., zusätzlich individuell Früh- und Spätbetreuung bis zu 50 Std. pro Kind pro Woche	Gruppenleitung Erzieherin; Zweitkraft Kinderpflegerin; Springkraft Erzieherin / 15 Kinder (davon 5 unter 3 Jahren)	Tageseinrichtung für Kinder	öffentliche und (überwiegend) freie Träger der Jugendhilfe	-	ja
alterserweiterte Gruppen	Förderung und Betreuung; Individuelle Förderbedarfe oder familienspezifische Betreuungs- notwendigkeiten	1,5-10 Jahre	i.d.R. 40 Std., zusätzlich individuell Früh- und Spätbetreuung bis zu 50 Std. pro Kind pro Woche	überwiegend ErzieherInnen, pro 5 Kleinkinder der 1 Kinderpflegerin / 16 Kinder (davon 5 unter 3 J., 5-6 Kindergartenkinder, 5-6 Schulkinder)	.	freie Träger der Jugendhilfe		

altersübergreifende Angebotsformen in Hamburg

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Hamburgisches Hortkonzept	familienergänzende Betreuung, Erziehung und Bildung, Begegnung und Umgang mit Kindern aus Krippe und Elementarbereich	Schuleintritt bis 14 Jahre	täglich 3 Std. kann bis zu 5 Std. gefördert werden	1 ErzieherIn und qualifizierte Kräfte / 20 Kinder plus 2 möglich	Kindertageseinrichtung	öffentliche und freie Träger	Leistungsbewilligung nach Bedarfsprüfung	
Hamburgisches Hortkonzept	s.o.	s.o.	täglich 4 Std. kann bis zu 5 Std. gefördert werden	s.o.	Kindertageseinrichtung	Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V.	s.o.	

altersübergreifende Angebotsformen in Hessen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
altersstufenübergreifende Gruppen	lt. KJHG	0-12, 3-12 oder 0-7 Jahre	unterschiedlich	FK / Gruppenstärke je nach Altersstruktur individuell festgelegt (max. 20 Kinder)	Familiengruppen, Kinderhäuser	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	ja	
Öffnung der Kindergärten für andere Altersgruppen	lt. KJHG	unter 3 und über 6 Jahre	nach Bedarf	1,5 FK / ca. 25 Kinder	Kindergarten	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	ja	

altersübergreifende Angebotsformen in Mecklenburg-Vorpommern

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Altersmischung in der Kita		0-10 Jahre (in Ausnahmefällen bis 12 Jahre)	Betreuungszeit max. 10 Std., Schulkinder 6 Std.	je nach Einsatz / bedarfsgerecht		öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe		

altersübergreifende Angebotsformen in Niedersachsen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Kleine Kindertagesstätte	lt. KJHG	0-6 Jahre	mind. 20 Wochenstunden	1 FK und 1 Zweitkraft / max. 20 Kinder	Tageseinrichtung für Kinder	gemeinnützige Vereine (Elternselbsthilfe)	ja	ja
altersübergreifende Gruppen	lt. KJHG	0-14 Jahre in verschiedenen Kombinationen	mind. 20 Wochenstunden	2 FK; Zusatzkraft bei besonderem Bedarf; je nach Alterszusammensetzung	Tageseinrichtung für Kinder	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Betriebskindergärten	ja	ja

altersübergreifende Angebotsformen in Nordrhein-Westfalen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Kleine altersgemischte Gruppen (KAG)	Erziehungs- und Bildungsauftrag nach GTK*	4 Monate bis Beginn der Schulpflicht	mind. 42,5 Std. pro Woche	2 soz.päd. FK, 1 Ergänzungskraft / 15 Kinder	Tageseinrichtung für Kinder	freie und kommunale Träger	ja	ja
Alterserweiterte Gruppen (AEG)	Erziehungs- und Bildungsauftrag nach GTK	1-10 Jahre	mind. 42,5 Std. pro Woche	2 soz. päd. FK, 1 Ergänzungskraft oder Erzieherin im Anerkennungsjahr / 18 Kinder	Tageseinrichtung für Kinder	freie und kommunale Träger	ja	ja

Fortsetzung: altersübergreifende Angebotsformen in Nordrhein-Westfalen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Große altersgemischte Gruppen (GAG)	Erziehungs- und Bildungsauftrag nach GTK	3-14 Jahre	mind. 42,5 Std. pro Woche	2 soz.päd. FK / 20 Kinder	Tageseinrichtung für Kinder	freie und kommunale Träger	ja	ja

* GTK: Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder

altersübergreifende Angebotsformen in Rheinland-Pfalz

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Häuser für Kinder	lt. KJHG	unterschiedliche Altersmischungen	bedarfsgerecht	FK in Anlehnung an Krippe / Kindergarten / Hort		öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	ja	ja
kleine altersgemischte Gruppen	lt. KJHG	1 Jahr bis Schuleintritt	i.d.R. bis zu 7 Std. bzw. nach Bedarf / auch ganztags	1,75 FK / 15 Kinder (7 Krippenkin-der, 8 Regelkin-der)	Tageseinrichtung für Kinder	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	ja	ja
große altersgemischte Gruppen	lt. KJHG	3-14 Jahre	i.d.R. bis zu 7 Std. bzw. nach Bedarf / auch ganztags	1,75 FK / 22 Kinder (10 Hortkinder, 12 Regelkinder)	Tageseinrichtung für Kinder	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	ja	ja

altersübergreifende Angebotsformen in Saarland

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Gruppen mit erweiterter Altersmischung	lt. KJHG	0-6 Jahre (überwiegend 3-6jährige) Verhältnis: drei 0-3jährige und zwölf 3-6jährige	flexible, bedarfsgerechte Öffnungszeiten	Mind. 2 FK: Sozialarbeiter, Soz.päd., ErzieherInnen, Anerkennungsjahr, LehrerInnen / 15 Kinder (18 Kinder bei Aufnahme ab 1,5 Jahren)	Kindertagesstätten	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	25% der Personalkosten	Kreise: 35% der Personalkosten Städte: Sachkostenschutz
Gruppen mit erweiterter Altersmischung	lt. KJHG	3-12 Jahre Verhältnis: zehn 3-6jährige und zehn 6-12jährige	flexible, bedarfsgerechte Öffnungszeiten	Mind. 2 FK: Sozialarbeiter, Soz.päd., ErzieherInnen, Anerkennungsjahr, LehrerInnen / 20 Kinder	Kindertagesstätte	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	25% der Personalkosten	Kreise: 35% der Personalkosten Städte: Sachkostenschutz

altersübergreifende Angebotsformen in Sachsen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Altersmischung in der Kita	lt. KJHG	1-10/11 Jahre, 2 Jahre bis Schuleintritt	ganztags	FK / Gruppengröße entsprechend dem Alter der Kinder	Einrichtungen außerhalb des Bedarfsplans mit mind. 6 Plätzen	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	ja	ja
							ja	nein

altersübergreifende Angebotsformen in Sachsen-Anhalt

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
altersgemischte Gruppen	lt. KJHG	i.d.R. 0-6 Jahre	mind. 10 Std.	Fachkräfte / je nach Zusammensetzung der Gruppe		kommunale und freie Träger der Jugendhilfe	monatl. Platzpauschale	monatl. Platzpauschale, Betriebskosten-defizit abzgl. 5% Eigenanteil

altersübergreifende Angebotsformen in Schleswig-Holstein

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
große und kleine Altersmischung				keine Angaben				
Kinderhäuser	lt. KJHG; Voraussetzungen schaffen für zusätzliche, Familien unterstützende Maßnahmen, gemeinwesenorientierte und besondere, Kinder fördernde Aktivitäten		ganztags					

altersübergreifende Angebotsformen in Thüringen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
altersgemischte Gruppen	Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in Familien, Förderung der Gesamtentwicklung durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote	0-10, 0-6 oder 2,6-10 Jahre	ganztags	1 FK / 9-10 Kinder je nach Altersmischung	Kindertageseinrichtung	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	40-50% des notwendigen Fachpersonals; freie Träger zuzüglich 20,45 € pro Platz und Monat	restliche Personalkosten

sonstige Angebotsformen in Baden-Württemberg

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Spielgruppen	Gewöhnung an das Zusammenleben mit Kinder; Lösung bei Engpässen in der Versorgung	Vor allem 3jährige	2-3 Std. täglich	erzieherisch befähigte Personen in Teilzeit oder ehrenamtlich / 15 Kinder	geeignete Räume	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe		

sonstige Angebotsformen in Bayern

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Mütterzentren	Familienselbsthilfe mit breitem Dienstleistungsangebot inklusive stundenweiser Kinderbetreuung	Kinder aller Altersstufen, in der Mehrzahl Kinder unter 3 Jahren	Mind. 15 Std. wöchentlich	Eltern	geeignete öffentlich zugängliche Räume	Elterninitiativen /-vereine, sonstige Träger	ja	ja

sonstige Angebotsformen in Berlin

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
flexible Kinderbetreuung in der häuslichen Umgebung	Flexible Kinderbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kinder-einrichtungen (z.B. bei Schichtdienst, flexiblen Arbeitszeiten, Dienststreifen, etc.)	0-10Jährige aus Ein-Eltern-Familien	bedarfsorientiert (meist in den Abendstunden oder am Wochenende)	geeignete Personen (ABM-Kräfte)	in der häuslichen Umgebung des Kindes	Selbsthilfefinanzierte Alleinerzieher (SHIA e.V.)	ABM-Stellen werden anteilig vom Arbeitsamt und Land übernommen	nicht zutreffend

sonstige Angebotsformen in Bremen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Mütterzentren	Unterstützung von Müttern u. Familien, verschiedene Gruppenangebote und offene Angebote	nicht eingeschränkt, es sei denn für spezielle Gruppenangebote	ca. 8 Std. täglich geöffnet	Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Fachkräfte	eigene, zum Teil angemietete Räumlichkeiten	Mütterzentren e. V.		ja

Fortsetzung: sonstige Angebotsformen in Bremen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Häuser der Familie	Unterstützung von Familien (Orientierung bei der Erziehung; Gestaltung des Familienlebens); verschiedene Gruppenangebote und Elternbildungsangebote	nicht eingeschränkt; bedarfsorientiert	Unterschiedlicher Zeitumfang des Angebotes der einzelnen Angebote	Sozialarbeiterin	eigene, zum Teil angemietete Räumlichkeiten	öffentliche Träger		ja

sonstige Angebotsformen in Hessen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung	
							Land	Kommune
Platz-Sharing	Platzteilung ist im begrenzten Rahmen möglich wenn bedarfsorientiert	vor allem für unter 3jährige und über 6jährige	flexible Betreuung: Aufteilung nach Stunden oder Wochentagen	FK + weitere Kräfte mit und ohne Ausbildung / 2 Sharingplätze bei 10 festen Plätzen für unter 3jährige; 5 Sharingplätze bei 20 festen Plätzen für über 6jährige		öffentliche und freie (auch private) Träger der Jugendhilfe		
Mütterzentren / Familienzentren	Angebote für Mütter, Eltern und Kinder							

sonstige Angebotsformen in Niedersachsen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Spiel- und Krabbelgruppe, Kinderhaus, Mütterzentrum, Schülerladen	gelegentliche Betreuung oder im begrenzten Umfang							

sonstige Angebotsformen in Nordrhein-Westfalen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung	unterschiedliche Modelle möglich	MitarbeiterInnenkinder und/oder Kinder aus der Kommune	je nach ganztägig	je nach Betreuungsform	je nach Betreuungsform	je nach Betreuungsform	ja, wenn Einrichtung nach GTK* finanziert wird	ja, wenn Einrichtung nach GTK finanziert wird
Spiel- und Krabbelgruppen	lt. KJHG	1-3 Jahre	2-5 mal wöchentlich für 4-6 Std.	1 FK + 1 Ergänzungskraft		Privatpersonen, Elterninitiativen		freiwillige Leistung

* GTK: Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder

sonstige Angebotsformen in Rheinland-Pfalz

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Spiel- und Lernstuben	lt. KJHG und gemeinwesenorientierter Ansatz in sozialen Brennpunkten; besonderes Raumprogramm (z.B. Rückzug, Hausaufgaben)	0-14 Jahre / Kinder aus Familien in sozialen Brennpunkten	meist ganztags	1 FK (mind. Erzieherin) / 10 Kinder	Spiel- und Lernstube	öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	ja	ja

sonstige Angebotsformen in Sachsen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitumfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Familienzentren	Angebote zur Familienbildung, Familienfreizeit, Selbstorganisation	nicht eingeschränkt	unterschiedlicher Zeitumfang des Angebotes der einzelnen Angebote	Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen, sozialpädagogische Fachkräfte		öffentliche und freie Träger		

sonstige Angebotsformen in Thüringen

Bezeichnung	Auftrag / Inhalt	Altersgruppe / Klientel	Zeitungfang des Angebotes	Personal / Gruppengröße	Ort	Träger	Finanzierung Land	Finanzierung Kommune
Familienzentren, Frauenkommunikationszentren	Orte der Begegnung, Erfahrungsaustausch für Frauen, Mütter und Familien, familienbezogene Bildungs-, Informations- und Vermittlungsangebote, Anregung zur Selbsthilfe / verschiedene Gruppenangebote und offene Angebote / stundenweise Kinderbetreuung		angebots- und bedarfs-spezifisch	SozialpädagogInnen, ErzieherInnen, FamilienpflegerInnen, ehrenamtliche MitarbeiterInnen		freie und öffentliche Träger	anteilig	anteilig
Kinderhotel	sozialpädagogische Betreuungs- und Übernachtungsmöglichkeit für Kinder bei Abwesenheit der Eltern wegen Beruf, Ausbildung, Kur, Krankheit, etc. / Ferienbetreuung für Kinder	Kinder von 1 (2 Plätze) bis 12 Jahren (6 Plätze)	„rund um die Uhr“ geöffnet	4 ErzieherInnen im Schichtdienst	Unter dem Dach einer Kindertagesstätte, Mitnutzung des Außengeländes der Kita möglich. 5 Räume, Sanitärkomplexe und Flurbereiche.	„AnSchubLaden e.V.“ (Verein für sozialpädagogische Beratung, Betreuung und Bildung)	Freistaat Thüringen übernimmt 90% der Kosten von 4 SAM*-Stellen	Stadt Erfurt verzichtet auf die Hälfte des ortsüblichen Mietzinses

* SAM = Struktur Anpassungsmaßnahmen

6 Tagespflege als familienergänzendes Angebot – „Ohne Tagespflege geht es nicht!“

6.1 Die Verankerung der Tagespflege in den Ländergesetzen

Das Interesse an Tagespflege ist auf allen Ebenen der Jugendhilfe in den letzten Jahren deutlich gewachsen. Vor allem in der Betreuung der unter 3-Jährigen, aber auch noch zur Erfüllung bzw. Ergänzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz erhoffen sich Politiker, Jugendhilfeplaner und Träger durch die Zunahme an qualifizierten Tagespflegepersonen eine flexible, weniger kostenintensive und für Eltern akzeptable Lösung von Versorgungsengpässen. Die gesetzliche Grundlage für die Tagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot ist im KJHG § 23, Abs. 3 gegeben, die durch landesgesetzliche Regelungen spezifiziert werden muss. Wieweit die Verankerung der Tagespflege in den gesetzlichen Regelungen und Richtlinien der Bundesländern vorangeschritten ist, wurde mit der DJI-Umfrage im Sommer 2001 bei den zuständigen Länderministerien recherchiert (siehe Tabelle „Regelung der Tagespflege in den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen der Länder“ auf Seite 137).

Das große öffentliche Interesse an Tagespflege hat bisher jedoch noch nicht überall Eingang in Ländergesetze gefunden: In knapp der Hälfte der Bundesländer ist bisher keine bindende landesspezifische Regelung verfasst worden. Allerdings stehen zzt. in drei Bundesländern Neuregelungen des gesamten Betreuungssystems an, in die auch die Tagespflege integriert werden wird: In Sachsen sind zum 1.1.2002 im neuen Kita-Gesetz Landeszuschüsse für Tagespflege an die Gemeinden vorgesehen, in Hamburg sind Neuregelungen geplant im Rahmen der Gesamtreformierung des Steuerungs- und Finanzierungssystems der Tagesbetreuung („Kitacard“), Hessen will die Grundlagen für die Tagespflege im Rahmen der „Offensive für Kinderbetreuung“ ausbauen. Nach Expertenmeinung gilt Mecklenburg-Vorpommern als Beispiel gebend in den gesetzlichen Regelungen für die Tagespflege. Dort werden Tagespflegeverhältnisse als Alternative zu einem institutionellen Angebot auch kostenmäßig subventioniert. In den meisten anderen Bundesländern ist die Gleichrangigkeit von Tagespflege als Betreuungsangebot mit dem Auftrag Betreuung, Bildung und Erziehung noch von zukünftigen Entwicklungen abhängig. Wie die finan-

zielle Unterstützung von Tagespflegeplätzen in den einzelnen Bundesländern zur Zeit geregelt ist, ist der Expertise von Jaich (2001) bzw. Kapitel 3 in dieser Broschüre zu entnehmen.

Neben den grundsätzlichen Regelungen zur Tagespflege in den Kinderbetreuungsgesetzen existieren in einigen Bundesländern zusätzliche (z.B. in Bremen) bzw. eigenständige Richtlinien, Empfehlungen oder Arbeitshilfen, die sich mit der Förderung von Kindern in Tagespflegeverhältnissen befassen. Eine ausführliche Zusammenfassung der Regelungen und Richtlinien zur Tagespflege in den Bundesländern ist von Gerszonowicz (1999) im Rahmen des Modellprojekts „Qualifizierung in der Tagespflege“ am Deutschen Jugendinstitut erarbeitet worden.

In einigen Bundesländern wird bezüglich der Zuständigkeit in der Tagespflege auf die kommunale Ebene verwiesen. Die Aufgabe der örtlichen Jugendämter besteht in der Beratung und Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen, teilweise werden von den Jugendämtern auch die Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen wahrgenommen. Dies geschieht mancherorts in Kooperation mit Tagesmüttervereinen und anderen freien Trägern der Jugendhilfe. Im Land Brandenburg ist die Qualifizierung der Tagespflegeperson sogar vor der Aufnahme des ersten Kindes in einer Verordnung festgeschrieben (§2 TagpflEV). Die rechtliche Absicherung der Tagespflege auf Landesebene hebt nach Experteneinschätzung vor allem den Stellenwert dieses Betreuungsangebots und unterstützt damit die örtliche Ebene, wie umgekehrt das Fehlen von bindenden Regelungen sicher auch zur Unsicherheit der örtlichen Entscheidungsträger beiträgt. Somit besteht die Gefahr, dass die Tagespflege als ein alternatives Betreuungsangebot aus dem Blickfeld von Jugendhilfeplanung rückt. Die ausschließliche Verlagerung auf die kommunale Ebene macht das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern stark von kommunalpolitischen Zufällen und dem Engagement einzelner Personen abhängig. Gerszonowicz (1999) beklagt darüber hinaus, dass aufgrund der unzureichenden gesetzlichen Regelungen in vielen Bundesländern die Tagespflege von den Eltern häufig nicht als tatsächliche Alternative zum institutionellen Angebot wahrgenommen werden kann. Andererseits werden von den betroffenen Tagesmüttervereinen jedoch auch Chancen für unkonventionelle Bezuschussungsformen gesehen, wie zum Beispiel in Baden-Württemberg, einem Land ohne bindende Regelung, das die Altersvorsorge von Tagespflegepersonen unter bestimmten Be-

dingungen (wie Mindeststundenzahl, Teilnahme an Fortbildung) finanziell unterstützt.

Schumann (2001) weist darauf hin, dass die Aufwertung der Tagespflege durch das KJHG zwar die Grundlagen für die Tagespflege deutlich verbessert hat, aber noch lange nicht von einer flächendeckenden Umsetzung in der Praxis der Jugendhilfe gesprochen werden kann.

6.2 Anzahl und Bedarfsschätzung von Tagespflegeverhältnissen

Über die genaue Anzahl an Kindern, die von Tagespflegepersonen betreut werden, gibt es bundesweit keine verlässlichen Angaben. Eine offizielle Statistik kann von Seiten der Jugendhilfe nur unvollständig geführt werden (vgl. Seckinger/van Santen 2000), da die Tagespflege erst ab dem vierten aufgenommenen Kind erlaubnispflichtig ist (KJHG § 44, 1. Absatz, Abschnitt 2). So werden Tagespflegeverhältnisse oftmals auf dem freien Markt vereinbart ohne Mitwirkung der Jugendämter. Aufgrund einer aktuellen Erhebung bei Jugendämtern in Ost und West wird deutlich, dass die Zahl der amtlich gemeldeten Tagespflegeverhältnisse zwar stetig zunimmt, jedoch bleibt nach wie vor ein erheblicher Anteil an Tagespflegeverhältnissen im Bereich privater Arrangements (vgl. DJI 2002). Schätzungen zur Gesamtanzahl an Tagespflegeplätzen lagen in Deutschland-West im Jahr 2000 bei ca. 300.000 Plätzen. Im Osten hat die Tagespflege zahlenmäßig eine geringere Bedeutung wegen der meist noch ausreichend vorhandenen Krippenplätze (vgl. Seckinger/van Santen 2000). Jedoch spielt in manchen ländlichen Gebieten der neuen Bundesländer die Tagespflege auch als Ersatz bei der Schließung von Krippen eine Rolle, wodurch sich auch für die betroffenen ErzieherInnen eine neue Berufsperspektive ergab.

In der DJI-Umfrage 2001 wurden die Länderministerien um Angaben zur Anzahl der gemeldeten Tagespflegekinder sowie eine Schätzung des bestehenden Bedarf gebeten. Die Angaben beziehen sich auf die gesamte Altersgruppe von 0 bis 10 Jahren, wobei durch eine ergänzende Landesjugendamtsbefragung deutlich wurde, dass der Schwerpunkt nahezu überall bei den 0- bis 3-Jährigen liegt (siehe Tabelle „Anzahl der gemeldeten Tagespflegekinder und geschätzter Bedarf“ auf Seite 138).

Den Angaben der Länder ist nicht zu entnehmen, ob es sich um Tagespflegeplätze als familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot gemäß § 23 KJHG oder als ein Angebot der Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 32) handelt. Die fehlenden Angaben bei vier der Bundesländer (vgl. Tabelle 2) sind auf dem Hintergrund der prinzipiellen statistischen Probleme einzuordnen, die oben beschrieben wurden.

Entsprechend dieser insgesamt niedrigen Zahlen in den offiziellen Angaben, wird der Stellenwert der Tagespflege in den meisten Bundesländern auch eher gering eingeschätzt. Diese Bewertung der aktuellen Bedeutung der Tagespflege als Betreuungsangebot hängt jedoch auch sehr stark mit dem vorhandenen institutionellen Angebot zusammen: je größer die Bedarfslücken sind, desto höher wird die Tagespflege geschätzt (z.B. Bremen). Mit einer zunehmenden Profilierung von Tagespflege, sowie den vielerorts stattfindenden Qualifizierungsprozessen kann man jedoch für die zukünftige Entwicklung eher mit einem Ausbau dieses Betreuungsbereichs rechnen.

6.3 Modellprojekte zur Tagespflege in den Bundesländern

Um den Auftrag des KJHG – Betreuung, Bildung und Erziehung – in der Tagespflege umzusetzen, sind seit einigen Jahren Modellversuche zur Förderung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen durchgeführt worden. An dem bundesweiten Qualifizierungsprojekt des DJI (1997 – 2001) waren sechs Bundesländer beteiligt, in anderen Bundesländern wurden und werden Projekte zur Förderung, Beratung und Vernetzung von Tagespflege in unterschiedlicher Trägerschaft und Kooperationsformen initiiert (siehe Tabelle „Modellprojekte zur Tagespflege“ auf Seite 139).

Das Anliegen der meisten Modellprojekte in diesem Tätigkeitsfeld, das überwiegend mit Laienkräften arbeitet, richtet sich auf die Steigerung der Qualität und Professionalität der Tagespflegepersonen. Schumann (2001) nennt wichtige eigenständige Qualitätsmerkmale der Tagespflege, die die Beziehung zwischen Tagesmutter und Tageskind, sowie die Familie des Kindes betreffen. Als ein Qualitätsmerkmal führt sie z.B. die behutsame Gestaltung der Eingewöhnung auf, sowie die private und familiäre Atmosphäre, die für die individuelle Förderung der Kinder genutzt werden können. Sicherlich sind auch akzeptable Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Tagesmutter und eine ent-

sprechende Honorierung ihrer Arbeit wesentliche Merkmale einer guten Tagesbetreuung.

Damit die notwendige enge Kooperation zwischen Tagespflegeperson und Eltern gelingen kann, brauchen Eltern und Tagespflegepersonen mitunter professionelle Unterstützung. Der Anspruch auf Beratung nach KJHG §23, Abs. 2 besteht für beide Personengruppen, die Strukturen dafür sind jedoch längst nicht in allen Bundesländern vorhanden. Von Fachleuten wird der Ausbau eines intensiven Beratungssystems gefordert, sowie die Einrichtung einer Fachaufsicht für die Tagespflege. Dass die Umsetzung des noch jungen Arbeitsbereichs „Tagespflege“ bei einzelnen Jugendämtern zzt. sehr unterschiedlich ausfällt, beschreibt Schöner (2001) anhand ihrer Gespräche mit fünf Jugendämtern.

Eine weitere Qualifizierung der Tagespflege, die auch ihre spezifischen Vorzüge in der Familienorientierung und der stärkeren individuellen Betreuung deutlich macht, holt die Tagespflege „von der Ersatzbank“ des Mangelausgleichs zu einem profilierten Mitspieler in der Angebotspalette.

6.4 Vernetzung von Tagespflege und institutionellen Angeboten

In einigen Bundesländern ist gemäß dem Auftrag des KJHG ein gemeinsames Betreuungskonzept entstanden, das die Tagespflege und die Tageseinrichtungen auf der gesetzlichen Ebene als gleichrangige Betreuungsformen behandelt mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Kinderbetreuungsangebot für Familien. Das Verhältnis zwischen Tagespflege und Institutionen war bisher mehr von Konkurrenzängsten als von Kooperation und Abstimmung geprägt. Die meist noch getrennten Zuständigkeiten in den Ämtern und bei den Trägern für die beiden Angebotsformen verstärkten bisher eher Abgrenzung oder Nichtbeachtung statt Kooperation. Die gegenseitigen Öffnungsprozesse sind jenseits der gesetzlichen Grundlagen unter anderem dadurch erschwert, dass im Laufe der Geschichte von beiden Seiten negative Zuschreibungen und Angst vor Einmischung in die Arbeitsfelder entstanden.

Mittlerweile bemühen sich verschiedene Trägerverbände um Anknüpfungspunkte zwischen beiden Bereichen (z.B. Wunderlich/Kauermann-Walter 2000). Der anzustrebende Dialog zwischen den beiden Betreuungsformen muss die jeweiligen speziellen Qualitäten respektieren. Eine Vernetzung der

Arbeit von Tagespflegepersonen und Kinderbetreuungsinstitutionen – wie sie in der Praxis manchmal schon stattfindet – braucht jedoch auch fachliche Unterstützung. Die angelaufenen Qualitätsentwicklungsprozesse bei der Tagespflege, sowie in den Kindertageseinrichtungen und anderen Betreuungsformen können auch dazu verhelfen, das eigene Profil und den Aufgabenbereich klarer zu fassen. Auf dieser Basis können produktive Vernetzungsformen geschaffen werden, die die Angebotsstruktur für Familien ausweiten und bereichern.

6.5 Literatur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Achstes Sozialgesetzbuch(SGB VIII). Bonn 1998
- Deutsches Jugendinstitut: Modellprojekt „Qualifizierung in der Tagespflege“. Entwicklung und Evaluation curriculärer Elemente zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen (Laufzeit: 6/1997-12/2001)
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Zahlenspiegel: Daten zu Tageseinrichtungen für Kinder. Kindertageseinrichtungen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf. München 2002
- Gerszonowicz, Eveline: Zur Situation der Tagespflege in der Bundesrepublik Deutschland. Unveröffentlichte Expertise im Rahmen des DJI-Projekts „Entwicklung und Evaluation curriculärer Elemente zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen“ 1999
- Jaich, Roman: Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Deutschland, München 2001 (unveröffentlichte Expertise vom Deutschen Jugendinstitut)
- Seckinger, Mike/van Santen, Eric: Tagesmütter. Empirische Daten zur Tagespflege in Deutschland. In: Soziale Arbeit, Jg. 49, 4/2000, S. 144 - 149
- Schumann, Marianne: Tagespflege – ein eigenständiges Angebot der Betreuung und Förderung von Kindern. In: Kita spezial 1/2001, S. 53 – 56
- Schöner, Anja: Im Reich der Bären. Wie einzelne Jugendämter den Arbeitsbereich „Tagespflege“ umsetzen. In: Zeitschrift für Tagesmütter und Väter, 3/2001, S. 16 - 18
- Wunderlich, Theresia/Kauermann-Walter, Jacqueline: Tagespflege für Kinder - eine Herausforderung für die katholische Kirche, die Caritas und ihre Fachverbände. Dortmund 2000

Regelung der Tagespflege in den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen der Länder

nicht bindend (eventuell als Empfehlungen)	bindend (als Regelangebot im Landesgesetz verankert)	Regelung zzt. in Überarbeitung
Baden-Württemberg	Bayern (Art. 21 BayKJHG)	Hamburg (Neugestaltung der Gesamtfianzierung durch Kita-Card)
Hessen (im Rahmen der „Offensive für Kinderbetreuung“)	Berlin (§§ 1, 17 KitaG vom 25.11.1998)	
Niedersachsen	Brandenburg (KitaG vom 01.01.2001)	
Nordrhein-Westfalen	Bremen (Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz vom 19.12.2001)	
Rheinland-Pfalz	Hamburg (KiBFördG vom 21.12.1999)	
Saarland	Mecklenburg-Vorpommern (§ 10 KitaG vom 19.05.1992 (1995))	
Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein (§ 2 (§ 27ff) KitaG)	
	Sachsen (SächsKitaG vom 01.01.2002)	
	Thüringen (§ 25 ThürKJHG)	

Quelle: DJI-Umfrage 2001

Anzahl der gemeldeten Tagespflegekinder und geschätzter Bedarf

Bundesland	Gemeldete Tagespflegekinder	Geschätzter Bedarf
Baden-Württemberg	ca. 12.000 Kinder, ca. 7000 Tagesmütter	ca. 15.000 (davon 60% unter 3 Jahre)
Bayern	6.679 Kinder (Stand: 1.1.2001)	Schätzung nicht möglich
Berlin	5.072 Kinder (Stand: 12/2001)	ca. 500 mehr im Ostteil nicht schätzbar im Westteil – kaum Wartelisten
Brandenburg	59 Kinder (Stand: 1997) neue Zahlen 2002	Bedarf entwickelt sich gegenwärtig und ist zzt. nicht quantifizierbar
Bremen	ca. 700 Kinder Bremen, ca. 150 Bremerhaven	ca. 200 bzw. 50 mehr
Hamburg	5.600 öffentlich gefördert; 4.000 frei finanziert (geschätzt)	keine Angaben
Hessen	ca. 2.400 öffentlich gefördert (Stand: 1.1.2002)	keine Angaben
Mecklenburg-Vorpommern	2.341 (bedarfsgerecht)	bedarfsgerecht
Niedersachsen	keine Statistik vorhanden	keine Angaben
Nordrhein-Westfalen	12.000 (Stand: 1996)	keine Angaben
Rheinland-Pfalz	keine Angaben	keine Angaben
Saarland	617 Kinder	keine Angaben
Sachsen	178 0- bis 3-Jährige, 85 3-6-jährige (Stand: 1999)	Aufgrund steigender Geburten wird die Zahl der Plätze auf ca. 300 ansteigen.
Sachsen-Anhalt	keine Angaben	keine Angaben
Schleswig-Holstein	keine Angaben	keine Angaben
Thüringen	405 0-3-jährige	keine Angaben

Quelle: DJI-Umfrage 2001

Modellprojekte zur Tagespflege

Bundesland	Modellprojekte zur Tagespflege
Baden-Württemberg	Qualifizierung von Tagespflegepersonen (DJI-Projekt)
Bayern	Modellprojekt zur Förderung der Tagespflege im Rahmen des Gesamtkonzepts Kinderbetreuung Projekte zur Qualifizierung, Vermittlung und Beratung von Tagespflegepersonen
Berlin	Tagespflege-Einschätzskala (Prof. Tietze, FU Berlin) Zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen für Tagespflegepersonen Tagespflege-Eltern-Schulungen für die Betreuung behinderter Kinder
Brandenburg	Entwicklung von Qualitätskriterien und eines Messverfahrens zur Qualitätsfeststellung
Bremen	Qualifizierung von Tagespflegepersonen (DJI-Projekt)
Hamburg	Tagespflegebörsen in den Bezirken mit den Aufgaben: Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen und Beratung von Eltern wie Tagespflegepersonen
Hessen	„Netzwerk Tagespflege in Hessen“
Mecklenburg-Vorpommern	Qualifikation von Tagesmüttern und Kinderfrauen im ländlichen Raum Qualifizierung von Tagespflegepersonen (DJI-Projekt)
Niedersachsen	Qualifizierung von Tagespflegepersonen (DJI-Projekt)
Nordrhein-Westfalen	BuT: Betrieblich unterstützte Tagesbetreuung Qualifizierung von Tagespflegepersonen (DJI-Projekt)
Rheinland-Pfalz	Qualifizierung von Tagespflegepersonen (DJI-Projekt) „Förderung EDV-gestützter Tagespflegebörsen im ländlichen Raum“ (von ISKA begleitet)
Saarland	nein
Sachsen	nein, zum jetzigen Zeitpunkt sind auch keine Projekte geplant
Sachsen-Anhalt	nein
Schleswig-Holstein	BuT: Betrieblich unterstützte Tagesbetreuung
Thüringen	nein

Quelle: DJI-Umfrage 2001

7 Vernetzung von Angebotsformen – Kooperation als Leitgedanke der Jugendhilfe

Nicht mehr allein im Kontext des Internets oder der fortschreitenden Globalisierung, sondern auch in den Sozialwissenschaften werden Begriffe wie „Vernetzung“ oder „Netzwerk“ gebraucht, um ein System, ein Geflecht von Beziehungen zwischen Subjekten zu kennzeichnen. Der (Mode-) Begriff „Vernetzung/Netzwerk“ bleibt jedoch vage und wenig aussagekräftig, wenn er nicht mit konkreten Inhalten gefüllt wird wie den Beschreibungen der Beziehungen unter den Akteuren und der Formulierung des angestrebten Ziels des Netzwerkes. Denn die Beteiligung der unterschiedlichen Akteure eines sozialen Netzwerkes beruht maßgeblich auf der Motivation, durch Nutzung von Synergieeffekten²² ein gemeinsam vereinbartes Ziel zu erreichen.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist solch ein gemeinsames Ziel durch den sozialintegrativen Auftrag klar formuliert: die Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Kinder und Familien zu schaffen (vgl. §1 Abs.3 (4) SGB VIII). Die komplexen Anforderungen, die sich dadurch für die öffentliche Kinderbetreuung ergeben, können nicht mehr isoliert, sondern nur durch Kooperation²³ mit anderen Institutionen oder Interessenvertreter und einer stärker sozialräumlichen Orientierung bewältigt werden: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt ... im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten“ (§81 Abs.1 SGB VIII). An anderen Stellen ist von „regionalen Kooperationen“, „der Bildung von Arbeitsgemeinschaften“ und von „verstärkter Vernetzung mit Fachdiensten“ die Rede. Konkrete Umsetzungsstrategien der formulierten Rechtsnormen, Vernetzungsstandards oder mögliche Verantwortliche für den Aufbau und die Steuerung von Kooperationsbeziehungen werden im Rahmengesetz nicht genannt. Somit besteht für die Verantwortlichen der Jugendhilfe bei der Umsetzung des Vernetzungsgedankens ein relativ großer Gestaltungsspielraum, der in unterschiedlicher Weise genutzt wird.

²² Das Konzept der Synergieeffekte besagt, dass bei der Kombination zweier Fähigkeiten mehr herauskommt als bei deren Addition. Von diesem Prinzip macht man im Rahmen der Vernetzung systematisch Gebrauch.

²³ Die Begriffe „Vernetzung“ und „Kooperation“ werden im Folgenden synonym verwandt.

Der Kooperationsgedanke wird auf den verschiedenen Ebenen der Jugendhilfe umgesetzt: neben der o.g. gesetzlichen Vorgabe fördert der *Bund* im Rahmen seiner Anregungskompetenz beispielsweise Projekte und Initiativen, die die Kooperation zwischen verschiedenen Institutionen fördern sollen²⁴, einige *Bundesländer* greifen den Leitgedanken der Vernetzung in ihren Ausführungsgesetzen zum KJHG auf und entwickeln dazu eigene Verfahren oder auf der *Verwaltungs- oder Einrichtungsebene* finden sich Partner zusammen, um vorhandene lokale Ressourcen zu bündeln und effektiver zu nutzen.

Netzwerke, die durch Initiativen auf der untersten Ebene, der Einrichtungsbzw. Trägerebene, entstanden sind, sind sicherlich am meisten verbreitet. Nicht selten stehen hinter solchen „organisch gewachsenen“ Strukturen über lange Zeit hinweg gesammelte Erfahrungen einiger weniger Initiatoren („Kümmerer“), die das Netzwerk durch ihr unermüdliches Engagement aufrechterhalten. Es ist nicht zu übersehen, dass Kooperation ein anspruchsvolles Geschäft ist: Der Weg von der Idee zum Aufbau und der Pflege von Kooperationsbeziehungen ist kein leichter und so findet sich in der sozialen Praxis im großen und ganzen ein oft recht bescheidenes Niveau an Kooperation und Vernetzung: „Fehlende oder mangelnde Kooperation findet oft [...] eine ganz einfache Erklärung im fehlenden Know-How in bezug auf das Management von Beziehungen, die die eigenen Organisationsgrenzen überschreiten. Ohne Übertreibung kann man hier zuweilen von einem regelrechten Kooperationsdilettantismus sprechen. Jeder, der in diesem Feld tätig ist, kann neben vielen positiven Erfahrungen von unzähligen frustrierenden, ergebnislosen Sitzungen berichten, die einem die Lust auf Kooperationen mit anderen Trägern gründlich ein für allemal verdorben haben, von unklaren Vereinbarungen über das, worum es eigentlich geht, und vielfältigen, nie aufgearbeiteten persönlichen Konflikten, die jede weitere Kooperation unmöglich gemacht haben. Und dann gibt es noch Kooperationen und Vernetzungen, die eines Tages einfach so einschlafen – aus nie hinterfragten und nie besprochenen Gründen. Offensichtlich vermisst sie auch niemand mehr“ (Langnickel 1997, S. 8).

Modellprojekte und Konzepte, die auf den Erfahrungen der Praxis basieren und durch Politik, Wissenschaft oder durch andere Bereiche aufgearbeitet und verbreitet werden, sind zwar kein Garant für eine gelungene Vernetzung, aber

²⁴ Z.B. durch die Projekte „Orte für Kinder“ (DJI, 1991-1994), „Betriebliche Förderung von Kinderbetreuung“ (DJI 1995-1997), „Kindersituationen“ (FU Berlin 1993), „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E & C)“ oder durch die Bundesinitiative „Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe“ (1996)

sie erweisen sich für den Aufbau und die Verstärkung solcher Netzwerke als hilfreich²⁵. So kann allein schon der strukturierte interregionale Wissenstransfer von „gelungener Praxis“ als wertvolle Anregung dienen, um anderenorts Strategien zu entwickeln, neue kohärente Kooperationsbezüge zu initiieren, Vernetzungssysteme aufzubauen und zu koordinieren.

In der vorliegenden Recherche wurden die zuständigen Ministerien und Landesjugendämter der Bundesländer nach konkreten Konzepten zum Thema „Vernetzung von Angebotsformen“ befragt. Hintergrund dieser Frage war die Idee und Hoffnung, dass solche Landeskonzepte eine quantitative Verbesserung der Angebotsstruktur (z.B. bei der Entstehung gemeinsamer Formen von Vernetzung von Jugendhilfe und Schule zur Erweiterung der Angebote für Schulkinder) und/oder eine qualitative Verbesserung (z.B. bei der fachlichen Vernetzung von Kindertagesstätten mit Beratungsstellen, o.ä.) bewirken. Gefragt wurde, ob Vernetzung „von oben nach unten“ auf Landesebene genutzt wird, um Angebote in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu erweitern?

Im folgenden werden zunächst die Antworten²⁶ der Landesjugendämter und der von uns befragten zuständigen Länderministerien dargestellt. Im letzten Abschnitt werden darauf aufbauend Empfehlungen zur Schaffung von Rahmenbedingungen entwickelt, die für eine Umsetzung des Vernetzungsgedankens sinnvoll wären.

7.1 Die Konzepte der Landesjugendämter

In Ländern wie Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz lagen zum Zeitpunkt der Befragung keine expliziten Konzepte zur Vernetzung von Angebotsformen vor. Im Saarland, Hessen²⁷ und Thüringen waren solche Konzepte nach Auskunft der Landesjugendämter gerade in Arbeit. Als aktuell schon praktizierte Unterstützung gaben die meisten Landesjugendämter an, dass sie Unterstützung zum Thema „Vernetzung“ im Rahmen ihres gesetzlich festgeschriebenen Beratungs- und Fortbildungsauftrages (§ 85 Abs.2 SGB VIII) anbieten, d.h. durch die Arbeit von FachberaterInnen oder dem aktuellen Angebot von

²⁵ Nordrhein-Westfalen fördert beispielsweise die Kooperation zwischen Kindertagesstätten/Tagespflege und Betrieben. Eine Informationsbroschüre des Landes enthält die wichtigsten Kooperationsmodelle und einen Mustervertrag zwischen Träger und Betrieb.

²⁶ Die hier vorgestellten Ergebnisse basieren auf der schriftlichen Befragung im Jahr 2001 und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

²⁷ Im Rahmen der Offensive für Kinder gibt es konkrete Überlegungen zur Verknüpfung von Tageseinrichtungen und Tagespflegeangeboten.

Fortbildungen und Tagungen. Zusätzliche finanzielle Unterstützung in Form einer Modellprojektförderung gibt es in Sachsen durch das Projekt „Familienbildung in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen“, bei dem es um eine Vernetzung von Familienzentren und Kindertagesstätten mit dem Schwerpunkt Elternbildung geht. Das Landesjugendamt Rheinland (NRW) erwägt eine solche Modellprojektförderung im Jahr 2002. Ebenso koordiniert das Landesjugendamt Rheinland bereits seit fünf Jahren die Kooperation von „Jugendhilfe und Schule (Zusammenarbeit von Offener Jugendarbeit und Schule sowie Tageseinrichtungen für Kinder)“ und bietet zur Zeit verstärkt Beratungsangebote zum „Haus für Kinder“, einem umfassenden Konzept von Kindertagesbetreuung, an.

Insgesamt lässt sich also sagen, dass das Thema „Vernetzung“ noch kein Schwerpunkt der Aktivitäten vieler Landesjugendämter ist.

7.2 Die Konzepte der zuständigen Ministerien

In den Antworten der Ministerien auf die Frage nach Konzepten zur Vernetzung von Angebotsformen wird auf der einen Seite auf die „normale Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen“ oder auf Formulierungen in den Landesgesetzen und Richtlinien²⁸ hingewiesen. Auf der anderen Seite gibt es aber auch einzelne Konzepte zur Verbesserung des qualitativen oder quantitativen Angebots durch Kooperationen. Zur **Verbesserung des quantitativen Betreuungsangebotes** sollen jene Konzepte beitragen, die durch das systematisch initiierte Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen die Versorgungsquote erhöhen. So will Berlin zukünftig eine bedarfsgerechte Versorgung für Schulkinder durch eine engere Vernetzung von Schule und Jugendhilfeangeboten für Kinder im Alter von 6-12 Jahren erreichen. Dieses Konzept verfolgt Nordrhein-Westfalen bereits seit längerem. Die daraus entstandenen Angebotsformen für Kinder im Grundschulalter befinden sich in der Übersicht auf Seite 108f.

Eine **Verbesserung der Qualität der Einrichtungen** kann durch Vernetzung auf fachlicher Ebene erreicht werden. In einem Modellversuch (1997 – 2000) in Bayern wurde eine bessere Vernetzung von Kindertageseinrichtungen

²⁸ „Zur Weiterentwicklung einer kindgerechten und familienfreundlichen Schule sollen die Eltern, die Lehrkräfte, der Schulträger, die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie die weiteren

mit Jugendämtern, Beratungsstellen und anderen psychosozialen Diensten angestrebt, damit hilfebedürftige Kinder und/oder Familien mit Problemen so früh wie möglich an den jeweils indizierten psychosozialen Dienst weitervermittelt werden und dort die in ihrem Fall notwendige Hilfe erfahren - möglichst mit kontinuierlichem Informationsaustausch zwischen der jeweiligen Kindertagesstätte und dem psychosozialen Dienst. Ferner sollten Erzieherinnen erfahren, dass sie im sozialen Netz auch für sich selbst Hilfe finden können (z.B. Beratung, Fallbesprechung, Supervision, Fortbildung). Im Rahmen des Modellversuchs wurden verschiedene Vernetzungsaktivitäten und Kooperationsformen erprobt, wobei Vernetzung den Informations- und Erfahrungsaustausch, die Verbesserung der Kooperation (allgemein und im Einzelfall), die gegenseitige Unterstützung und Beratung sowie die bessere, zügigere Weitervermittlung Hilfsbedürftiger umfassen kann.

Ein Produkt dieses Projektes ist ein Grundsatzkatalog, der für eine gelingende Kooperation entwickelt wurde. „Das Befolgen dieser Grundsätze würde nicht nur die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und psychosozialen Diensten erleichtern, sondern auch dem Wohl von Kindern und Eltern mit einem Beratungs- und Hilfebedarf dienen. Ein Realisieren der Prinzipien wird jedoch durch die Rahmenbedingungen auf beiden Seiten erschwert (z.B. geringe Verfügungszeit und große Kindergruppen aufseiten der Kindertagesstätten, lange Wartelisten und fehlende Finanzierung vieler wünschenswerter Leistungen aufseiten der psychosozialen Dienste), die dringend einer Korrektur bedürfen“ (Textor, M.R. 2000; Teil 3).

Ein Landeskonzept, bei dem Vernetzung von Angebotsformen zwar nicht im Vordergrund steht, aber dennoch ein wichtiger Teilaspekt ist, ist das Projekt „Qualität trotz Kostendruck“ des Landes Brandenburg, bei dem unter dem Druck veränderter Rahmenbedingungen zusätzliche Einnahmequellen für Einrichtungen, neue Angebotsstrukturen, die Öffnung nach außen und pädagogisch-konzeptionelle Anpassungsstrategien für Kindertagesstätten erarbeitet wurden. Die teilnehmenden Einrichtungen wurden von einem Fortbildungsträger im Umstrukturierungsprozess begleitet. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen, die in den Beratungen gesammelt wurden, konnten Aussagen darüber getroffen werden, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um Veränderung und Innovation in Kindertageseinrichtungen erfolgreich zu initiieren und

umzusetzen. Dabei wurde besonders die Rolle der Träger hervorgehoben: Der Träger muss einer Einrichtung zumindest minimale Sicherheit in den Rahmenbedingungen bieten, denn wenn Träger die Absicherung der Rahmenbedingungen nicht ernst genug nahmen oder aufgaben, scheiterten viele Veränderungsprozesse. Ebenso endeten Veränderungsprozesse, wenn die Beschäftigten in den Einrichtungen nicht bereit waren, die Veränderungen mitzutragen und von Seiten des Trägers keine gezielten Personalentwicklungsmaßnahmen ergriffen wurden (vgl. Camino 2001).

Einen ähnlichen Weg hat man in Nordrhein-Westfalen mit dem sog. Erprobungsregelungen eingeschlagen, die im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder im §21 festgeschrieben sind. Danach können bis zu 25 % aller Einrichtungen neue Angebots- und Organisationsformen sowie Öffnungszeiten abweichend von den Bestimmungen des geltenden Gesetzes erproben. „Aufgrund der Erprobungsklausel des § 21 Abs. 1 GTK sollen Tageseinrichtungen für Kinder stärker als bisher eigenverantwortlich ihr Angebot an dem Bedarf von Kindern und ihren Familien ausrichten können. Die Erprobung neuer Angebotsformen darf nicht zu Strukturrisiken für bestehende Angebotsformen führen. Die Erprobungen haben sich an dem Grundsatz der Kostenneutralität auszurichten, insbesondere ist ein Ansteigen der Betriebskosten zu vermeiden. Erprobungen dienen der qualitativen Weiterentwicklung des pädagogischen Angebots, der Angebotsstruktur und der Organisation der Tageseinrichtungen. Es können neue Angebots- und Organisationsformen sowie Öffnungszeiten erprobt werden. Zu den möglichen Erprobungsmaßnahmen zählen auch neue Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen aufgrund eines wöchentlichen Budgets aus einrichtungs- und gruppenspezifischen Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden, neue Formen der Elternbeteiligung, einrichtungsübergreifende Personaleinsatzkonzepte, insbesondere bei eingruppigen Einrichtungen, Öffnungszeiten, bei denen die Betreuung in Kindergartengruppen nach dem Betreuungsvertrag spätestens um 14.00 Uhr endet, soweit mit ihnen - mit Ausnahme bei eingruppigen Einrichtungen - das Angebot der Tageseinrichtung ergänzt wird“²⁹. Die Vernetzung von Angebotsformen kann in diesem Modell, nach Aussagen des Ministeriums, eine Rolle spielen.

Eine ganz andere Form von Vernetzung teilt Thüringen mit. Es geht dabei nicht um Kooperationen von Institutionen, sondern um die Sicherstellung von

²⁹ § 1 Verordnung zur Regelung des Erprobungsverfahrens nach § 21 GTK

(Erziehungs-)Geld und der Bereitstellung von Betreuungsangeboten. Die finanzielle Absicherung ist durch das Landeserziehungsgeld gesichert bis die Kinder zweieinhalb Jahre alt sind. Daran schließt sich lückenlos die Bereitstellung mit ausreichenden Plätzen in Tageseinrichtungen bis zum Ende des Grundschulzeit an. Dies ist mit einem Rechtsanspruch abgedeckt. Parallel dazu besteht weiterhin die Möglichkeit der Betreuung in Krippen oder Tagespflege.

7.3 Kooperationen in der Jugendhilfe brauchen den Einsatz von Ressourcen

Der Konsens ist groß, wenn es um das Thema Vernetzung in der Jugendhilfe geht. Im Großen und Ganzen ist man sich einig, dass die gestiegenen Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder ohne Kooperation mit anderen Institutionen oder Interessenvertreter nicht zu erreichen sind. Überwiegend unter dem Druck veränderter Rahmenbedingungen bilden sich Netzwerke auf Einrichtungs- oder Trägerebene – wie beispielsweise bei der Entwicklung der neuen Trägerstruktur für die 560 katholischen Kindergärten im Bistum Trier³⁰ deutlich zu erkennen ist. Ziel dieser Vernetzung ist eine größere Flexibilität bezüglich der Angebote und des Personaleinsatzes.

Von Seiten der Länder scheint relativ wenig unternommen zu werden, um solche Vernetzungen zu unterstützen. Die Antworten der von uns befragten Ministerien und Landesjugendämter zum Thema „Vernetzung“ sind sehr vage geblieben und lassen die Vermutung aufkommen, dass es an Programmen fehlt.

Wenn von Landesseite der Vernetzungsgedanke nachhaltig umgesetzt werden soll, müssen die Ministerien und Landesjugendämter ihre Konzepte präzisieren, um darauf aufbauend geeignete Rahmenbedingungen für die Bildung von Kooperationsformen vor Ort zu schaffen. In den entsprechenden Gremien muss klar festgelegt werden, was unter sinnvoller Vernetzung zu verstehen ist. Das Land kann in Gesetzen und Richtlinien die Umsetzung von Kooperation als Qualitätssicherung festschreiben, um durch Vorgaben an Fachschulen, Fortbildungsangebote zum Thema „Pflege von Kooperationsbezie-

³⁰ Im Rahmen eines Pilotprojektes sollen die Pfarrgemeinden von den Leitungs- und Verwaltungsarbeiten entlastet und die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen gefördert werden. Die Kindergärten behalten zwar ihre Standorte, aber sie werden unter dem Dach regionaler gemeinnütziger Trägergesellschaften (gGmbHs) zu neuen größeren Einrichtungen zusammengefasst.

hungen“ o.ä., Modellvorhaben, Zuschüsse, Regelungen zur Freistellung des Personals, etc. für die Akteure geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.

Eine solche Unterstützung scheint wichtig, weil die Realisierung der durch Kooperation möglichen Synergieeffekte Ressourcen erfordert. Interinstitutionelle Kooperationsbeziehungen aufzubauen, zu pflegen, Ergebnisse, Informationen, Erfahrungen und Interessen aus dem Kooperationszusammenhang in die Herkunftsorganisation hereinzutragen und zu vertreten, kosten Know-How, Zeit, Kontinuität, infrastrukturelle Mittel wie Telefon und Kopiermöglichkeit, usw. Die entscheidenden Voraussetzungen für eine gelingende interinstitutionelle Kooperation wurden von van Santen/Seckinger (2002) systematisiert und empirisch überprüft.

Die Forderung nach qualitativer Unterstützung und Strukturvorgaben beim Aufbau kommunikativer Kompetenzen und beim Netzwerkmanagement wird auch in entsprechenden Untersuchungen zur Vernetzung klar formuliert:

„Es ist Aufgabe der Politik, geeignete Rahmenbedingungen zur Stärkung der Akteure zu schaffen und den Kompetenzaufbau durch spezifische Qualifikationsangebote zu fördern“ (Gemeinnützige Hertie-Stiftung 2002, S. 173). „Das Fehlen und/oder die Diffusität von Strukturvorgaben der jeweils übergeordneten für die jeweils untergeordneten Handlungsebenen kann ganz allgemein als das konstitutionelle Systemproblem von Jugendhilfe und Schule benannt werden“ (Landesservicestelle Jugendhilfe-Schule in Hessen 2001, S. 62).

Die Bereitstellung geeigneter Rahmenbedingungen von Landesseite bedeutet keinen negativen Eingriff in die Prozesse vor Ort und steht auch nicht den Regionalisierungs- und Dezentralisierungsbestrebungen der Länder entgegen, da nicht Inhalte oder Kooperationspartner von oberster Stelle vorgeschrieben werden.

Solange der Begriff „Vernetzung“ weitgehend unreflektiert und zu Legitimationszwecken eingesetzt wird, bleiben Kooperationen in der Jugendhilfe eher punktueller Art, als dass sie infrastrukturell und institutionell abgesichert wären. Damit werden wichtige Chancen zur sinnvollen Nutzung von Ressourcen und zur Verbesserung der Lebenssituationen von Familien, Kindern und Jugendlichen vertan.

7.4 Literatur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Aachtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Bonn 1998
- Camino 2001; Abschlussbericht zum Modellprojekt „Qualität trotz Kostendruck“. Im Internet: www.camino-werkstatt.de/kinder.htm
- Gemeinnützige Hertie-Stiftung (Hrsg.): Familienfreundliche Initiativen in hessischen Kommunen - Grundlagen, Praxisbeispiele, Perspektiven. 2001
- Landesserviceestelle Jugendhilfe-Schule: Regionale Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Hessen. Bericht an das Hessische Sozialministerium. Marburg 2001
- Langnickel, Hans: Patentrezept Vernetzung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): QS 10 (Broschürenreihe). Qualitätssicherung durch Zusammenarbeit; Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Bonn 1997
- Textor, M.R. Vernetzung von Kindertageseinrichtungen mit psychosozialen Diensten. Abschlußbericht IFP-Berichte 9/2000. Im Internet: www.kindergartenpaedagogik.de/87.html
- van Santen, E./Seckinger, M.: Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur institutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. München 2002
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) in Nordrhein-Westfalen (vom 29. Oktober 1991 in der Fassung vom 16. Dezember 1998)

8 Familienunterstützende Organisationsformen in Kooperation mit der Jugendhilfe am Beispiel der betrieblich geförderten Kinderbetreuung

In den letzten Jahren haben sich zunehmend mehr Organisationsformen außerhalb oder in Kooperation mit der Jugendhilfe gebildet, mit dem Ziel, Strukturen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf herzustellen. Neben einer Vielzahl ergänzender, nicht regelmäßiger Angebote an Kinderbetreuung, die einem situationsspezifischen Bedürfnis von Eltern und Kindern entsprechen³¹, bieten moderne Agenturen für den sozialen Bedarf von Familien Informationen und Beratung für Eltern und Fachkräfte an, sie organisieren Platzbörsen für Kinder oder vermitteln auch kurzfristig Betreuungsplätze in Ausnahmesituationen (Backup-Center, Drop-in-Center). Die Dienstleistung dieser meist kommerziellen „Vermittlungsbüros“ oder „Familien-Services“ wird überwiegend von Betrieben genutzt und finanziert, die ihren MitarbeiterInnen eine befriedigende Balance zwischen Familie und Arbeitswelt ermöglichen wollen. Denn auch für den Arbeitgeber können durch den Mangel an Betreuungsplätzen erhebliche Nachteile entstehen: Findet die Mitarbeiterin keine Möglichkeit, ihr Kind während der Arbeitszeit betreuen zu lassen, ist sie in der Regel gezwungen, das Unternehmen zu verlassen. Im Zuge der Globalisierung, Individualisierung und Digitalisierung der Arbeitswelt bedeutet dies häufig einen erheblichen Verlust – ein Verlust an Qualifikationen und an Investitionen, die in die Aus- und Weiterbildung der Fachkraft bis zu ihrem Ausscheiden auf unbestimmte Zeit getätigt wurden. Viele Betriebe und Institutionen bieten deshalb bereits die Möglichkeit von erweiterten flexiblen Erziehungszeiten, von Weiterqualifizierung während der Erziehungszeit, von qualifizierten Teilzeitarbeitsplätzen, von Telearbeit oder anderen spezifischen Arrangements (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2001). Durch das familienorientierte Engagement der Unternehmen sind zahlreiche Modelle entwickelt worden, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern fördern sollen, als auch Aspekte der Mitarbeiterführung

³¹ Kinderhotels, Ferienbetreuung, Kinderbetreuungsangebote in Familienselbsthilfeeinrichtungen (Elterninitiativen, Mütterzentren oder Stadtteileinrichtungen) Kinderparkplätze in Einkaufszentren, usw.

in den Betrieben berücksichtigen (vgl. Hagemann u.a. 1999, Gemeinnützige Hertie-Stiftung 2001).

Bei der betrieblich geförderten Kinderbetreuung, d.h. der Initiierung, Unterstützung oder Organisation außerfamiliärer Betreuung der Kinder von Betriebsangehörigen, können Unternehmensinteressen sinnvoll mit kommunalen Interessen der Jugendhilfe kombiniert und Synergieeffekte genutzt werden. Betriebliche Tageseinrichtungen werden in einigen Ländergesetzen sogar explizit erwähnt bzw. geregelt. Im folgenden Exkurs sollen verschiedene Modelle betrieblich unterstützter Kinderbetreuung, die landesrechtlichen Regelungen für die Förderung betrieblicher Tageseinrichtungen sowie sonstige familienunterstützende Organisationsformen aus den Bundesländern im Überblick dargestellt werden.

8.1 Modelle betrieblich geförderter Kinderbetreuung

Auf die Darstellung der Entstehungsgeschichten betrieblich unterstützter Kinderbetreuung und der Beweggründe von Betrieben, sich in dieser Weise sozialpolitisch zu engagieren, wird hier verzichtet, da dies an anderer Stelle³² ausführlich beschrieben wird.

Grundlage für den Überblick über die gängigsten Unterstützungsmodelle ist die sog. „Frankfurter Studie“³³ (vgl. Busch u.a. 1993) und daran anschließende Veröffentlichungen, in denen die Modelle detaillierter und anhand von Beispielen dargestellt werden (vgl. Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. u.a. 1995, DJI 1996, Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen 1998, Hagemann u.a. 1999).

Modell 1: Einzelbetriebliche Kindertagesstätte

In dieser Einrichtung, die auch als klassischer „Betriebskindergarten“³⁴ bezeichnet wird, werden ausschließlich Kinder von Betriebsangehörigen betreut; in den meisten Fällen befindet sich die Einrichtung auf dem Firmengelände. Ist

³² Erler, G. 1996, Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 1998, Hagemann, U. u.a. 1999

³³ In der „Frankfurter Studie“ wurden erstmalig bundesweit existierende Kooperationsmodelle zwischen Jugendhilfe und Wirtschaft untersucht und dargestellt.

³⁴ Mit dieser umgangssprachlichen Bezeichnung sind auch die Einrichtungen für Kinder von 0-3 und 6-12 Jahren gemeint.

das Unternehmen selbst der Träger der Kindertagesstätte, trägt es die gesamten Kosten selbst, kann dadurch aber Rahmenbedingungen wie Gruppengröße und -zusammensetzung, Öffnungszeiten, Personalschlüssel und Aufnahmebedingungen selbst organisieren bzw. den Strukturen vor Ort anpassen. Die Trägerschaft kann aber auch von einem anerkannten Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Erfüllt die Einrichtung die Richtlinien der landesspezifischen Gesetze über Tageseinrichtungen für Kinder, kann so u.U. eine Förderung von Land und Kommune in Anspruch genommen werden.

Die einzelbetriebliche Kindertagesstätte findet sich beispielsweise in Großunternehmen, Krankenhäusern oder in großen Verwaltungen.

Modell 2: Überbetriebliche Kooperation mehrerer Unternehmen

Das Modell der überbetrieblichen Kooperation entspricht in etwa dem ersten Modell, mit dem Unterschied, dass hier mehrere räumlich benachbarte Unternehmen kooperieren und gemeinsam ein Angebot zu entwickeln. Die Kooperation und Koordination erweist sich hinsichtlich der Organisation, Finanzierung und rechtlichen Regelung in der Praxis als schwierig, da die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden müssen.

Diese Form bietet sich besonders für weniger finanzstarke Unternehmen an, da die Investitions- und Betriebskosten auf die einzelnen Unternehmen verteilt werden.

Modell 3: Betriebsnahe Einrichtung auf Stadtteilebene

Hier errichtet, least, pachtet oder kauft der Betrieb eine Kindertageseinrichtung im eigenen Stadtteil und überträgt die Trägerschaft einem freien Träger der Jugendhilfe. Durch den kompetenten Träger wird das Unternehmen von betriebsfremden Aufgaben aus dem Bereich der Jugendhilfe entlastet, hat aber weiterhin Einfluss auf die Öffnungszeiten oder Alterszusammensetzung in der Gruppe.

Bei der betriebsnahen Einrichtung auf Stadtteilebene besteht die Möglichkeit, einen Teil der Betreuungsplätze Kindern von Nicht-Betriebsangehörigen aus der Umgebung zur Verfügung zu stellen. Wenn diese Plätze in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen werden, können zusätzlich öffentliche Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Modell 4: Erwerb von Belegplätzen in bestehenden Einrichtungen

Durch Investitionen in bestehende Einrichtungen eines oder mehrerer Träger sichert sich das Unternehmen Belegrechte für eine bestimmte Anzahl von Plätzen. Für dieses Modell müssen freie Plätze in den bestehenden Einrichtungen zur Verfügung stehen oder aber durch die Investitionen des Unternehmens neu geschaffen werden. Durch den Verkauf von Belegrechten eröffnen sich für Kommunen oder freie Träger neue Finanzierungsquellen, die es ihnen erleichtern, ein annähernd bedarfsgerechtes Angebot vor Ort bereitzustellen. Eine Variante des Modells besteht darin, dass das Unternehmen die Erweiterung des Angebotes in der bestehenden Einrichtung (erweiterte Öffnungszeiten, Ganztagsplätze mit Mittagessen, o.ä.) finanziert, wenn es dadurch seinen MitarbeiterInnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen kann.

Modell 5: Förderung von Elterninitiativen der MitarbeiterInnen am Wohnort

Die Eltern eines Unternehmens gründen einen Verein und werden Träger einer Elterninitiative. Das Unternehmen kann die Arbeit in der Elterninitiative mit materiellen oder ideellen Leistungen (Spenden, Renovierungsübernahme, Ausstattung, Buchhaltung, Rechts-/Praxisberatung, etc.) unterstützen. Der finanzielle und organisatorische Aufwand ist für das Unternehmen eher gering, da dem vom Betrieb unabhängigen Elternverein die jeweiligen öffentlichen Zuschüsse in voller Höhe zustehen und dieser auch die pädagogische und organisatorische Arbeit übernimmt.

Modell 6: Regionaler Kooperationsverbund

Dieses Modell bezeichnet den Ansatz, verschiedene Ressourcen vor Ort zu bündeln, um die Infrastruktur für Kinder- und Familien zu verbessern und den Betriebsangehörigen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Durch die Vernetzung von vorhandenen Betreuungsplätzen mit bestehenden Organisationsformen, wie z.B. Babysitterdiensten oder Tagespflegevereinen werden Betreuungslücken geschlossen und den Eltern können bedarfsgerechte Lösungen geboten werden. In den meisten Fällen übernehmen kommerzielle oder gemeinnützige Agenturen die Koordinations-, Vermittlungs- und Beratungsaufgaben in der Region. Solche Agenturen sind in der Regel nicht selbst Träger von Einrichtungen, sondern sie unterstützen Eltern fachlich und administrativ bei der Suche nach einer adäquaten Kinderbetreuungsmög-

lichkeit oder kümmern sich sogar zusätzlich noch um die Qualifizierung und Weiterbildung des vermittelten Betreuungspersonals (z.B. Tagesmütter). Die Eltern zahlen lediglich die anfallenden Kinderbetreuungskosten. Die jeweiligen Serviceleistungen der Agenturen übernimmt das Unternehmen für seine MitarbeiterInnen.

Charakteristisch für dieses Modell ist, dass für jeden individuellen Bedarf eine Lösung entwickelt werden kann. So ist beispielsweise bei der Commerzbank mit dem Modell „Kids und Co“ zusätzlich eine Notfallbetreuung entstanden, die dann zum Tragen kommt, wenn die reguläre betrieblich unterstützte Kinderbetreuung durch Ausnahmefälle (Erkrankung der Tagesmutter, Dienstreise, Wochenendarbeit, o.ä.) nicht wahrgenommen werden kann.

8.2 Entwicklungslinien betrieblich geförderter Kinderbetreuung

In der betrieblich geförderten Kinderbetreuung lässt sich ein Trend von der einzelbetrieblichen Einrichtung (Modell 1) zu differenzierteren Verbund- und Kooperationsmodellen (Modell 6) beobachten (vgl. DJI 1998, S.126f). Das führt dazu, dass in Deutschland keine genauen Zahlen über die Verbreitung betrieblich unterstützter Kinderbetreuung vorliegen, da die meisten Modelle in den offiziellen Statistiken nicht oder nur ungenügend erfasst werden. „Unter der Kategorie *Tageseinrichtungen für Kinder Betriebsangehöriger* fallen in der Jugendhilfestatistik lediglich solche, die mindestens 40 % ihrer Plätze für die Kinder Betriebsangehöriger ausweisen können“ (DJI 2002, S.129). Wenn die betriebliche Unterstützung sich, wie im Fall der betrieblich unterstützten Elterninitiative (Modell 5), in Form von Sachspenden oder Zuschüssen äußert³⁵, wird es fast unmöglich, die Einrichtung „von außen“ als betriebsnah zu identifizieren.

Es lässt sich allerdings vermuten, dass sich die Betriebe vornehmlich dort in der Kinderbetreuung engagieren, wo die Versorgung mit Betreuungsplätzen unzureichend ist, d.h. in den alten Bundesländern. In den neuen Bundesländern, wo überwiegend noch ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, spielt die betrieblich unterstützte Kinderbetreuung nach Aussagen der Ministerien und Landesjugendämtern so gut wie keine Rolle. Dies bestätigte sich auch in Gesprächen mit Verantwortlichen aus der Personalabteilung von Betrieben, die

³⁵ Anhaltspunkte über die Vielfältigkeit der betrieblichen Unterstützung finden sich bei den preiswürdigen Betrieben, die an ausgeschriebenen Wettbewerben teilgenommen haben (vgl. BMFSFJ 2001).

Modelle der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung übernommen haben: Die befragten Großunternehmen (Commerzbank, BMW, Volkswagen) machen generell keine Unterschiede bei der Unterstützung – jeder Mitarbeiter, jede Mitarbeiterin kann in den Genuss der firmeneigenen Unterstützung kommen. Aber in den neuen Bundesländern – so die Einschätzung der Unternehmen – spielt diese Form (und besonders die Notfallbetreuung) aufgrund der ausreichenden Versorgung noch keine große Rolle.

Die Förderung betrieblicher Tageseinrichtungen ist in manchen Ländergesetzen explizit geregelt. Die landesgesetzlichen Regelungen sind für das betriebliche Engagement und der Auswahl eines der o.g. Modelle sicherlich von Belang. Sie werden im Folgenden kurz dargestellt.

8.3 Rechtliche Regelungen für die Förderung betrieblicher Tageseinrichtungen und der Stellenwert familienunterstützender Organisationsformen in den Bundesländern

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist auch die rechtliche Grundlage für den Betrieb und die Förderung betriebsnaher Einrichtungen. „Die grundsätzliche Offenheit des Bundesgesetzgebers in der Definition „Freie Träger der Jugendhilfe“ führt auf Landesebene dazu, dass in den 16 Bundesländern höchst unterschiedliche Regelungen des KJHG getroffen wurden“ (DJI 1998, S. 131). Die rechtliche Regelung für die Förderung betrieblicher Tageseinrichtungen fällt somit ebenfalls von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich aus. In acht der 16 Bundesländern besteht die Möglichkeit der öffentlichen Förderung betriebseigener Einrichtungen, in den acht anderen ist keine Förderung vorgesehen.

Im folgenden Abschnitt sind die Landesregelungen zur Förderung von betriebseigenen Einrichtungen³⁶ (Quelle: Jaich 2001) sowie die Angaben aus den Ministerien und Landesjugendämtern zum Stellenwert sonstiger familienunterstützenden Organisationsformen außerhalb oder in Kooperation mit der Jugendhilfe (Quelle: DJI Umfrage 2001) aufgeführt.

³⁶ Grundlage ist das jeweilige Landesgesetz, das zum Zeitpunkt der Befragung 2001 die Kinderbetreuung regelt.

Baden-Württemberg

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Betriebliche Tageseinrichtungen erhalten Zuschüsse des Landes in gleicher Höhe wie freie oder öffentliche Träger, unabhängig davon, ob ein kommunaler Beitrag in gleicher Höhe gewährt wird.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

In größeren Städten gibt es privat finanzierte Familienservice-Büros, es gibt betriebsnahe Kinderbetreuung, die vom Land gefördert wird, Kinderbüros, Mütter-/Familienzentren, Bürgerbüros mit ehrenamtlichen Mentoren. Ein Leitfaden zur Errichtung und Führung einer betriebsnahen Kindertagesstätte wird von Landesjugendämtern und dem Wirtschaftsministerium zurzeit erarbeitet.

Bayern

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder können von freigemeinnützigen, öffentlichen und sonstigen Trägern errichtet und betrieben werden. Öffentlich gefördert werden jedoch nur anerkannte Tageseinrichtungen, die von einem kommunalen oder freigemeinnützigen Träger betrieben werden. Es besteht daher keine öffentliche Förderung für Betriebseinrichtungen.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Familienservice-Büros, Betriebskindergärten, finanzielle Unterstützung und betrieblich vernetzte Kinderbetreuung sind bei der Vergabe des Frauenförderpreises u.a. ein bedeutendes Kriterium für die Auswahl der preiswürdigen Betriebe. Familienunterstützende Organisationsformen sind eher auf lokaler Ebene zu finden.

Berlin

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder können in öffentlicher, freier und gewerblicher Trägerschaft betrieben werden. Eine Finanzierungshilfe ist für gewerbliche Träger nicht vorgesehen.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Familienservice-Büros, die im Rahmen der Jugendhilfe nicht erfasst werden, ABM-Kräfte, die Eltern in Schichtarbeit unterstützen (Träger SHIA: Selbsthilfegruppe Alleinerziehender – organisiert u.a. flexible Kinderbetreuung). Es gibt wenige Betriebskindertagesstätten und betrieblich geförderte Kindertagesstätten. Sie spielen bei der Gesamtversorgung eine untergeordnete Rolle.

Brandenburg

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Träger von Einrichtungen können auch private Träger sein. Bis zur letzten Neuregelung des Gesetzes wurden Kindertagesstätten, deren Betrieb auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, nicht öffentlich gefördert. Dieser Abschnitt ist mit der Neuregelung vom 7.7.2000 gestrichen, d.h. private gewerbliche Träger erhalten die gleiche Förderung wie freie gemeinnützige und öffentliche Träger.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Im Zusammenhang mit der Organisation von Tagespflege gibt es Familienservice-Büros. Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung ist bisher nicht bekannt.

Bremen

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Es bestehen keine Regelungen für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen. Es werden freie Träger gefördert, private Träger oder betriebliche Tageseinrichtungen demnach nicht.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung ist bisher nicht bekannt.

Hamburg

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Eine Förderung von Betrieben als Träger von Tageseinrichtungen oder gewerblichen Einrichtungen ist nicht vorgesehen.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Es gibt keine sonstigen familienunterstützenden Organisationsformen.

Hessen

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Es ist nur eine öffentliche Förderung freier und öffentlicher Träger vorgesehen. Es besteht daher keine öffentliche Förderung für Betriebseinrichtungen.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Tagespflegebüro in Maintal, Verein zur Förderung berufstätiger Eltern, Familienservice-Büros, Lehrerkoooperative und betriebliche Initiativen sind zentrale Organisationsformen in Hessen, die bei der Vernetzung erfahrene Kooperationspartner geworden sind.

Mecklenburg-Vorpommern

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Neben anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Gemeinden, örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und selbstorganisierten Elterninitiativen kommen auch andere Träger in Betracht, die in der Gesetzesfassung von 1992 noch explizit als Wirtschaftsunternehmen und privatgewerbliche Träger aufgeführt wurden. Alle Träger erhalten eine Kostenerstattung, wenn die Plätze zur Deckung des festgestellten Bedarfs beitragen und eine Vereinbarung mit der Wohnsitzgemeinde vorliegt.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Seit 1998 ist das Land finanziell am Projekt „Netzwerk für örtliche und regionale Familienpolitik“ beteiligt. Das Netzwerkbüro stellt mit seinem Kontakt-, Informations- und Beratungsservice die direkte Vermittlung von familienpolitischen Informationen sicher. Interessengruppen, Initiativen und Akteure, die sich für die Familien stark machen, werden zusammengeführt und miteinander vernetzt. Betriebliche Unterstützung komme immer wieder in der Sponsorengewinnung zur Verbesserung der Betreuungsqualität zum tragen, aber Modelle von Kofinanzierung bzw. Betriebseinrichtungen oder Familienservice-Büros haben keine nennenswerte Relevanz.

Niedersachsen

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Es ist keine Regelung vorgesehen.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Vor dem Hintergrund der Familienförderung ist die Vernetzung ein aktuelles Thema in Niedersachsen, u.a. durch Familienservice-Büros. Betriebskindergärten sind lediglich 0,5 % aller Kindertagesstätten.

Nordrhein-Westfalen

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Im Gesetz wird die Möglichkeit von Belegplätzen geregelt: In Tageseinrichtungen für Kinder kann die Belegung von Plätzen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Träger und einem oder mehreren Betrieben für Kinder von Betriebsangehörigen vorbehalten werden. Der Betrieb muss sich verpflichten, sich an der Finanzierung der Einrichtung zu beteiligen. Die Beteiligung ist an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu entrichten. Eine öffentliche Förderung der Plätze bleibt bestehen.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit hat umfangreiches Informationsmaterial zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung und zur betrieblich unterstützten Tagespflege herausgebracht. Die Broschüren enthalten neben der detaillierten Beschreibung der gängigsten Kooperationsmodelle und Praxisbeispielen ebenso Planungshilfe zur Umsetzung (Musterverträge, rechtliche Informationen etc.).

Es gibt mehrere Familienservice-Büros im Land.

Rheinland-Pfalz

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Betriebliche Tageseinrichtungen können auf Grund einer besonderen Vereinbarung eine Förderung wie freie Träger erhalten, soweit dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen Abstand genommen werden kann.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Es gibt Familienzentren, von denen auch welche aus Landesmitteln finanziert werden, ansonsten liegen dem Land keine Zahlen zu sonstigen familienunterstützenden Organisationsformen vor.

Saarland

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Es ist nur eine öffentliche Förderung freier und öffentlicher Träger vorgesehen. Es besteht daher keine öffentliche Förderung für Betriebseinrichtungen.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Neben der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung gibt es im Land keine weiteren Organisationsformen.

Sachsen

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Betriebe können Kindertageseinrichtungen errichten und betreiben. Sie werden gefördert, wenn sie im Bedarfsplan ausgewiesen sind. Dies ist möglich, wenn an anderen Standorten Plätze in Einrichtungen entbehrlich werden.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Sonstige familienunterstützende Organisationsformen sind nicht bekannt.

Sachsen-Anhalt

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Betriebseinrichtungen werden gefördert, wenn sie für alle Kinder des Einzugsbereiches offen sind.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Es liegen dem Land keine Angaben vor.

Schleswig-Holstein

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Betriebe werden gefördert können auf Antrag durch Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales als förderungsfähig anerkannt werden.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Die Verbreitung von familienunterstützenden Organisationsformen ist gering.

Thüringen

Rechtliche Grundlage für die Förderung betriebsnaher Einrichtungen

Beanspruchen betriebliche Tageseinrichtungen eine öffentliche Förderung, so sind sie in freie gemeinnützige oder kommunale Trägerschaft zu überführen. Es besteht daher keine öffentliche Förderung für reine Betriebseinrichtungen.

Familienunterstützende Organisationsformen im Bundesland

Sonstige familienunterstützende Organisationsformen sind nicht bekannt.

8.4 Weiterführende Perspektiven

Auch wenn die betrieblich geförderte Kinderbetreuung vor dem Hintergrund der Kinderbetreuungsproblematik in Deutschland ein „quantitativ eher zu vernachlässigendes Phänomen“ (DJI 1998, S.133, vgl. DJI 2002, S.129) ist, liefern die unterschiedlichen Modelle doch einen entscheidenden Beitrag für die Entwicklung vielfältiger, moderner und bedarfsgerechter Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf³⁷. Durch die neuen Kooperationsformen, Trägerkonstellationen oder durch den Einsatz des Familienservice, der nicht in behördliche und institutionelle Zwänge eingebunden ist und überregional arbeitet, kann unkonventionell und flexibel auf Bedarfssituationen reagiert werden.

Das Interesse an betrieblich unterstützter Kinderbetreuung ist bei den erwerbstätigen Eltern vorhanden: Emnid-Umfragen zufolge würden mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer (57 %) auf jeden Fall einen firmeneigenen Betreuungsservice in Anspruch nehmen und ein knappes Drittel (30 %) wäre prinzipiell nicht abgeneigt. Es fällt auf, dass die Bereitschaft zur Annahme derartiger Einrichtungen unabhängig vom beruflichen Status ist (Quelle: <http://www.jobware.de/ma/um/23/index.html>). Für Eltern und Betrieb entsteht durch die betrieblich unterstützte Kinderbetreuung eine sog. „Win-Win“-Situation, d.h. eine Kooperation, aus der beide Parteien einen Vorteil erzielen. Den Eltern wird die Betreuung während der Arbeitszeit ermöglicht, sie erfahren einen „verbesserten Zeitwohlstand“ (vgl. Seehausen 2002, S.291f) und die Familienidentität von Vätern kann durch eine befriedigende Balance zwischen Familie und Arbeitswelt entwickelt werden (ebenda S.293f). Die Betriebe erhoffen sich mit ihren Maßnahmen in erster Linie einen betriebswirtschaftlichen

Nutzen: die Investitionen in Aus-, Fort- und Weiterbildung sollen sich rentieren, die Personalfuktuation und die Fehlzeiten geringer werden und die Zufriedenheit der MitarbeiterInnen und damit auch die Arbeitsproduktivität und Motivation steigen³⁸.

Für die kommunale Jugendhilfe bietet sich mit der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung die Möglichkeit, ihre Interessen mit den Unternehmensinteressen sinnvoll zu kombinieren und, beispielsweise durch eine Kofinanzierung, Synergieeffekte auszunutzen. Diese Form der Kooperation entspricht dem sozialintegrativen Auftrag des KJHG (vgl. Kapitel 7), wonach unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen zusammenarbeiten sollen, um die Aufgaben der Jugendhilfe gemeinsam umzusetzen (§81 Abs.1 SGB VIII). Auf Bundesebene wird versucht, den Dialog zwischen Wirtschaft und Jugendhilfe durch Modellprojekte und Bundeswettbewerbe anzuregen. Der bundesweite Modellversuch „Betriebliche Förderung von Kinderbetreuung“ (1995-1997) untersuchte innovative Verbundlösungen und Kooperationsmodelle zwischen Privatwirtschaft und Jugendhilfe, deren Ziel es ist, sowohl die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu verbessern, als auch im Sinne der Chancengleichheit Männern und Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe an diesen Aufgaben zu ermöglichen. Familienförderung, Telearbeit und Väterförderung sind wirtschaftlich relevante Themen – sie sind die Kriterien für den Bundeswettbewerb des familienfreundlichen Betriebes 2000. Die Preisträger, die in der Broschüre dargestellt werden, sollen weiteren Betrieben Impulse zur Nachahmung geben.

Viele Unternehmen sind bereit, einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten und bekunden dies auch in offiziellen Stellungnahmen (Quelle: www.vwu-bayern.de, www.vdu.de), aber gleichzeitig wird auch die Freiwilligkeit des Beitrages hervorgehoben. Einige Wirtschaftsverbände, wie die Deutsche Industrie und Handelskammer, verwehren sich prinzipiell dagegen, sich zur Finanzierung der Kinderbetreuung für ihre MitarbeiterInnen zu verpflichten oder die Kooperation von Jugendhilfe und Wirtschaft gesetzlich festzuschreiben (vgl.: www.vdu.de/index1.htm, vbw 2001, S.16f).

Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw) hat sich an der Finanzierung von sieben Krippen im Land Bayern beteiligt. Der Präsident der

³⁷ Dies war auch das Ergebnis der DJI-Modellprojekte „Orte für Kinder“ (1991 – 1994) und „Betriebliche Förderung von Kinderbetreuung“ (1995 – 1997).

³⁸ Zudem steigt das positive Firmenimage durch das sozialpolitische Engagement eines Unternehmens für seine MitarbeiterInnen oder in der Rolle des „Global Player“ auch für das Gemeinwesen, in dem es tätig ist. Dies bedeutet wiederum einen (immateriellen) betriebswirtschaftlichen Nutzen.

Vereinigung, Randolf Rodenstock, betonte in einem Statement am 04. Februar 2002 im Haus der Bayerischen Wirtschaft: „Lassen Sie mich abschließend noch einmal betonen: Dieses Modellprojekt ist kein Einstieg in eine generelle Förderung durch die Wirtschaft. Vielmehr wollen wir Impulse geben für ein stärkeres Engagement des Freistaates und der Kommunen“³⁹. An anderer Stelle plädiert die Vereinigung „strikt gegen jeglichen weiteren staatlichen Zwang gegenüber dem Unternehmen. Betriebliche Familienpolitik unterliegt dem Primat der Freiwilligkeit“ (vbw 2001, S.16).

Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Wirtschaft, d.h. die Abstimmung von inhaltlich vollkommen unterschiedlich ausgerichteten Bereichen, kann als Impuls für die Weiterentwicklung der kommunalen Jugendhilfeplanung verstanden und genutzt werden. So verlangt zum Beispiel der multiperspektivische Zugang der Kinderbetreuung beim o.g. Verbundmodell nach einem veränderten Rollenverständnis der kommunalen Jugendämter. Sie können in diesen Kontexten eine neue Rolle übernehmen und durch die Moderation und Delegation von Prozessen ihren Handlungsbereich erweitern, sowie neue Finanzierungsstrukturen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe erschließen. Dies wird bereits in einigen Kommunen durch das Jugendamt oder durch sog. Innovationszentren (vgl. Seehausen 2000) erfolgreich praktiziert.

Die Verbesserung und Weiterentwicklung der öffentlichen Kinderbetreuung kann nur im dialogischen Prozess gelingen. Dazu haben die betriebsnahen Kooperationsmodelle einen wichtigen Impuls gegeben.

8.5 Literatur

- Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V./Commerzbank AG/Deutsches Jugendinstitut e. V./Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit/Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten/Hoechst AG (Hrsg.): Erfahrungen und Tendenzen betrieblich geförderter Kinderbetreuung. 3. Sozialpolitisches Forum 1.Februar 1994. Dokumentation. 2.Aufl. 1995
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Aches Sozialgesetzbuch(SGB VIII). Bonn 1998

³⁹ Quelle: www.stmas.bayern.de/familie/kinderbetreuung/sm020204a.htm

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Der familienfreundliche Betrieb 2000: Neue Chancen für Männer und Frauen. Bundeswettbewerb. Bonn 2001
- Busch, Carola/Dörfler Mechthild/Seehausen Harald: Frankfurter Studie zu Modellen betriebsnaher Kinderbetreuung. 3. Aufl. Eschborn 1993
- DJI/Regionale Arbeitsstelle Frankfurt a.M. (Hrsg.): Betriebliche Förderung von Kinderbetreuung. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Auf neuen Wegen zur Vereinbarkeit von Erziehungs- und Erwerbsarbeit. Dokumentation 24. Januar 1996, Auftaktveranstaltung CongressPark Wolfsburg 1996
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Tageseinrichtungen für Kinder – Pluralisierung von Angeboten. Zahlenspiegel. München 1998
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Zahlenspiegel: Daten zu Tageseinrichtungen für Kinder. Kindertageseinrichtungen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf. München 2002
- Erlar, Gisela: Betriebliches Engagement in der privaten Kinderbetreuung und der Tagespflege. In BMFSFJ (Hrsg.): Kinderbetreuung in Tagespflege. Tagesmütter-Handbuch, S.569-590. Stuttgart 1996
- Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Hrsg.): Wettbewerbsvorteil Familienbewusste Personalpolitik 2001
- Hagemann, Ulrich/Kreß, Brigitta/Seehausen, Harald: Betrieb und Kinderbetreuung. Kooperation zwischen Jugendhilfe und Wirtschaft. Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) Opladen 1999
- Jaich, Roman: Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Deutschland, München 2001 (unveröffentlichte Expertise vom Deutschen Jugendinstitut)
- Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung – Ein Handbuch für Unternehmen, Träger und Eltern. Düsseldorf 1998
- Seehausen, Harald: Familie und Kinderbetreuung. Dialog zwischen Jugendhilfe und Wirtschaft. In: Mückenberger, Ulrich/Menzl, Marcus (Hrsg.): Der Global Player und das Territorium; Schriftenreihe der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik Bd. 10; Opladen 2002, S. 273-294
- Seehausen, Harald: Aufbau und Konsolidierung eines Innovationsbüros in Frankfurt am Main. Abschlußbericht. P&S Frankfurter Agentur für Innovation und Forschung Prack & Seehausen. Frankfurt 2000
- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (VBW): Familienpolitik ist

Zukunftspolitik. Forderungen aus der Sicht der Bayerischen Wirtschaft.
Stellungnahme der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. München
2001. Zu bestellen bei: vbw, Max-Joseph-Str.5, 80333 München

9 Innovationen, Veränderungen und Weiterentwicklungen – aus Sicht der freien Träger

Die freien Träger der Jugendhilfe spielen in Deutschland eine wichtige Rolle auf dem Gebiet der Kinderbetreuungsangebote. Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität sind es in erster Linie sie, die als Einrichtungsträger aktiv werden sollen. Somit betreffen die Veränderungen im Sektor der Tagesbetreuung und die neuen bildungs- und familienpolitischen Akzentsetzungen auch die gewachsenen Strukturen der von den Wohlfahrtsverbänden getragenen Institutionen der Kinderbetreuung.

Da die Wohlfahrtsverbände als größte Träger der freien Jugendhilfe nicht nur betroffen, sondern selbst auch richtungsweisend sind für die Gestaltung der zukünftigen Kinderbetreuungslandschaft, wurden die Bundesvertreterinnen zu den zentralen Aspekten des Projekts befragt.

Im Folgenden werden die gekürzten und überarbeiteten Interviews wiedergegeben. Die Gespräche wurden im Herbst 2001 geführt, so dass auf aktuelle Themen, wie zum Beispiel die Ergebnisse der PISA Studie, noch nicht Bezug genommen werden konnte. Die Befragung erfolgte durch telefonische Einzelinterviews, wodurch sich die teilweise unterschiedliche Auffassung und Beantwortung der Fragen erklärt. Da die Darstellung der Vielfalt und Unterschiedlichkeit auf dem Feld der Kinderbetreuung ein zentrales Anliegen dieses Projekts ist, wurden die Beiträge der Gesprächspartnerinnen zu den einzelnen Fragen hintereinander gestellt (mit namentlicher Kennzeichnung). Dadurch lassen sich die unterschiedlichen Standpunkte, Traditionen und Perspektiven besser wahrnehmen, sowie gemeinsame Anliegen erkennen.

Wir möchten uns hiermit noch einmal ganz herzlich bei unseren Gesprächspartnerinnen bedanken:

Frau Beneke vom Diakonischen Werk

Frau Diller von der Arbeiterwohlfahrt

Frau Müller vom Deutschen Roten Kreuz

Frau Weßels vom PARITÄTISCHEN Gesamtverband

Frau Wunderlich vom Deutschen Caritasverband.

9.1 Alternative und traditionelle Angebotsformen

Unterscheidet Ihr Verband zwischen alternativen und traditionellen Angebotsformen der Kinderbetreuung?
Welche alternativen Formen gibt es in Ihrem Verband?

Doris Beneke (Diakonisches Werk)

Bei uns ist das eher unüblich, wir unterscheiden da eigentlich nicht. Das liegt auch daran, dass die Evangelischen Träger in großem Ausmaß im Regelbereich aktiv sind. Allerdings sind durch unsere Landesverbände verschiedene Sichtweisen und teilweise auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in der Angebotsgestaltung vertreten. Andere Formen von Kinderbetreuung wie Spielgruppen und Eltern-Kind-Gruppen sind sowohl im Bereich der Familienbildungsarbeit anzutreffen als auch im Angebot der Kirchengemeinden. Es gibt fast überall in den Kirchengemeinden Spielkreise, Mutter-Kind-Spielgruppen oder Eltern-Kind-Spielgruppen parallel zum Kindergartenbereich; überwiegend für die unter 3-Jährigen. Als zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen klar wurde, dass der Rechtsanspruch erst einmal nicht erfüllt werden konnte, waren viele Eltern von 3-Jährigen und teilweise auch 4-Jährigen Kindern mit diesem Spielgruppenangebot als Einstieg für die Kinder in Betreuungsformen zunächst zufrieden. Allerdings ging es dabei nicht um das Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Es gibt nach wie vor eine Gruppe von Frauen, die das Thema „Vereinbarkeit“ auf die Zeit schieben, in der das Kind vier Jahre und älter ist.

Aufgrund der Tradition der Kirchengemeinden sind Spielkreise und Kindergärten strukturell voneinander getrennt, da im Erwachsenen- und im Familienbildungsbereich eigene Angebote gemacht werden. Oft gehört ein Teil der Spielkreise zum Erwachsenenbildungswerk, ein Teil zum Fachverband Familienbildung und die Kindergärten sind beim Fachverband für Kindertageseinrichtungen angesiedelt. Träger und Mitarbeiterinnen suchen nach Vernetzungsmöglichkeiten und wo sie sich gegenseitig unterstützen können. Aber das benötigt Zeit, weil diese Angebotsformen sind über lange Jahre hinweg gewachsen und mit Traditionen verbunden. Spielkreise und Kindergärten haben miteinander zu tun, wenn die Mitarbeiterinnen sich untereinander kennen und

als Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde gemeinsame Dienstbesprechungen haben.

Mechthild Weßels (PARITÄTISCHER Gesamtverband)

Wir sprechen gar nicht mehr von „alternativen Formen“, weil diese bei uns integraler Bestandteil des Verbandes sind. Die Familienselbsthilfe und insbesondere die Elterninitiativen im Bereich der Kindertagesbetreuung sind eine starke Säule im PARITÄTISCHEN. Ansonsten geht unser Spektrum über Stadtteil-Spielgruppen für Kinder, Kultur-Bildungseinrichtungen für Kinder und Familien, offene Kinder- und Jugendarbeit bis hin zu Elterninitiativen, Tagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder von „traditionellen“ Trägern. Darüber hinaus gibt es Mütterzentren, Familienzentren, Nachbarschaftshilfen und die Interessengemeinschaften binationaler Familien- und Selbsthilfeinitiativen. Das sind ungefähr fünfhundert Initiativen und Einrichtungen. Die letztgenannten Initiativen der Familienselbsthilfe engagieren sich sowohl im Bereich der Kinderbetreuung als auch im Bereich familien-, mütter- und frauenorientierter Aktivitäten. Die Finanzierung erfolgt über öffentliche Zuschüsse, manchmal über Landeszuschüsse, aber in der Regel über kommunale Mittel. Zum Problem der finanziellen Absicherung hat der Verband die Position, dass Förderangebote auch für 0- bis 3-Jährige und für Schulkinder ausgebaut und finanzielle Rahmenbedingungen, als Grundfinanzierung, für die ganze Vielfalt an Betreuungs- und Bildungsangeboten geschaffen werden müssen. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes als nicht ausreichend.

Anne Müller (Deutsches Rotes Kreuz)

Wir nennen das zwar nicht „alternativ“ und „traditionell“, aber im Laufe der Zeit hat sich viel „Alternatives“ entwickelt. Bei den unter 3-Jährigen sind das vor allem die Spiel- und Kontaktgruppen, zum Teil mit, zum Teil ohne Eltern und die klassischen Spielkreise. Daneben gibt es schon sehr lange Gruppen für Eltern und ihr erstes Kind, in denen die Eltern (entweder Vater oder Mutter oder beide) in einer Gruppe Unterstützung, Hilfestellung und Anregungen für das gemeinsame Leben mit dem Kind bekommen. Ganz aktuell ist in letzter Zeit die Babymassage, die sehr nachgefragt ist. Babysitterdienste haben wir auch immer noch, das gehört bei uns zu den familienentlastenden Diensten.

Im Bereich der Schulkinderbetreuung gibt es die verlässliche Halbtagschule, den pädagogischen Mittagstisch (vor allem im Hamburger Raum) und Schülertreffs in Tageseinrichtungen für Kinder. Diese Formen nehmen zu, werden allerdings - sobald ausreichend Kinder ein solches Angebot wahrnehmen - dann in verlässliche, traditionellere Formen überführt.

Angelika Diller (Arbeiterwohlfahrt)

Mit Regelangeboten meinen wir im Grunde die klassische Kindertageseinrichtung. Aber mittlerweile gibt es eine ganze Palette unterschiedlicher Angebotsstrukturen, insbesondere auch für die Schulkinder. In Nordrhein-Westfalen existiert ein Spektrum unterschiedlicher Angebotsformen, die nicht mehr „klassisch, als Hort“ in der Kindertagesstätte stattfinden, sondern an der Schule. Das sind weder alternative Angebotsformen, noch sind es Regelangebotsformen. Hier entwickelt sich eine neue Angebotsstruktur.

Eine alternative Angebotsform zur institutionalisierten Kleinstkindererziehung ist, bzw. war für uns schon die Tagespflege. Dazu erarbeitet die AWO gerade eine neue Verbandsposition (Anmerkung: Die ist Anfang des Jahres 2002 erschienen). Unser Verband hat das institutionelle Angebot favorisiert, weil die fachliche Qualität in einer Institution eher sicher gestellt werden kann als in einem privaten Kontext. Angesichts der neueren Entwicklungen (Abbau und kein weiterer Ausbau des institutionellen Angebots) schätzen wir die Tagespflege als ein unverzichtbares Angebot einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur ein und wir sehen auch die Vorzüge der Tagespflege, zum Beispiel, dass sie nach Bedarf genau passend Zeiten übernehmen kann, zu denen Eltern tatsächlich eine Betreuung brauchen. Insofern fordern wir auch den Ausbau der Tagespflege, verbinden das aber mit Forderungen nach verbesserten Rahmenbedingungen. Perspektivisch halten wir eine Verknüpfung der Angebote der Kitas mit denen der Tagespflege für den „Schritt in die richtige Richtung“. Wir wollen auf Dauer beide Konzepte oder beide Angebotsformen miteinander verknüpfen. Die Kindertagesstätte oder der Träger könnten dabei eine koordinierende Funktion übernehmen.

Auch die Diskussion um die Ganztagschule, bzw. Ganztagsbetreuung muss man im jeweiligen Kontext einschätzen. Sicherlich richtig und dem Bedarf nach angemessen ist eine deutliche Lockerung der starren institutionellen Strukturen. Außerschulische Angebote können und sollten auch an der Schule angeboten werden.

Es gibt Einrichtungen, die kooperieren mit Familienbildungsstätten oder den Bildungswerken und bieten entsprechende Angebote an. Kritisch sehen wir, dass der Ansatz der Jugendhilfe, individuelle Bedarfe von Kindern aufzugreifen, durch die neueren Diskussionen gefährdet ist. Dabei geht es häufig nur um Billigangebote, „Unterricht plus Suppenküche plus Tischtennisplatte“. Damit hat man die Kinder zwar betreut, aber mit sozialpädagogischer Förderung – das ist der Anspruch des Hortes – hat das wenig zu tun. Es mag ja einen Teil von Kindern geben, für die das ausreicht, aber was ist mit den anderen Kindern? Hier müsste man eine differenzierte Angebotspalette vorhalten, um auch für Kinder, die aus schwierigen Lebenssituationen kommen, ein sozialpädagogisch strukturiertes Angebot bereitzustellen. Bestrebungen, Schulkinder aus der Zuständigkeit des KJHG herauszunehmen, sehe ich kritisch, da Schule qua Auftrag und Ausbildung der Lehrer keine sozialpädagogische Förderung leisten kann, jedenfalls nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sinnvoll und denkbar wäre eine Ganztagschule mit veränderten Formen des Unterrichtes und einer gesteuerten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.

Darüber hinaus sollte es aber trotzdem noch andere Formen geben. Für manche Kinder ist es wichtig, aus der Institution räumlich rauszukommen; das kann der Jugendverband, die Kindertagesstätte oder eine Projektgruppe sein. Auch unter dem Gesichtspunkt Wunsch- und Wahlrecht der Eltern muss es ein breites Angebotsspektrum geben.

Bei der AWO gibt es, entsprechend dem verbandspolitischen Konzept, etwa dreißig Prozent Ganztageseinrichtungen. Die AWO war ja in den achtziger Jahren der erste Verband, der mit dem DJI das Projekt „Ganztageseinrichtungen“ durchgeführt hat und dafür aus konservativen Kreisen als „kinder- und familienschädlich“ kritisiert wurde. Mit Blick auf die heutige Angebotspalette aller Träger merkt man, wie die Zeiten sich verändert haben.

Unser Verband hat von Anfang an ein Familienverständnis vertreten, nach dem selbstverständlich beide Eltern berufstätig sein können, wir waren auch nie der Auffassung, dass die institutionelle Kleinstkinderziehung Kindern schadet. Für uns ist die wesentliche Frage, unter welchen Bedingungen die institutionelle Erziehung gestaltet werden kann.

Theresa Wunderlich (Deutscher Caritasverband)

Die Statistik des Deutschen Caritasverbandes weist die Einrichtungsarten Kinderkrippe, Krabbelstube, Kindergarten, Kinderhort und Spiel- und Lernstuben

aus. Die Angebote der Tagespflege werden leider derzeit noch nicht statistisch erfasst.

Als alternative Angebotsformen verstehe ich Formen, die sich außerhalb des institutionellen Bildungs- und Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und jenseits der Tagespflegeangebote bewegen. Solche Alternativen können auf örtlicher Ebene entstehen. Initiatoren sind oft Frauenverbände, Pfarreien oder Ortscaritasverbände. Es entstehen dann beispielsweise Spielgruppen, es wird eine regelmäßige Hausaufgabenbetreuung organisiert, es werden Kurse zur Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund eingerichtet oder ein Babysitter-Service etabliert. Im Verhältnis zu den Regelangeboten sind diese erfreulichen, oft durch ehrenamtliches Engagement getragenen Initiativen aber sicherlich in der Minderzahl.

9.2 Entwicklungen bei den Regeleinrichtungen

In welche Richtung haben sich die Regeleinrichtungen entwickelt?
Welche Einrichtungsformen sind in Ihrem Verband (insbesondere für Kinder von 0 bis 3 Jahren und 6 bis 10 Jahren) am meisten vertreten?

Doris Beneke (Diakonisches Werk)

Insgesamt haben wir 9500 Einrichtungen, wobei die Zahl im Westen deutlich höher ist als im Osten der Bundesrepublik. In den östlichen Bundesländern gibt es einige alte evangelische Einrichtungen, das sind eher Kindergärten. Außerdem hat es viele Übernahmen von kommunalen Einrichtungen gegeben, in denen ein evangelischer Träger gewünscht wurde. Hier hat sich die Ganztags- oder Tagesstättenstruktur durchgesetzt. Den größten Anteil an Einrichtungen haben wir in Sachsen, dort gibt es 130 Einrichtungen.

Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einrichtungen ist der Anteil an Ganztageseinrichtungen im Osten höher. Dazu gehören auch immer Betreuungsangebote für Kinder unter drei und für Schulkinder. In den westlichen Bundesländern gibt es im Süden, wie in Bayern oder Baden-Württemberg ganz wenig Ganztagsangebote. Da besteht ein klares Nord-Süd-Gefälle. Nordrhein-Westfalen hat einen deutlich höheren Anteil an Ganztagsplätzen.

Ich empfinde die Weiterentwicklungen im Verband als langsam und mühselig. Der Prozess ist sehr stark geprägt von den Diskussionen um die Finanzie-

rung in den einzelnen Bundesländern, weil das für unsere kleinen Träger häufig existentiell ist. Konzeptionelle Weiterentwicklungen werden darüber sehr schnell an den Rand gedrängt. Mehrheitlich gibt es bei uns den Kindergarten für 3- bis 6-Jährige Kinder, zunehmend allerdings mit erweiterten Öffnungszeiten. Die klassische Tagesstätte gibt es auch, sie ist aber vorwiegend in den städtischen Bereichen zu finden. In den Regeleinrichtungen findet eine Flexibilisierung statt im Sinne einer Verlängerung des Vormittags oder einer alternativen Gestaltung der Tagesöffnungszeit. In kleinen Schritten wird überlegt, wie die Bedürfnisse bei den Betreuungszeiten abgedeckt werden können. Häufig geht die Öffnungszeit nicht über sechs Stunden hinaus, aber sie verteilt sich anders, zum Beispiel wird durchgehend über Mittag geöffnet und dann ab 14 Uhr geschlossen.

Mechthild Weßels (PARITÄTISCHER Gesamtverband)

Statistisch erfassen wir die Kindertageseinrichtungen, die durch landesgesetzliche Regelungen abgesichert sind. 1999 gab es rund 2250 Träger (vornehmlich Elterninitiativen) im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder mit rund 3380 Einrichtungen und rund 154.000 Plätzen. Ungefähr 67 % davon stehen den 3- bis 6-Jährigen zur Verfügung, 12 % den Kindern unter drei Jahren und 21 % den Schulkindern. Das Engagement im Bereich der Kinderbetreuung oder, besser gesagt, der „Kinderförderung“ für unter 3-Jährige ist sehr groß, ebenso wie das für Schulkinder sowie im Bereich der Ganztagsbetreuung. Elterninitiativen geben Anstöße oder werden aktiv, wenn der Bedarf über die Kommune nicht gedeckt wird. Die überwiegende Mehrzahl der Plätze (nämlich 69 %) sind Ganztagsplätze mit Mittagessen.

Die Anzahl der altersübergreifenden Einrichtungen haben wir nicht getrennt erhoben, da wir uns an der Erhebung des Statistischen Bundesamts orientieren. Dadurch können wir unsere Zahlen zur Bundesstatistik in Beziehung setzen. Unter dem Dach des PARITÄTISCHEN haben wir vor allem kleinere Einrichtungen mit kleiner und großer Altersmischung bis hin zu Häusern für Kinder.

Es gibt eine Bandbreite an unterschiedlichen Motiven, weshalb Selbsthilfegruppen aktiv werden. Teilweise aus Notsituationen, dem Wunsch nach alternativer konzeptioneller Ausrichtung oder dem Wunsch nach mehr Mitbestimmung und nach flexiblen Lösungen heraus; aber auch aufgrund eines bewussten sozialen Engagements oder einer unzureichenden Vertretung ihrer Interes-

sen. Wenn sie es geschafft haben und als Bestandteil der familienbezogenen Infrastruktur etabliert sind, entwickeln sie sich inhaltlich und organisatorisch sehr rege weiter. Aus einer Elterninitiative im Bereich der Kindergartenkinder entsteht dann plötzlich ein Hort oder ein ganzes Kinderhaus mit altersgemischter Gruppe. Aber auch die anderen Einrichtungen im PARITÄTISCHEN erweitern je nach Nachfrage ihre Angebote für andere Altersgruppen. Sie verlängern ihre Öffnungszeiten und öffnen sich zum Stadtteil. In den östlichen Bundesländern sind von Anfang an nahezu ausschließlich Ganztagsangebote vorhanden gewesen. Insgesamt werden durch Kooperationen und Vernetzungen – z.B. mit Tagespflege-Vereinen – neue Angebotsformen geschaffen und flexible Antworten auf flexible Bedarfssituationen geboten.

Anne Müller (Deutsches Rotes Kreuz)

Die Anzahl der Tageseinrichtungen für Kinder ist in unserem Verbandsbereich auf über 1.200 angestiegen. Formen von Weiterentwicklung und Veränderung entstehen sowohl im Rahmen von Regeleinrichtungen als auch durch eigene Angebote. Bei den Schulkindern erfolgt mehr über Regeleinrichtungen, beispielsweise wenn für Schulkinder kein Hortplatz da ist. In der Regel wird das über hauptamtliche Kräfte in den Kreisverbänden organisiert. Je nach Region wird ganz unterschiedlich gearbeitet. Im Großen und Ganzen hat sich bei den Regeleinrichtungen sehr viel entwickelt, sowohl bei den Öffnungszeiten als auch in Richtung einer Ganztagsbetreuung. Auch für die unterschiedlichen Altersgruppen sind Angebote entstanden, bis hin zu Kinderhäusern. Selbst dort, wo traditionell klassische Kindergarten-Gruppen die Regel waren, wie z.B. in Baden-Württemberg, haben sich unsere Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren geöffnet und sind auch von den Zeitstrukturen sehr viel flexibler geworden.

Wir haben in Ostdeutschland viele Einrichtungen, denn das Rote Kreuz gab es dort ja früher schon als nationale Hilfsgesellschaft. Insofern waren wir als Organisation bekannt und viele wollten uns als Träger haben. Dort gibt es mehr Angebote für Kinder unter drei Jahren und wir haben viele von diesen traditionellen Kinderkombinationen, in denen früher bis zu 300 Kinder zwischen 0 und 10 Jahren betreut wurden.

Angelika Diller (Arbeiterwohlfahrt)

Wir haben ca. 2000 Einrichtungen, davon ca. 30 % Ganztageseinrichtungen. Bei uns gibt es flächendeckend eine Flexibilisierung der Angebotsstrukturen. Das geschieht sowohl vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen, aber auch unseres Qualitätsentwicklungskonzeptes. Kundenorientierung ist für uns ein zentrales Moment, wobei systematisch Bedarfe der Eltern durch schriftliche Erhebungen abgefragt werden. Danach werden auch Angebotsstrukturen verändert, nicht nur bezogen auf Öffnungszeiten, sondern ebenso auf die Mitwirkung beim pädagogischen Programm.

Theresa Wunderlich (Deutscher Caritasverband)

In den Tageseinrichtungen für Kinder gibt es viele Ideen, die über das normale Angebotsspektrum hinausgehen. Der Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder hat diese Entwicklungsperspektiven in einem Projekt begleitet. Die Projektschwerpunkte sind inzwischen vielerorts implementiert: Die Tageseinrichtungen passen den Zuschnitt ihres Angebots an den Bedarf der Familien im Wohnumfeld an. Sie orientieren ihre Öffnungszeiten an den Erfordernissen der Familien. Sie öffnen ihr Angebot für Kinder unter drei und über sechs Jahren. Ein besonderes Anliegen ist es den Trägern und den Fachkräften, die Tageseinrichtungen zu einem Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder zu machen, der Alternativen zu ihrem Alltag anbietet und von Kindern und Eltern als Bereicherung empfunden wird. Hierzu gehört beispielsweise, dass die Partizipation der Kinder in den Einrichtungen ganz groß geschrieben wird. Ein weiterer Punkt, der uns am Herzen liegt, ist es, die Tageseinrichtungen zu einem Ort der Begegnung und Kommunikation im Umfeld werden zu lassen. Viele Eltern suchen nicht nur ein optimales Bildungsangebot für Kinder, sondern auch einen öffentlichen Raum, der Ihnen selbst anregende Kontakte und Gespräche ermöglicht. Kindertageseinrichtungen wollen Brücken zwischen den Generationen bauen. Hier haben Kinder, junge Erwachsene und alte Menschen die Chance, Lerngemeinschaften zu bilden, von denen alle Beteiligten profitieren.

Für die Erzieherinnen ist es nicht immer einfach, solche konzeptionellen Weiterentwicklungen zu etablieren, denn leider sind die rechtlichen Rahmenbedingungen oft auf den reinen Kindergartenbetrieb zugeschnitten. Die viel zu

knapp kalkulierte Verfügungszeit der Fachkräfte lässt kaum Raum für die Umsetzung neuer Ideen.

Die Statistik des Deutschen Caritasverbandes (Stand 1998) weist 9.685 Kindergärten, 78 Kinderkrippen und 648 Horte aus. Diese Zahlen dokumentieren eine aus der Tradition heraus erwachsene Schwerpunktsetzung. Sie verdecken aber leider auch die oben angedeuteten Entwicklungsschritte innerhalb dieser verschiedenen Angebotsformen.

9.3 Einschätzung der neuen Finanzierungsmodelle

Welche Vor- und Nachteile, welche Chancen und Risiken sehen Sie (für Ihre Einrichtungen) in den Finanzierungsmodellen, die derzeit in der Diskussion sind?

Doris Beneke (Diakonisches Werk)

Die Modelle empfinde ich ausgesprochen schwierig für kleine Trägerstrukturen. Große Träger können viel flexibler mit dem Personaleinsatz umgehen als eine Einrichtung mit einem Schnitt von sechs bis acht Mitarbeiterinnen. Arbeitsverträge sind stabiler als die Finanzierungsmodelle, die wir zur Zeit diskutieren (z.B. Finanzierung pro belegtem Platz).

Die BETA (Bundesverband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder) hat sich zu Finanzierungsfragen nach einer entsprechenden Tagung positioniert.

Wir betrachten die Modelle kritisch, wo sie sich ausschließlich an Belegungszahlen orientieren und notwendige Rahmenbedingungen wie Vorbereitungszeit, Teamarbeit und Elternarbeit nicht berücksichtigt werden.

Wir halten die diskutierten Gutscheinmodelle für kontraproduktiv, solange sie sich auf Kernzeiten beschränken. Dies bedeutet für Kinder Benachteiligungen, deren Eltern nicht bereit sind oder finanziell nicht in der Lage sind, nur einen reduzierten Anspruch auf Erziehung und Bildung zu haben. Die Chancengleichheit - gerade für benachteiligte Kinder - wird dadurch ad absurdum geführt.

Zur Zeit diskutieren wir, ob wir unsere Trägerstrukturen in Richtung Trägerverbände verändern müssen, damit Träger flexibler agieren können. Aber es gibt noch große Zurückhaltung, denn der Kindergarten ist häufig für die Kirchengemeinde das letzte Arbeitsfeld, in dem sie hauptamtliche Beschäftigungsverhältnisse unterhalten.

Das Finanzierungsrisiko ist bei den neuen Modellen immer auf Seiten der Träger. Zum Beispiel liegt man häufig über den festgelegten Personalkostenpauschalen, wenn man mit älterem Personal arbeitet oder das Gebäude schon älter ist und dadurch hohe Instandsetzungskosten entstehen. Das betrifft unseren Bereich stärker, weil unsere Träger schon lange im Geschäft sind und dadurch die Gebäude auch entsprechend alt sind. Bei den Teams gibt es eine enge Verwurzelung mit der Kirchengemeinde. Das bedeutet häufig lange Verweildauer bei einem Träger, so dass über fünfzigjähriges Personal keine Ausnahme darstellt. Pauschalen gehen in der Regel von jüngerem Personal aus statt von Dreißigjährigen.

Bei Pauschalabgaben der Länder an die Kommunen sehe ich das Problem, dass das Angebot damit an die Finanzkraft der jeweiligen Kommune gebunden ist. Dadurch wird es große Unterschiede geben, weil die Kommunalpolitiker nach Haushaltslage und nicht nach Bedarfslage entscheiden. Also an der Stelle finde ich es schwierig, wenn die Länder sich aus ihrer Verantwortung für die Finanzierung zurückziehen.

Der Wille und auch der Zwang zum Sparen sind für mich die Hauptbeweggründe der Länder, über veränderte Finanzierungsmodelle nachzudenken, leider nicht die Steigerung von Qualität, auch wenn dies vordergründig oft so benannt wird.

Eine Stärkung des Elternwillens oder einer Elternbeteiligung sehe ich durch die neuen Vergabestrukturen nicht erreicht. Die Perspektive der Kinder muss bei allen diskutierten Modellen deutlicher berücksichtigt werden. Kinder brauchen Zeit für ihre Entwicklung und nicht durch Finanzstrukturen vorgegebene Zeittakte für Erziehung und Bildung. Familien brauchen kostengünstige (besser: kostenfreie) Angebote zur Unterstützung und Entlastung und nicht nach engen Kriterien gestaffelte Belegungszeiten.

Mechthild Weßels (PARITÄTISCHER Gesamtverband)

Der Verband hat zwei Workshops zur Finanzierung durchgeführt, denn es gibt ein buntes Netz an Absicherungen und Modellen in den einzelnen Ländern.

Da stößt man auf Widerstand, wenn man ein bestimmtes Modell vorzieht. Die Landesverbände richten sich darauf ein, dass künftig die Finanzierung im Bereich Kinderbetreuung auf der Grundlage von vertraglichen Regelungen (das heißt nach §77 oder nach §78a ff SGB VIII) festgelegt wird, in Form von Rahmenvereinbarungen über Leistungen, Entgelt und Qualität. Dies kann als Chance und als Herausforderung betrachtet werden, wenn die Interessen und die Bedingungen von Kindern und deren Familie in den Mittelpunkt gestellt werden. Dabei ist es natürlich wichtig, die bereits vorliegenden Erfahrungen von Ländern (wie Hamburg und Berlin) mit zu reflektieren. Entscheidend ist, die Inhalte der Finanzierungsregelungen zu diskutieren und nicht die Form der Modelle, wenn es um vertragliche Regelungen zwischen öffentlichen und freien Trägern geht. Als Leitlinie im Paritätischen bei diesen Verhandlungen gilt, die Bedürfnisse und die Interessen von Kindern und Familien in den Mittelpunkt zu stellen. Diese müssen handlungsleitend für alle zu entwickelnden Finanzierungskonzepte sein. Die derzeit diskutierten Finanzierungsmodelle bergen insbesondere für kleinere Träger neue Finanzierungs- und Planungsrisiken. Gerade die kleineren Träger sehen sich bereits jetzt vielfach gezwungen, sich zusammenzuschließen, weil die Eigenmittel schlichtweg nicht mehr aufzubringen sind. Die Höhe der Förderung muss je nach Finanzkraft der Träger unterschiedlich ausfallen. Wir brauchen eine öffentliche finanzielle Absicherung auch kleiner Einrichtungen. Eine Investition lohnt sich generell, das zeigt zumindest eine aktuelle Züricher-Studie.

An der Kita-Card sieht man, dass mit den neuen Modellen auch Scheinlösungen bereitgestellt werden, bei denen die Haushaltskonsolidierung im Vordergrund steht. Die Kita-Card wird in größerem Umfang nur an berufstätige Eltern vergeben (für andere Eltern nur im Umfang von vier Stunden) und individuelle Förderaspekte spielen bei der Vergabepaxis keine Rolle. Bei Mehrbedarf werden die Kosten privatisiert und die Elternbeiträge schnellen in die Höhe. Zudem besteht bei den neuen Finanzierungsmodellen die Gefahr, das Instrument der Jugendhilfeplanung zu unterlaufen, indem die Beteiligung der Freien Träger beschnitten wird. Sie dürfen und sollen bedarfsgerechte Angebote bereitstellen und dann warten sie auf den Kunden. Aber sie werden nicht kleinräumig bei der Jugendhilfeplanung beteiligt.

Ich hoffe, dass die Verbände gegen die Privatisierung der Kosten Widerstand leisten. Denn wenn es um die „Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit“ geht, ist die Schlüsselfrage immer die Kinderbetreuung. Viele Familien

liegen aufgrund ihres Einkommens unter der Armutsschwelle. Insofern müssen Plätze bezahlbar bleiben. Welche Botschaft vermittelt wir, wenn die Kosten über den Markt reguliert werden? Zum Beispiel bei der Tagespflege werden die Kosten durch die wirtschaftliche Jugendhilfe nur bei den sozial bedürftigen Familien übernommen. Alle anderen Familien, die Tagespflege in Anspruch nehmen, müssen die Kosten selber tragen. Nur in ganz wenigen Bundesländern wird eine Beteiligung der Eltern an den Tagespflegekosten entsprechend den Bestimmungen für den Kindertageseinrichtungsbereich geregelt.

Finanzierungsregelungen müssen die Bedürfnisse von Familien und Kindern in den Mittelpunkt stellen. Insofern kümmern wir uns um die Qualitätsentwicklung als Vertragsbestandteil der Rahmenbedingungen. Diese wiederum müssen auf Landesebene abgesichert werden. Wir setzen auf Vollfinanzierung einer Grundleistung, um Angebote im ganzen Spektrum der Kinderbetreuung abzusichern. Auch die Autonomie der Träger muss gewahrt bleiben, bei flexiblem Einsatz von Eigenmitteln. Darüber hinaus ist dem PARITÄTISCHEN die Förderung vielfältiger Angebote wichtig, um das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern absichern zu können. Das bedeutet, dass auch neue Angebote und neue Träger Zugangschancen zum „Markt“ bekommen müssen. Die Finanzierungsregelungen sollten für Kinder im Alter von 0-14 Jahren und für alle Angebotsformen gelten.

Anne Müller (Deutsches Rotes Kreuz)

Das ist ein Bereich, wo ich wenig dazu sagen kann, weil ich immer nur vage Rückmeldungen von den Landesverbänden bekomme. Als Bundesverband haben wir uns dazu bislang nicht geäußert und es den Trägern überlassen. Diese klären das in ihrem Bereich völlig selbständig und handeln das vor Ort für ihre spezielle Situation aus. Das ist so vielfältig, dass wir von unserer Seite bisher keine Vorschläge dazu machen können. Da die finanzielle Lage unsere Träger eher bescheiden ist, und wir zu den sogenannten armen Trägern gehören, sind wir von Kürzungen viel unmittelbarer betroffen als solche, die finanziell besser gestellt sind. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Steigerungen im Trägeranteil oftmals das Aus für unsere Träger bedeuten und die Rückgabe der Einrichtung an die Kommune zur Folge hatte.

Angelika Diller (Arbeiterwohlfahrt)

In keinem Fall wollen wir ein Finanzierungsmodell, bei dem ein Zwei-Klassen-Bildungssystem herauskommt, das heißt ein finanziertes Grundmodell und daneben ein höherwertigeres Bildungsmodell („Kernzeit plus“), das die Eltern zahlen müssen. Das widerspricht unserem Verbandsverständnis von Chancengleichheit und Gerechtigkeit. Außerdem braucht unser Verband ein Finanzierungsmodell, das dem Träger zumindest eine relative Planungssicherheit ermöglicht. Wir haben keine finanziellen Mittel im Hintergrund und dementsprechend haben unsere Träger, die keine Eigenmittel haben, ein Problem, wenn das Risiko zusätzlich auf sie verlagert wird.

Eine weitere finanzielle Destabilisierung der Träger könnte z.B. dazu führen, dass finanzkräftigere Träger Defizite ausgleichen können und somit „arme Träger“ vom Markt verdrängen. Dies würde zu einer Ausdünnung der Trägerlandschaft führen. Sollte es zu neuen Finanzierungsmodellen kommen, wird es auf Landes- und auch auf kommunaler Ebene noch viele Aushandlungsprozesse geben müssen. Die politischen Einflüsse der Träger in einer Kommune spielen bei den Vereinbarungen eine wichtige Rolle.

Noch ein Aspekt: In den nachfrageorientierten Finanzierungsmodellen wird von Eltern ausgegangen, die sich marktkonform verhalten, beide berufstätig sind und den Stellenwert frühkindlicher Bildungsprozesse einzuschätzen können. Das mag für einen bestimmten Teil von Eltern zutreffen. Aber was ist mit der Gruppe der Eltern, die dies aus unterschiedlichsten Gründen nicht können? Was ist mit einem Teil der Migranten? Wir sehen mit Sorge, dass hier eine Entwicklung forciert wird, die einen Teil der Eltern und Kinder benachteiligt.

Theresa Wunderlich (Deutscher Caritasverband)

Die zur Debatte stehenden neuen Finanzierungsmodelle implizieren oft einen Systemwechsel weg von der Objekt- hin zur Subjektförderung. Unter familienpolitischer Perspektive erkennt man darin einen Vorteil: Alles, was die Familien darin unterstützt, ihre Entscheidungen autonom zu treffen und aus einem Spektrum von Leistungen dasjenige auszuwählen, das ihren Ansprüchen am besten gerecht wird, erhöht ihre Lebensqualität. Trägerpolitisch haben wir mit dem intendierten Systemwechsel aber ein Problem. Denn die Rechtsträger benötigen Planungssicherheit, damit sie ein qualitativ gutes Angebot mit gut ausgebildeten Fachkräften vorhalten können. Aus der Perspektive der Mitarbeiter-

Innen kann dies bedeuten, statt unbefristeter Arbeitsverträge nur noch befristete Angebote zu bekommen. Eine weitere Schwierigkeit im Zusammenhang von alternativen Finanzierungsmodellen sehen wird in der Gefahr, dass die soziale Integrationskraft der Einrichtungen verloren gehen könnte. Wenn man den Kindergarten teurer macht, dann werden sich viele wohlhabende Familien überlegen, private Lösungen zu nutzen. Aber auch die Zukunft der Kindergärten als Bildungseinrichtung muss bei der Einführung alternativer Finanzierungsmodelle sorgfältig bedacht werden. Die individuelle Rechnung für den jeweiligen Besuch des Kindergartens nach einem Modell „Pay per visit“ hört sich zwar sehr kundenfreundlich an, steht aber in der Gefahr, dass Kinder nur noch zu den Zeiten die Einrichtung besuchen, zu denen Eltern keine preiswertere andere Betreuungsmöglichkeit nutzen können. Die aktuell zur Diskussion stehenden Finanzierungsmodelle gehen von dem sicherlich wünschenswerten Idealfall aus. Finanzstarke hochmotivierte und informierte Eltern suchen sich die optimal an den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarf angepasste Einrichtung heraus. Die Erfahrungen der Praxis zeigen aber, dass diese Gruppe zahlenmäßig nicht sehr groß ist.

Für uns stellt sich die Frage ob es Mischsysteme geben kann, die beide Positionen miteinander in Beziehung bringen und, ob es innerhalb des Trägerbereichs Möglichkeiten gibt, über Flexibilisierungsperspektiven dieses Risiko auszugleichen. Beispielsweise durch größere Verbünde auf der Pfarrebene oder der Pfarrverbandsebene. In der Diözese Trier wurden gemeinnützige Trägergesellschaften gegründet, nicht zuletzt um die Effektivität zu erhöhen und zu einem wirtschaftlichen Ressourceneinsatz zu kommen.

Letztlich stellt sich die Frage, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Bildungsdebatte, ob der Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder nicht besser gänzlich kostenlos sein sollte.

9.4 Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Gibt es in Ihrem Trägerbereich spezielle Projekte zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf?
Welches sind die Leitlinien Ihres Verbandes zu dieser Frage?

Doris Beneke (Diakonisches Werk)

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist bei uns grundsätzlich schon ein Thema, aber wir argumentieren ein bisschen anders. Als vorrangig sehen wir den Anspruch des Kindes auf gute Betreuung, Bildung und Erziehung. Da, wo sich Familie und Beruf vereinbaren lassen, soll unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes ein Angebot geschaffen werden.

Wir setzen uns ein für die Verbesserung der Infrastruktur für Familien durch qualifizierte Betreuungsangebote.

Als Fachverband sehen wir die ausschließliche Diskussion über Vereinbarkeit wie sie zum Teil politisch diskutiert wird, kritisch. Für uns ist der Ausgangspunkt das Recht des Kindes auf gute Erziehung, Betreuung und Bildung. Das eine Kind benötigt eine Betreuung zwischen acht und vielleicht sogar zehn Stunden, ein anderes Kind braucht eine Betreuung mit weniger Stundenumfang, aber vielleicht dafür ganz andere inhaltliche Schwerpunktsetzungen.

Mechthild Weßels (PARITÄTISCHER Gesamtverband)

Der gemeinsame Nenner im Bereich der gesamten Familienselbsthilfeinitiativen liegt ja in der Zielsetzung der Vereinbarkeit. Schwerpunktmäßig geht es in Projekten und Initiativen der Mitgliedsorganisationen darum, eine familienunterstützende und -entlastende Infrastruktur zu schaffen, unabhängig davon, ob Eltern zeitweilig aus dem Erwerbsleben aussteigen oder nicht. So bieten zum Beispiel Mütterzentren viele "Dienstleistungsangebote" für Mütter und Väter, Kinderbetreuungsangebote oder Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs nach Zeiten der Kindererziehung. Außerdem können Mütter und Väter ihre Kompetenzen einbringen oder Schlüsselqualifikationen weiter entwickeln. Davon profitieren die Arbeitswelt ebenso wie die

Gesellschaft. Die in den Zentren geleistete Arbeit fördert somit die Vereinbarkeit.

Insgesamt scheitert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vielfach daran, dass Kinderbetreuungsangebote in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht ausreichend vorhanden sind. Bei Forderungen nach Ausbau von Betreuungsangeboten darf der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen nicht ins Hintertreffen geraten.

Der PARITÄTISCHE hat in den letzten Jahren verschiedentlich Position bezogen und Stellungnahmen abgegeben: Er setzt sich dafür ein, dass Mütter und Väter mehr Wahlmöglichkeiten und Handlungsspielräume erhalten, um gemäß ihres individuellen Lebensentwurfs Familien- und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren zu können. Im Mai 2001 wurden in dem Papier "Mehr Chancen für Familien" Vorschläge vor allem zur Verbesserung von familienbezogenen Infrastrukturmaßnahmen und zur Verbesserung der materiellen Leistungen für Familien (z. B. Kindergrundsicherung) eingebracht.

In dem Positionspapier des Verbandes von 1995 werden ein ganzes Maßnahmenbündel, insbesondere gesetzliche Rahmenbedingungen vorgeschlagen, sowie Aufgaben der Tarifpartner und Anforderungen an die Arbeitswelt formuliert. Nach Ansicht des Verbandes müssen strukturelle Benachteiligungen abgebaut werden, um eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen zu unterstützen und finanzielle Abhängigkeiten gegenüber Dritten weitgehend zu vermeiden. Ferner müssen Paare darin unterstützt werden, ihren partnerschaftlichen Ansprüche nach gleichberechtigter Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit und nach gleichberechtigten Teilhabechancen am Familien- und Erwerbsleben gerecht zu werden.

Anne Müller (Deutsches Rotes Kreuz)

Mir sind in unserem Verband keine speziellen Projekte zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bekannt. Wir haben meines Wissens auch keine schriftlich fixierten Leitlinien dazu, gleichwohl tragen wir ja durch die oben beschriebene veränderte und erweiterte Angebotsstruktur und durch flexiblere Öffnungszeiten in den Regeleinrichtungen dazu bei. Unser Blick richtet sich dabei allerdings insbesondere auf das Kind. Denn Kinder sind heute mehr denn je auf stabile Lebensorte und Bewegungsräume außerhalb der Familie angewiesen, um beispielsweise in Kindergruppen elementare soziale

Erfahrungen machen zu können. Der Wunsch der Erziehungsberechtigten nach Vereinbarkeit von Beruf und Familie verstärkt u. E. diese These noch.

Angelika Diller (Arbeiterwohlfahrt)

Für unseren Verband war die Vereinbarkeit sowohl unter familienpolitischen als auch unter frauenpolitischen Aspekten eine zentrale Forderung, die innerhalb des Verbandes unstrittig war, ist und bleibt.

Allerdings sollte der Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die qualitativen Fragen nicht verdrängen. In öffentlichen Diskussionen der letzten Jahre über bedarfsgerechte Betreuung erlebt man oft einen auf Quantität reduzierten Blick. An dieser Stelle ist der Rechtsanspruch eigentlich ein Misserfolg, da das Angebot zwar quantitativ aufgebaut, aber qualitativ abgebaut wurde.

Es macht Sinn, noch mal an die qualitativen Vorgaben des KJHG zu erinnern. Die beschreiben in erster Linie das Recht des Kindes auf Erziehung, Bildung und Betreuung. Das KJHG will mit diesen Vorgaben auch keine bestehende Defizite ausgleichen, vielmehr soll dafür gesorgt werden, dass erst gar keine Defizite entstehen. Wenn man nach Hamburg oder auch in andere Bundesländer schaut, wer bekommt dann einen Ganztagesplatz? Entscheidend sind nicht die Entwicklungsbedarfe der Kinder, sondern die durch die Berufstätigkeit ausgelösten Betreuungsbedarfe der Eltern. Aus der Perspektive berufstätiger Eltern ist das nachvollziehbar und richtig, es ist aber dennoch weit von den ursprünglichen Intentionen des KJHG entfernt. Die eigentlichen Gründe dafür sind die Finanzierungsprobleme, für die keine zufrieden stellende Lösung in Sicht ist.

Unsere Gesellschaft muss bereit sein, mehr Geld für die Elementarbildung auszugeben, so wie das andere europäische Länder auch machen. Die Kommunen und Länder haben ja Recht, wenn sie sagen dass sie das nicht alleine finanzieren können und hier eigentlich der Bund angesprochen ist. Aufgrund dessen, was die Kindertagesstätten alles leisten sollen und aufgrund des Stellenwerts den man mittlerweile der Kita in Wissenschaft und Praxis zukommen lässt, geht es nicht ohne zusätzliche Kosten. Solange wir die Kosten in dem Bereich nicht als gesellschaftliche Investitionskosten begreifen, wird sich nichts ändern.

Theresa Wunderlich (Deutscher Caritasverband)

Der Deutsche Caritasverband hat in seinem jüngsten Papier „Familien stärken – Die Caritas bezieht Position“ unterstrichen, dass die Grenze zwischen Erwerb und Familienarbeit durchlässig sein muss. Ein zeitweises Ausscheiden aus dem Erwerbsleben durch Elternzeit und Familientätigkeit soll für Mütter und Väter nicht zu einer Ausgrenzung und Benachteiligung im Erwerbsleben oder zu einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Abstieg führen. In dem Papier wird weiterhin darauf verwiesen, dass dort, wo Eltern zugunsten der Erziehungsaufgabe nicht aus dem Erwerbsleben ausscheiden können oder wollen, bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Betreuungsangebote zu schaffen sind. Ab dem dritten Lebensjahr sollen nach Vorstellung des DCV Ganztagsangebote für alle Kinder, deren Eltern dies wünschen, vorhanden sein.

Auch das Papier der Deutschen Bischofskonferenz „Aspekte der Weiterentwicklung des Regelkindergartens in katholischer Trägerschaft als Antwort auf veränderte Lebenssituationen der Familien in Deutschland“ hat ausdrücklich festgestellt, dass der normale Kindergarten dem Bedarf vieler Familien nicht mehr gerecht wird. Der KTK-Bundesverband (Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder) bezeichnet die Kindergärten als Dienstleistungsorganisationen, die Eltern und Kindern in allen Lebenslagen Unterstützung anbieten. Das ist gut und richtig.

Allerdings darf die Debatte um die verbesserungswürdige Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht dazu führen, dass der Kindergarten als Bildungseinrichtung in den Hintergrund gerät. Es ist unabdingbar, neben dem elterlichen Betreuungsbedarf auch die Kinderperspektive zu betonen.

9.5 Konzepte zur Vernetzung von Angebotsformen

Welche Rolle spielen in Ihrem Trägerbereich Konzepte zur Vernetzung von Angebotsformen (z.B. mit Betrieben, Tagespflege, Selbsthilfe u.a.)?

Doris Beneke (Diakonisches Werk)

In bestimmten Regionen gibt es Konzepte von Vernetzung, die über die Einrichtung oder die Kirchengemeinde hinausgehen. Das ist regionenspezifisch

unterschiedlich, das heißt innerhalb von städtischen Strukturen mit unterschiedlichen Einrichtungen eines Trägers kann Vernetzung rein räumlich gut gelingen. Kooperation mit Tagespflege erfolgt dann, wenn der Landesverband das explizit konzeptionell formuliert hat.

Ich erlebe im Moment viel Motivation, über solche Dinge intensiver nachzudenken und auch Kooperationen zu suchen. Das hat zum Teil den Hintergrund, dass die Anzahl der Kinder in einigen Regionen zurückgeht, so dass es freie Plätze in Einrichtungen gibt. Absicherung der Institution durch Vernetzung mit weiteren Angebotsformen passiert eben auch unter dem Aspekt der Konkurrenz mit anderen Trägern. Zum Beispiel erfolgten in Bremen Veränderungen vor diesem Hintergrund durch die Entwicklung flexibler Angebote wie Familienservice, Babysitterdienst, Betreuung in Notsituationen, Kinderhotel.

Weitere Beispiele für Vernetzung gibt es bei den zwei Fachverbänden in Nordrhein-Westfalen. Dort werden viele stadtteilorientierte Ansätze praktiziert, weil es in Nordrhein-Westfalen Fördermodelle für besonders benachteiligte Stadtteile gibt. Die Kitas sind darin erfreulicherweise aktiv eingebunden. Über Stadtteilkoperationen und Unterstützungen im Stadtteil sind sie zur Entwicklung neuer Modelle gekommen. Auch die beiden hessischen Landesverbände sind sehr interessiert und involviert.

Flächenländer haben eher das Problem, in ländlichen Strukturen Vernetzungen über weite Entfernungen aufzubauen. Überall dort, wo die Träger eher geballt zusammen kommen habe ich den Eindruck, funktioniert es besser. Häufig beginnt Vernetzung in einem ersten Schritt trägerintern, weil man sich davon eine unkompliziertere Vorgehensweise verspricht. Aber sobald sich die Perspektive auf den Stadtteil oder den Einzugsbereich hin orientiert, kommen auch andere Träger ins Blickfeld.

Mechthild Weßels (PARITÄTISCHER Gesamtverband)

Wir haben eine Vielfalt von Vernetzungsangeboten von betriebsnaher Kinderbetreuung über Vermittlungs- und Kontaktstellen, die mit Tagespflege-Initiativen, Kindertages- und Familienbildungseinrichtungen kooperieren, bis hin zu Bundesorganisationen der Familienselbsthilfe. In diesem Spektrum der Vernetzung, da spielen die Mütter- und Familienzentren, Nachbarschaftshilfen, aber auch die Selbsthilfegruppen Alleinerziehender eine große Rolle. Der Verband allein erziehender Mütter und Väter – Landesverband Nordrhein-Westfalen hat zum Beispiel vor einigen Jahren mit Unterstützung des Ministe-

riums in Nordrhein-Westfalen ein Projekt zur betriebsnahen Tagespflege initiiert, in dem Alleinerziehenden der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht und Kindern eine qualifizierte Tagespflege angeboten werden sollte. Neben der Verknüpfung von Erwerbsarbeit und Familie geht es bei Vernetzung auch um ein Recht der Kinder auf Teilhabe am Leben in der Gemeinde und in der Stadt, so wie es im Projekt „Orte für Kinder“ beschrieben wurde.

Viele Einrichtungen im Mitgliederbereich haben erkannt, dass Vernetzung der einzige Weg ist. Wir hatten 1998 eine Familienselbsthilfe-Tagung mit 180 Initiativen, auf der deutlich wurde, dass Familienselbsthilfe sich gerade wegen ihrer Vielfalt intensiver vernetzen muss und dadurch verdeutlichen kann, welches gesellschaftliche Potential in ihr steckt. Um die Ressourcen zu bündeln und an einem Strang zu ziehen, müssen die Rahmenbedingungen stimmen. Eine Bedingung dafür ist Kontinuität in den eigenen Reihen (verlässliche AnsprechpartnerInnen) sowie in Politik und Verwaltung (Unterstützung durch BündnispartnerInnen). Diejenigen, die das erreicht haben, wie das Mütterzentrum Darmstadt oder das Mütterzentrum Salzgitter, haben beharrlich dafür gekämpft. Einrichtungen, die über Jahre hinweg ihre Aufbauarbeit hinter sich haben, besitzen eine Basisabsicherung und partizipieren von verschiedenen Töpfen. Ihnen wird nicht ständig mit Mittelentzug gedroht, was bei vielen Einrichtungen der Alltag ist. Hinzu kommt das Antragswesen, das für manche Initiativen undurchschaubar ist. Das raubt Zeit und Kraft und schafft auch Konkurrenz, wo es nicht sein müsste. Vernetzungen verbunden mit dem Ziel, bestehende Angebote zu optimieren oder bedarfsgerecht weiter zu entwickeln, sind in jedem Fall zu unterstützen.

Anne Müller (Deutsches Rotes Kreuz)

Bei uns gibt es vielerorts Vernetzungen mit Betrieben, dazu haben wir von der Bundesebene schon vor Jahren aufgerufen und dies auch forciert. Im Bereich der Tagespflege gab es das auch, dort ist die Kooperation allerdings stark zurückgegangen. Unser „Parademodell“ bei der Tagespflege, mit fest angestellten Tagespflegepersonen, ist letztendlich an der Finanzierung gescheitert. Die Kooperation mit Selbsthilfe könnte wieder zunehmen, da dieses Thema in unserem Leitbild für die Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit ehrenamtlichem Engagement intensiviert worden ist. In diesem Leitbild haben wir die Grundsätze des Roten Kreuzes in ihrer pädagogischen Bedeutung auf die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen übertragen. Dieser Prozess wurde

bundesweit in den Kindertageseinrichtungen diskutiert. Dadurch ist ein „Rahmenleitbild“ auf Bundesebene entstanden, worauf die Einrichtungen sich mit ihrer jeweiligen Konzeption bzw. ihrem eigenen Leitbild beziehen können.

Im Frühjahr 2002 haben wir als Bundesverband im Rahmen einer Auftaktveranstaltung eine gemeinsame Fachtagung „Ressourcen nutzen in der Familienhilfe - Vernetzung und Synergien“ durchgeführt und Strategien erarbeitet zur Vernetzung von Familienbildung, familienorientierter Beratung und Kindertageseinrichtungen auf allen DRK-Ebenen.

Angelika Diller (Arbeiterwohlfahrt)

Eine Kooperation mit Betrieben gibt es vereinzelt. Die Öffnung der Einrichtung und die Vernetzung mit anderen Angeboten ist innerhalb des Verbandes ein wichtiges Thema. Wir diskutieren bei uns, inwieweit andere Angebote in die Einrichtungen integriert werden können, Einrichtungen an andere Stellen weitervermitteln oder aber eine kontinuierliche Kooperation aufgebaut werden muss, z.B. mit Ärzten oder dem Jugendamt. Dies muss man vor dem Hintergrund der regionalen Situation und dem Einzugsgebiet der Kita entscheiden.

Im Jahre 2002 beginnen wir mit einem Modellprojekt, das die Kooperation zwischen Frauenhaus und Kita verbessern soll. Eine Aufgabe, die bisher eher tabuisiert ist, aber aus der Sicht der betroffenen Mütter und Kinder sehr wichtig ist.

Es gibt Einrichtungen, die kooperieren mit Familienbildungsstätten oder den Bildungswerken und bieten entsprechende Angebote an.

Wir möchten, dass die Kindertagesstätte im Gemeinwesen eine bedeutendere Rolle bekommt. Kitas könnten für Eltern eine wichtige Anlaufstelle sein, sie könnten Verknüpfungen herstellen, Hilfen für Eltern geben, um andere Angebote zu finden. Damit stehen wir noch am Anfang.

Die Kooperation mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern ist für uns ein Bereich, den wir weiter ausbauen möchten. Dazu gibt es interessante Modellprojekte. Für die Einbindung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen haben wir ein Konzept entwickelt. Eine der Grundlagen dieses Konzeptes ist abzuklären, ob und wie das ehrenamtliche Angebot in das Konzept der Einrichtung passt. Beide Seiten sollen „etwas davon haben“.

Für die Kooperation mit Betrieben gibt es in einigen Regionen gute Erfahrungen, z.B. dass Betriebe Plätze „kaufen“, die dann den MitarbeiterInnen zur Verfügung gestellt werden.

Theresa Wunderlich (Deutscher Caritasverband)

Innerhalb der Gliederungen unseres Verbandes gibt es vor Ort vielerlei Kontakte und verschiedene Formen von Kooperation: Beispielsweise übernehmen Betriebe die Baukosten oder die Investitionskosten und ein katholischer Träger übernimmt die Trägerschaft einer Einrichtung; Betriebe finanzieren einzelne Plätze, die für ihre Mitarbeiter vorgehalten werden. Oder Betriebe unterstützen Tageseinrichtungen per Sponsoring.

Das Stichwort Vernetzung wird in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder ganz groß geschrieben. Sie verstehen sich als Teil der familienunterstützenden sozialen Infrastruktur. Gemeinsam mit anderen Diensten und Einrichtungen der Pfarreien und der politischen Gemeinde bieten sie Familien Unterstützung und Hilfen in den verschiedensten Lebenslagen an. Vernetzungserfahrungen gibt es beispielsweise mit Schwangerschaftsberatungsstellen, mit Familienbildungsstätten, Erziehungsberatungseinrichtungen und der sozialpädagogischen Familienhilfe, aber auch der Familienpflege. Der Zentralrat des Deutschen Caritasverbandes hat im Zusammenhang mit der Verabschiedung des eben angesprochenen Papiers „Familien stärken“ auch den Auftrag vergeben, Modellprojekte zu initiieren, die den Vernetzungsgedanken aufgreifen. Ein Aspekt eines solchen Projektes wird es sicherlich sein, die Chancen einer engeren Zusammenarbeit der Angebote Tagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder zu erproben.

9.6 Die zukünftige Entwicklung in der Kinderbetreuung

Was sind Ihre trägerspezifischen Prognosen zur zukünftigen Entwicklung in der Kinderbetreuung? Wo setzen Sie Ihre konzeptionellen Schwerpunkte?

Doris Beneke (Diakonisches Werk)

Bei uns wird zur Zeit vielerorts überprüft, ob die große Zahl von Einrichtungen zu halten ist, da sich die finanzielle Situation vieler Kirchengemeinden verschlechtert hat.

Damit verbunden sind häufig Diskussionen über die Reduzierung von Platzzahlen, da in vielen älteren Einrichtungen die gesetzlich vorgegebenen Gruppenstärken kaum noch zu vertreten sind.

Im Osten dagegen gibt es eine weiter steigende Zahl von Übernahmen kommunaler Einrichtungen durch Kirchengemeinden.

Im konzeptionellen Bereich gibt es die gesamte Palette pädagogischer Konzeptionen, auf der Bundesebene gibt es keine Verpflichtung für ein bestimmtes Konzept. Allerdings werden wir im Frühjahr nächsten Jahres ein Rahmenhandbuch „Qualitätsentwicklung“ herausgeben, das als Leitfaden für systematische Qualitätsentwicklung auf der DIN ISO Struktur aufbaut. Ziel ist nicht die Zertifizierung sondern die Anwendung systematischer Methoden, von Dokumentation und Beobachtung und dem Ziel kontinuierlicher Verbesserung. Diese Hilfen sind unserer Einschätzung nach notwendig, denn Entscheidungen über inhaltliche Konzepte sind vorhanden.

Mechthild Weßels (PARITÄTISCHER Gesamtverband)

Konzeptionelle Schwerpunkte unterliegen der Trägerautonomie, so dass für den Verband die Hauptaufgabe darin besteht, konzeptionelle Anstöße zur Weiterentwicklung zu geben. Wir haben ein breites Spektrum von konzeptionellen Ausrichtungen: die Waldorfkindergärten, Montessorikindergärten sowie Einrichtungen, die nach dem Situationsansatz arbeiten oder sich am Reggio-Emilia-Konzept orientieren. Vielfach ist es auch eine Mischung aus verschiedenen Ansätzen. Es ist ein sehr breites Spektrum und es ist wichtig, dass diese Vielfalt möglich ist und diese Einrichtungen eine Unterstützung bekommen. Künftig werden sich die Kinderbetreuungsangebote noch stärker auf die Notwendigkeit interkultureller Öffnung ihrer Angebote einstellen müssen. Durch das Projekt des PARITÄTISCHEN „Interkulturelle Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe“ werden wichtige Unterstützungshilfen und Impulse angeboten. Darüber hinaus müssen Einrichtungen konzeptionelle Antworten auf die veränderten Bedarfs- und Lebenslagen finden - insbesondere von erwerbstätigen Eltern und von Armut betroffenen Familien. Aufgrund der demographischen Entwicklung werden Einrichtungen ihre vorhandenen Öffnungstendenzen nach innen (durch Altersmischungen, Integration neuer Angebote etc.) und nach außen zum Stadtteil verstärken. Ich bin sicher, dass die Zahl der Mitgliedsorganisationen eher steigen wird, die diese Handlungsfelder besetzen (werden).

Schließlich spielt Qualitätsentwicklung im Kitabereich bei uns eine große Rolle. Ein Resümee einer Fachtagung im Mai 2001 war, dass es im Grunde genommen nicht so sehr auf ein bestimmtes Qualitätsentwicklungsverfahren ankommt, sondern dass Einrichtungen sich überhaupt auf den Weg machen. Die Einrichtungen unterliegen in der Regel keinem Zwang, ein Qualitätsentwicklungskonzept in Reinkultur zu übernehmen. Vielmehr versuchen sie, ihre Schwachstellen herauszufinden und darüber ihre Arbeit weiter zu qualifizieren. Viele Einrichtungen gehen sehr pragmatisch an die Qualitätsentwicklung heran und stehen bestehenden Qualitätsmanagementverfahren sehr kritisch gegenüber, zum einen aufgrund der hohen Kosten und zum anderen aufgrund der mangelnden Praktikabilität und Handhabbarkeit. Ziel des Verbandes ist es, auch kleinere Träger in die Qualitätsdebatte einzubinden und Orientierungshilfen zu geben, indem z. B. vorhandene Unterstützungssysteme, wie z. B. Fachberatung und Fortbildung, qualifiziert und gestärkt werden.

Anne Müller (Deutsches Rotes Kreuz)

Ich habe den Eindruck, dass im Bereich der Kindertageseinrichtungen immer noch expandiert wird. Wenn die finanzielle Situation sich verschlechtert, was ja zu befürchten steht, dann wird sicherlich auch da das Geld knapp und Träger müssen Einrichtungen zurückgeben. Aber es werden auch immer noch Einrichtungen übernommen, die z. B. von der Kommune abgegeben werden (beispielsweise in Brandenburg und Thüringen). Das ist im Osten sehr viel selbstverständlicher, da gehören Kindertageseinrichtungen zum Leben dazu. Dort ist auch ein größeres Engagement bei Investitionen zu spüren.

Die konzeptionellen Schwerpunkte liegen bei uns in Zukunft, wie auch schon derzeit in der Qualitätsentwicklung - einer Qualitätsentwicklung, die sich an unserem Leitbild orientiert.

Angelika Diller (Arbeiterwohlfahrt)

Die zukünftige Entwicklung geht in Richtung Qualitätsentwicklung der Einrichtungen. Das bedeutet, das Angebot sehr genau zu beschreiben und auch extern überprüfbar zu machen. Bei den konzeptionellen Schwerpunkten haben wir eine breite Palette: Angebotskindergärten in Chemnitz, die sehr musisch ausgerichtet sind; Einrichtungen in sozialen Brennpunkten; Einrichtungen, die nach dem Situationsansatz arbeiten, und wir haben als konzeptionelle Schwer-

punkte „Lebensweltorientierung und Familienorientierung“. Im Zentrum steht auch, Angebote für eine breite Altersstufe zur Verfügung zu haben. Ein weiterer Schwerpunkt ist natürlich die „Interkulturelle Arbeit“. Das haben wir auf Bundesebene noch mal forciert. Uns ist außerordentlich wichtig, dass die Einrichtungen eine interkulturelle Ausrichtung bekommen.

Theresa Wunderlich (Deutscher Caritasverband)

Es gibt Bevölkerungsvorausrechnungen, die besagen, dass das Arbeitsfeld der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Jahr 2015 um 25 % schrumpfen wird. Da die katholischen Träger im Bereich der Kindergärten stark vertreten sind, werden sie die Auswirkungen sicherlich spüren. Allerdings werden in diesen Bevölkerungsvorausrechnungen weder die bundesdeutsche Binnenwanderung, noch die Zuwanderungspolitik hinreichend berücksichtigt. Hinzu kommen Entwicklungen in Richtung eines sich ändernden Bedarfs beispielsweise aufgrund von Erwerbstätigkeitsphasen von Müttern, von steigender Arbeitslosigkeit von Vätern und Müttern und von Scheidungsraten. Alles, was sich im sozialpolitischen Bereich tut, spielt eine Rolle. Ich vermute also, dass es zu einer quantitativen Abnahme kommt, qualitativ werden die Anforderungen aber steigen und sich verändern. Da die katholische Kirche immer einen starken familienpolitischen Ansatz vertreten hat, wird sich die Kirche aus diesem Arbeitsfeld nicht zurückziehen. Ich bin sicher, dass das Engagement im Bereich der Kinderbetreuung weiter stark sein wird. Zukünftig wird es vermehrt darum gehen, familienunterstützende Dienste und Einrichtungen aus anderen Feldern mit den Tageseinrichtungen zu verknüpfen, zum Beispiel mit der sozialpädagogischen Familienhilfe oder mit der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrgemeinden.

Folgende inhaltliche Perspektiven, die wir in dem Buch „Katholische Kindergärten auf Entwicklungskurs“ veröffentlicht haben, sind uns wichtig:

- Kindergärten sind für uns Dienstleistungsorganisationen, die Eltern und Kindern in allen Lebenslagen Unterstützung anbieten sollen.
- Kindergärten sind Orte, die Kindern neue Chancen eröffnen, die bewusst Alternativen zu ihren bisherigen Lebenserfahrungen bieten und dennoch keine Sonderwelt darstellen sollen.
- Kindergärten sind Einrichtungen der Familien in den Pfarrgemeinden und profilieren sich als Partner dieser Familien vor Ort.

- Kindergärten bieten Lerngemeinschaftsmöglichkeiten für junge und alte Menschen und fördern die Solidarität der Generationen untereinander.
- Kindergärten sind Teil eines Netzwerkes, das Ausdruck eines lebendigen Gemeindelebens ist und allen Netzwerkpartnern Vorteile bringt.

Das sind fünf Aspekte einer konzeptionellen Ausrichtung, die Einrichtungen realisieren und umsetzen sollten, ihrer eigenen Zukunftsfähigkeit Willen.

Als Verband betrachten wir die „Nationale Qualitätsinitiative“ mit großer Aufmerksamkeit. Unter anderem, weil sich die Frage stellt, ob damit ein nationaler Qualitätsstandard definiert wird und wie dabei die konzeptionelle Gestaltungsfreiheit der Träger berücksichtigt wird. Ob es neue inhaltliche Perspektiven für das Arbeitsfeld geben wird, muss man noch abwarten. Als Fachverband haben wir den Mitgliedseinrichtungen die Empfehlung gegeben, Qualitätsentwicklung auf der Basis der DIN ISO unter Einbeziehung der Instrumente von ISO und Total Quality Management durchzuführen. Wir haben in vielen Diözesanverbänden Projekte zur Erprobung einer Qualitätsentwicklung, die Kindergärten zur Zertifizierungsreife führen.

9.7 Weiterführende Forschungsfragen

Welches sind die aktuellen Themen und/oder weiterführenden Forschungsfragen für die Entwicklung von Kinderbetreuungsangeboten aus Ihrer Sicht? Wozu wünschen Sie sich mehr Beratung oder/und Forschung?

Doris Beneke (Diakonisches Werk)

Eine wichtige Frage ist für mich im Moment die Schulkindbetreuung und zwar unter dem Aspekt der Wirksamkeit für die Kinder. Es wird mit Sicherheit eine Diskussion geben, ob Schulkindbetreuung nicht langfristig aus dem KJHG-Bereich herausgenommen und in den Schulbereich übernommen wird. Was ich für dringend notwendig halte, ist diese Frage nicht nur unter dem Kriterium wer es effektiver oder billiger macht zu diskutieren, sondern auch zu berücksichtigen, was Schulkinder für ihre Entwicklung brauchen. Wenn man überdenkt, welche inhaltlichen und konzeptionellen Entwicklungen passiert sind, um qualifizierte Angebote für Schulkinder zu entwickeln, dann muss man bei der Schule auch nach Raumqualitäten und der Qualität der Betreuung schauen.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen wäre eine Verlagerung der Schulkindbetreuung dann auch mit Verlust von Arbeitsplätzen verbunden. Da stellt sich die Frage: Wessen Arbeitsplätze sollen hier gesichert werden – Erzieherinnen oder Lehrer.

Ein sehr spezifisches Thema, an dem man dranbleiben müsste, ist für mich nach wie vor die Altersmischung (auch große Altersmischungen). Es gibt in der Praxis eine ganze Menge, aber zu wenig ist systematisch untersucht. Das tangiert auch wieder den Schulkindbereich. Denn was passiert mit guten Formen von Altersmischung, wenn die Schulkinder aus den Tageseinrichtungen herausgenommen werden? Für mich sind Schulkinder im Konzept von Altersmischung wichtig.

Eine weitere Frage: muss es immer wieder etwas Neues sein? Es gab bereits so gute Inputs und ganz viel davon ist eingeschlafen oder versandet. Manche Themen sind für mich schlicht Dauerbrenner. Zum Beispiel reden wir kaum über das Projekt „Orte für Kinder“, wenn wir über infrastrukturelle Verbesserungen für Familien nachdenken. Wie präsent sind diese Erfahrungen noch

und können wir uns das eigentlich leisten, solche Projekte zu initiieren und dann zu hoffen, dass es sich etabliert und stabilisiert?

Eine Leitfrage ist, ob sich bei den Kindern, die wir jetzt betreuen, Bedarfe und Bedürfnisse aufgrund ihrer Lebenssituationen verändert haben, so dass wir auch unsere Konzepte kritisch überprüfen müssen. Deutlich geworden ist das beim Bereich „Bildung“. Vor lauter „Rechtsanspruch“ wurde dieser Aspekt völlig vernachlässigt, indem auf die Schule verwiesen wurde, z.B. in Bezug auf Schreiben, Umgang mit Zahlen etc. Dadurch wurden das darin liegende kreative Potential und die Notwendigkeit, sich mit Bildung zu beschäftigen, nicht mehr wahrgenommen.

Mechthild Weßels (PARITÄTISCHER Gesamtverband)

„Orte für Kinder“, das hat schon etwas bewegt. Durch eine Praxis- und Basisnähe, die in den letzten Jahren viele Projekte nicht mehr haben, kann eine größere Bewegung in Richtung der eben genannten konzeptionellen Schwerpunkte initiiert werden. Wichtig ist uns eine „Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zu kleinräumiger Jugendhilfeplanung“ als Stichwort. Vielleicht kann es dazu mal eine Erprobung positiver Ansatzpunkte oder ein Modellprojekt geben. Was wird denn dafür getan, dass die Eltern mit größerer Nachfragemacht ausgestattet werden sollen? Lippenbekenntnisse reichen da nicht aus. Die Forschung sollte ihr Hauptaugenmerk vor allem auch auf die Entwicklung und Erprobung von Bildungskonzepten im Elementar- und außerschulischen Bereich legen.

Anne Müller (Deutsches Rotes Kreuz)

Ehrenamtliches Engagement in Kindertageseinrichtungen; das Zusammenleben der verschiedensten Altersstufen bis hin zu generationenübergreifendem Leben und Lernen in der Kita sowie die Öffnung ins Gemeinwesen sind nach wie vor für mich lohnenswerte Forschungsfragen.

Angelika Diller (Arbeiterwohlfahrt)

Ein wichtiges Thema für die AWO im Rahmen der Vernetzung ist zum Beispiel, wie man eine Kooperation zwischen Kita und Tagespflege unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen unterstützen könnte. Modelle und Projekte dazu würden uns sehr interessieren. Außerdem natürlich die

Schulkinderbetreuung und damit auch der Bereich der Medien und der Internetnutzung. Darüber hinaus wäre für mich die Frage wichtig, welche Auswirkungen die unterschiedlichen Zeitstrukturen, z.B. unterschiedliche Anfangsphasen in den Einrichtungen, die mit der Kita-Card arbeiten, haben. Es wird ja nicht überall mit offenen Gruppen gearbeitet und diese wurden ja auch nicht deswegen eingeführt. Man müsste mal aus Sicht der Forschung in den Blick nehmen, wie sich die Praxis dadurch verändert. Ebenso die Frage, was mit Eltern passiert, die sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht marktgerecht verhalten. Was ist mit den Eltern aus sozialen Brennpunkten? Was ist mit Migranteneltern? Was ist mit Eltern aus belasteten Familien? Eine Befassung damit erscheint mir nötig, denn wenn die Politiker über Eltern reden, meinen sie immer den marktkonformen, gebildeten Mittelschichtbürger. Ein weiterer konzeptioneller Schwerpunkt für uns ist das Thema Armut. Armut von Eltern und Kindern – wie müssen Einrichtungen sich weiterentwickeln? Das ist für uns als Träger schon interessant, dass diese Zielgruppe nicht vergessen wird.

Theresa Wunderlich (Deutscher Caritasverband)

Ein zentrales Forschungsfeld ist sicherlich die Frage der Vernetzung von Tageseinrichtung und Tagespflege. Weitere: Wie kann der Kindergarten Steuerungsfunktionen übernehmen, bei der Verzahnung von bestehenden institutionellen und nicht-institutionellen und vielleicht auch privaten Betreuungsarrangements? Wie kann der Kindergarten sich gegenüber dem Betreuungsmarkt öffnen ohne seine Kompetenzdomäne, sich für das Wohl der Kinder einzusetzen, aufs Spiel zu setzen.

Interessant ist auch die Frage des Ehrenamtes rund um die Tageseinrichtungen für Kinder. Aber auch die Frage, welche Funktion der Kindergarten übernehmen kann, um die Generationen wieder näher zusammen zu führen, wäre dringend systematischer zu erforschen. Ein anderer Aspekt: Welchen Beitrag können Kindertageseinrichtungen leisten, um die oft festzustellenden Kommunikationsdefizite zwischen Alleinstehenden und Familien abzubauen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatten um die Erweiterung des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen erscheint es aber vorrangig, einmal genau zu analysieren, welche Zeitressourcen die Fachkräfte in die Arbeitsfelder, die jenseits der direkten Arbeit mit den Kindern liegen, investieren müssten und wie die Teams in den Einrichtungen zusammengesetzt sein soll-

ten, um den vielfältig an sie herangetragenen Anforderungen gerecht werden zu können.

9.8 Literatur

Diakonisches Werk

Dokumentation einer Expert(innen)tagung: Neue Ansätze zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen – von der Objekt- zur Subjektfinanzierung, 2001. Preis: 5,00 Euro

Dokumentation einer Fachtagung: Familien brauchen mehr als Geld – Evangelische Kindertageseinrichtungen vor neuen Herausforderungen. Zur Notwendigkeit der Neukonzeption von familienergänzenden Betreuungsangeboten, das die Belange von Migrantenfamilien, hochqualifizierten Frauen und Alleinerziehenden berücksichtigt, 2001. Preis 5,00 Euro

Texte zur aktuellen Bildungsdiskussion in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder. Preis 5,50 Euro

Alles zu bestellen bei: Diakonisches Werk, Zentraler Vertrieb: Fax: 0711/7977502 oder e-mail: vertrieb@diakonie.de

Bundesrahmenhandbuch - ein Leitfaden zur Qualitätsentwicklung in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder. Preis: 80,00 Euro

Zu bestellen bei DQF Berlin, Fax: 030 / 48837-444 oder e-mail: DQF-Diakonisches-Institut@t-online.de

Außerdem ist in der Geschäftsstelle der BETA ein Werbeflyer mit allen lieferbaren Elternbriefen und Positionspapieren erhältlich: Fax: 0711/2159-160 oder mail@beta-diakonie.de. Alle Materialien können auch über das Internet bestellt werden: www.beta-diakonie.de

Paritätischer Gesamtverband

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband e. V.: Mehr Chancen für Familien - PARITÄTISCHES Konzept für einen gerechten und zukunftsorientierten Familienlastenausgleich. Frankfurt/Main 2001

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband e. V.: Positionen des PARITÄTISCHEN zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Frankfurt/Main 1995

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband e. V. (Hrsg.): Dokumentation der Fachtagung: Sechster Familienbericht: Familien mit Migrationshin-

tergrund - Interkulturelle Öffnung mit Stolpersteinen im Dezember 2000
in Bonn. Frankfurt/Main 2001

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband e. V. (Hrsg.): Tagungsdokumentation
zur Bundesinitiativtagung: Wir mischen uns ein..., 1998 in Dresden.
Frankfurt/Main 1998

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband e. V. (Hrsg.): Dokumentation des
Workshops: Finanzierungssysteme im Bereich der Kinderbetreuung.
Frankfurt/Main 1999

Deutsches Rotes Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Leitbild der DRK-Kindertageseinrichtung.
Berlin 2000

Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Die Bedeutung der Rotkreuz-Grundsätze für
die pädagogische Arbeit in den DRK-Kindertageseinrichtungen. Ar-
beitshilfe. Bonn 1996

Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Kinderhilfe im Deutschen Roten Kreuz.
Fachberatung für DRK-Kindertageseinrichtungen. Betreuung und För-
derung von Kindern in Tagespflege. Gemeinsame Erziehung behinderter
und nichtbehinderter Kinder in DRK-Tageseinrichtungen. Bonn 1994

Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Qualitätsstandards für Kindertageseinrich-
tungen im Deutschen Roten Kreuz. Orientierungshilfe. Bonn 1996

Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Zur Anleitung von Praktikantinnen und Prak-
tikanten in DRK-Kindertageseinrichtungen. Empfehlungen. Bonn 1996

Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Die Kindertageseinrichtung. Rahmenrichtli-
nien. Bonn 1991

Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Träger von DRK-Kindertageseinrichtungen.
Aufgaben und Verpflichtungen. Bonn 2000

Deutscher Caritasverband

Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesver-
band e.V. (Hrsg.): Interessant für Groß und Klein. Zur Aufnahme von
Schulkindern in Kindergartengruppen. Eine Handreichung. Freiburg
1999

Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesver-
band e.V. (Hrsg.): Übersicht. „Qualitätsmanagement-Projekte/ -
Initiativen in den Diözesen“. -Arbeitsbereich „Kindertageseinrich-
tungen“, 2000

Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V. (Hrsg.): Profile Extra: Katholische Tageseinrichtungen für Kinder entwickeln sich weiter... Freiburg 1997

10 Zusammenfassung und Ausblick

Die Vielfalt von Lebenssituationen und Bedürfnissen von Familien erfordert eine Vielfalt an Angeboten für Eltern und Kindern. Im Kontext der öffentlichen Politisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entsteht ein Druck in den Ländern und in den Kommunen, die Betreuungsangebote auch für den sogenannten Bedarfsbereich (unter 3- und über 6-Jährige) und das Ganztagsangebot auszubauen⁴⁰. Familienpolitik und damit auch das Thema Vereinbarkeit ist „in“: Die Parteien und Regierungen überbieten sich mit Programmen und Erklärungen, es herrscht vereinzelt ein regelrechtes Wetteifern beim Ranking um Versorgungsquoten, der Notstand wird beklagt, neues Denken und entscheidendes Handeln verlangt (vgl. Gemeinnützige Hertie-Stiftung 2001, S.18ff). Auch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend fordert den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung (vgl. Bergmann 2001). Um das Platzangebot in den traditionellen Regeleinrichtungen auszuweiten und gleichzeitig dem Bedürfnis nach flexibleren und bedarfsgerechteren Angebotsstrukturen Rechnung zu tragen, wurden in den letzten Jahren vielfältige Formen der Kinderbetreuung innerhalb und außerhalb von Institutionen entwickelt. **Die Anzahl und der Stellenwert sog. alternativer Einrichtungen sind dadurch deutlich gestiegen**⁴¹.

Aber die Bedeutung des Begriffs „alternative“ in Abgrenzung zur „traditionellen Angebotsform“ hat aufgrund der parallelen und stetigen Weiterentwicklung eben jener traditionellen Einrichtungen (bzgl. Öffnungszeiten, Altersmischung, usw.) an Schärfe verloren. Die Assoziation mit dem Begriff ist unterschiedlich, wie sich auch in den Trägerinterviews (Kapitel 9) zeigt: Die Vertreterinnen der kirchlichen Trägerverbände verbinden damit Betreuungsarrangements, die außerhalb des institutionellen Angebotes entstanden sind und regional (in Pfarrgemeinden) von ehrenamtlichen Kräften angeboten werden. Für den Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) hingegen zeichnen sich alternative Angebote durch unterschiedliche Trägerformen und Zielgruppen aus. Aus anderer Sicht werden mit „alternativen Angeboten“ neue Formen der

⁴⁰ Selbst Bundesländer, die sich bei der öffentlichen Kinderbetreuung bislang eher an einem traditionellen Familienbild orientierten, fokussieren nun den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen. So förderte beispielsweise das Land Bayern seit 2002 erstmalig Krippen und Horte.

⁴¹ Die neuen Angebotsformen sind vielerorts bereits zum festen Bestandteil eines kommunalen Gesamtkonzepts zur Kinderbetreuung geworden. (Als Beispiel siehe den Wettbewerb „Familienfreundliche Kommune in Hessen“ im Internet unter: www.sozialnetz-hessen.de)

Kooperation etwa zwischen Schulen und Angeboten von Bildungsstätten o.ä. assoziiert. **Die Bezeichnung „alternative Einrichtung“ ist also aufgrund der heterogenen Entwicklungen auf landes-, träger- oder kommunaler Ebene unpräzise und bedarf stets einer weiteren Erläuterung der Kontextbedingungen.**

Die Ursache für die Entstehung neuer, flexibler Angebotsformen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf liegt überwiegend in der Unterversorgung mit bedarfsgerechten Betreuungsplätzen – und ist damit ein spezifisches Problem der alten Bundesländer. Unter dem Blickwinkel der Vereinbarkeit ist das Angebot in den neuen Bundesländern größtenteils noch bedarfsdeckend, aber es gibt wenig unterschiedliche Angebotsformen, die Eltern können trotz ausreichender Versorgung kaum ihr Wunsch- oder Wahlrecht geltend machen. Innovative Einrichtungsformen unterschiedlicher Träger entstehen in den neuen Bundesländern eher aus dem Wunsch, eine (konzeptionelle) Alternative zu dem vorherrschenden Typ der ehemals staatlichen Einheits-Kindertagesstätte zu schaffen. Durch ein möglichst attraktives und umfassendes Angebot sollen viele Kinder und Eltern an die Einrichtung gebunden werden: „Angesichts der rückläufigen Kinderzahlen wurden neue Profile entwickelt mit Angebotsspektren, die ein neues Dienstleistungsverständnis offenbarten und auf die sich rasch ändernden Gegebenheiten der Einzugsgebiete Bezug nahmen“ (Krug/Colberg-Schrader 2001, S.3). **Trotz bzw. aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen (Mangel an Angebotsvielfalt – Mangel an Angeboten) werden in Ost und West neue Angebotsformen entwickelt, die sich (im Idealfall) am anspruchsvollen fachlichen Profil von Kindertagesstätten gemäß des KJHG orientieren (vgl. ebenda S.3).**

Der Trend zur Weiterentwicklung traditioneller Angebotsformen und der Entstehung neuer, flexibler Angebotsformen wird auch durch die Gesetzgebung einiger Bundesländer (Kapitel 3) begünstigt: durch eine zunehmende Deregulierung, durch neue Finanzierungsregelungen oder wie im Fall von Nordrhein-Westfalen durch gesetzlich verankerte Erprobungsmaßnahmen⁴².

Von der Einführung marktorientierter Steuerungselemente (Kita-Card, MQS-Modellprojekt) verspricht man sich mehr Kundenorientierung und zielt auf eine effektivere Bedarfsdeckung. **Die Konkurrenz unter den Trägern**

⁴² Verlängerte Öffnungszeiten, Wochenstundenbudgets für das Personal und andere Flexibilisierungsmaßnahmen (§21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder v. 29.10.1991 in der Fassung vom 16.12.1998)

und zwischen den Einrichtungen soll institutionelle Pluralität gewährleisten und den Nachfragern somit eine Vielfalt an Auswahlmöglichkeiten bereitstellen. Die neuen Finanzierungsregelungen erfordern auf Seiten der Träger ein Umdenken gegenüber den bestehenden Strukturen (vgl. Kapitel 9) und sind oftmals mit Risiken und Planungsunsicherheiten verbunden: „Wir müssen uns selber reproduzieren und zwar ohne Subsidiaritätsprinzip, also ohne all die Privilegien, die wir lange Zeit gehabt haben und an die wir uns so sehr klammern, sondern in der freien Auseinandersetzung zwischen Kostenträgern, Konkurrenten, Nutzern und mit uns selbst. [...] Das heißt, wir müssen unsere soziale Arbeit durch Kontrakte vereinbaren, darüber Rechenschaft ablegen, außerdem muss Transparenz im Finanzgebaren da sein. All dies sind Elemente einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, einer Modernisierung, und dies macht uns Angst“ (Manderscheid 2001, S.38).

In den Bundesländern wird vieles in Bewegung gesetzt, um das jeweilige Landeskonzept zur Kinderbetreuung effektiv und adäquat umzusetzen. Die Ergebnisse der laufenden Reformen und Weiterentwicklungen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder sind momentan nur schwer bzw. gar nicht abzusehen. In der öffentlichen Diskussion zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, werden immer wieder Stimmen laut, die eine falsche Kontrastierung von Kindeswohl und Elternwohl kritisieren. Eltern wollen nicht Plätze um jeden Preis. Sie brauchen Entlastung bei ihren familiären Pflichten, um berufstätig sein zu können, aber gleichzeitig wollen sie, dass ihre Kinder gut untergebracht sind und eine anregungsreiche materielle und soziale Umgebung vorfinden. **Bei der Suche nach quantitativen Lösungen, die den Ausbau der Kinderbetreuung durch die Weiterentwicklung traditioneller Angebote oder durch die Entstehung neuer, vielfältiger Angebotsformen vorantreiben sollen, besteht die berechtigte Sorge, dass hierbei der Blick für die Qualität der Angebotsform vernachlässigt wird und qualitative Standards (Gruppen-, Raumgröße, ErzieherInnen-Kind-Schlüssel, Qualifikation des pädagogischen Personals, usw.) den quantitativen Zwängen zum Opfer fallen.** Dies war bereits bei der gesetzlich geforderten Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz erkennbar: Ein erheblicher Anteil (13,5 %) aller verfügbaren Plätze in Kindertageseinrichtungen in ganz Deutschland befand sich lange Zeit in sog. kindergartenähnlichen Einrichtungen, die nicht die regulären Mindestanforderungen an Rahmenbedingungen erfüllen müssen (DJI 1998). Einen ähnlichen Effekt

befürchtet man bei der Tagespflege, die auf vielen Ebenen der Jugendhilfe als flexible und kostengünstige Lösung von Versorgungsengpässen gesehen wird. Schumann (2001, S.55f) warnt davor, sich „zulasten des Wohls der betroffenen Kinder mit Standards zufrieden [zu] geben, die eine quantitative hochwertige pädagogische Arbeit unmöglich machen. [...] Es darf nicht dahin kommen, dass Jugendämter und andere Träger Tagespflegestellen „überbelegen“ oder ungeeignete Interessentinnen vermitteln, weil es keine Alternativen gibt“. Hier wird für Tagespflege und Tageseinrichtungen gleichermaßen Qualität eingefordert, um sie nicht unter dem Druck der Erhöhung von Versorgungsquoten zu Billigangeboten verkommen zu lassen, die weder dem Auftrag der Jugendhilfe noch den Bedarfen der Kinder entsprechen⁴³.

Durch die in den Ländergesetzen und –richtlinien festgeschriebenen Rahmenbedingungen wird die (Mindest-)Qualität in der Kinderbetreuung weitgehend gesichert. Ergänzend wird versucht, die Qualitätsentwicklung durch eine „indirekte Einflussnahme“ zu steuern - beispielsweise durch die Begleitung und Finanzierung von Maßnahmen und Projekten zur Qualitätsentwicklung bei den Trägern, durch die Beteiligung an Bundesmodellprojekten⁴⁴ oder durch den gesetzlich festgeschriebenen Beratungs- und Fortbildungsauftrag (§ 85 SGB VIII) der (Landes-)Jugendämter. Die „indirekte Einflussnahme, Anregung und eine gewisser „moralischer Druck“, sich mit Vorschlägen auseinander zu setzen“ (Diskowski 2000, S.10) sind ein zusätzliches Instrument für eine Landesregierung, die Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe voranzutreiben.

Die notwendigen Modernisierungsprozesse von Kindertageseinrichtungen dauern immer noch an. Die Entwicklung vielfältiger und vernetzter Angebotsformen in quantitativer *und* qualitativer Hinsicht ist dabei ein entscheidendes Ziel, das nicht aus den Augen verloren werden darf. Wo ein breites Angebot vorhanden ist, wählen Eltern aus den vorhandenen Formen die passende Kombination von öffentlichem Angebot und privaten Arrangements oder betätigen sich selbst als Träger von Einrichtungen. **Um die Brüche und Einbrüche zwischen den Bereichen für die Familien möglichst zu vermei-**

⁴³ Auch die Bundesvertreterinnen der Wohlfahrtsverbände sehen die Vereinbarkeit einseitig an Erwachseneninteressen ausgerichtet und wollen als Gegenposition verstärkt die Bedürfnisse der Kinder in den Vordergrund stellen (Kapitel 9).

⁴⁴ Am Bundesmodellprojekt „Nationale Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder“ (2000-2003), in dem in einem Projektverbund Kriterien für pädagogisch gute Arbeit und Qualitätsfeststellungsverfahren entwickelt werden, beteiligen sich die Länder Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beteiligt.

den, muss diese Verknüpfung von privaten und öffentlichen Ressourcen sorgfältig geplant und aufeinander abgestimmt werden, um Eltern in ihrer Erziehungsleistung durch die öffentliche Hand angemessen zu unterstützen.

Als eine Zukunftsvision einer idealen Verknüpfung von privaten und öffentlichen Ressourcen in einer Bürgergesellschaft gilt das Bild eines triangularen Gleichgewichts in Form eines Wohlfahrtsmixes zwischen Staat, Markt und Gemeinschaft/Organisation: „In ihrer typischen Zwischenstellung zwischen Markt, Staat und Gemeinschaft vermögen es diese Institutionen, in unserer Gesellschaft Arrangements aufzubauen, die in einer spezifischen Form einen Ressourcen-Mix ermöglichen. Sowohl mit staatlichen Geldern, mit marktlichen Entgelten als auch mit ehrenamtlichem Engagement, mit Spenden und Sponsoring kombinieren sie ein Mixtum sozialer Dienstleistungen aus Elementen professioneller Betreuung, kundenorientierter Dienstleistung und gemeinsamem Engagement.“ (Manderscheid 2001, S.38)

Ob und inwieweit sich die Vision von „hybriden Organisationsformen“ (vgl. Evers u.a. 2002) tatsächlich durchsetzt und zukünftig die Qualität von Kinderbetreuungseinrichtungen bestimmt, lässt sich mit unserer Erhebung nicht voraussagen. Ebenso bleibt die Frage nach der weiteren Entwicklung der „alternativen Angebotsformen“: Welches Schicksal nehmen diese Einrichtungen bei der zunehmenden Finanzkrise der Kommunen? Roland Schäfer, Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Bürgermeister von Bergkamen, sieht die Rathäuser in der schlimmsten Finanzkrise seit Jahren: „Die Sozialausgaben steigen. Die Gewerbesteuer bricht weg. Kommunale Investitionen sind nicht mehr finanzierbar.“ (Quelle: www.dstgb.de). Die finanziellen Engpässe werden besonders die Angebotsformen treffen, die sich allein aus dem „Selbsthilfe-Etat“ der Kommune und ohne staatliche Mittel finanzieren.

Hinweise auf die Verstetigung der Angebotsformen in der kommunalen Angebotsstruktur lassen sich exemplarisch in der zweiten Phase des Projektes „Familienunterstützende Kinderbetreuungsangebote“ aufzeigen. Dort wird untersucht, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ressourcen in einzelnen Regionen Beispiele guter Praxis entstanden sind und mit welchen personellen, sozialen und materiellen Ausstattungen sie bestehen können.

10.1 Literatur

- Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Hrsg.): Wettbewerbsvorteil Familienbewusste Personalpolitik 2001
- Bergmann, Christine: Kinder und Kinderbetreuung im neuen Jahrhundert. Rede des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend anlässlich des Bundeskongresses „Aufwachsen 2000“ am 28. September 2000 in Berlin. In: Colberg-Schrader Hedi/Oberhuemer Pamela (Hrsg.): Aufwachsen von Kindern. Private und öffentliche Verantwortung. PFV Jahrbuch 6. Hohengehren 2001
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Achtes Sozialgesetzbuch(SGB VIII). Bonn 1998
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Tageseinrichtungen für Kinder. Pluralisierung von Angeboten. Zahlenspiegel. München 1998
- Diskowski, Detlef: Irgendwas mit Qualität machen. Acht Thesen zur gegenwärtigen Debatte. In: klein&gross 3/2000
- Evers, Adalberg/Rauch, Ulrich/Stitz, Uta: Von öffentlichen zu sozialen Einrichtungen. Hybride Organisationsformen im Bereich sozialer Dienstleistungen. Berlin 2002
- Krug, Marianne/Colberg-Schrader, Hedi (Hrsg.) Editorial. In: KiTa spezial 1/2001
- Manderscheid, Hejo: Kalkulierte Nächstenliebe. Kirchliche Kindergärten auf dem Markt sozialer Dienstleistungen. In KiTa spezial 1/2001.
- Schumann, Marianne: Tagespflege – ein eigenständiges Angebot der Betreuung und Förderung von Kindern. In: Kita spezial 1/2001

11 Kontaktadressen

Baden-Württemberg

Sozialministerium Baden-Württemberg

Schellingstr. 15
70174 Stuttgart
Tel.: 0711/123-0
www.sm.baden-wuerttemberg.de

Landeswohlfahrtsverband Baden Landesjugendamt

Ernst-Frey-Straße 9
76135 Karlsruhe
Tel.: 0721/8107-366
www.lwv-baden.de

Kultusministerium Baden-Württemberg

Postfach 10 34 22
70029 Stuttgart
Tel.: 0711/279-0
www.kultusministerium.baden-wuerttemberg.de

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern - Landesjugendamt -

Senefelderstr. 73
70176 Stuttgart
Tel.: 0711/6375-0
www.lwv-wh.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Winzererstr. 9
80797 München
Tel.: 089/1261-01
www.stmas.bayern.de
www.iska-nuernberg.de/kita-bayern

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

80327 München
Tel.: 089/2186-0
www.stmuk.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Beuthstraße 6 – 8
10117 Berlin
Tel.: 030/9026-7
www.senbjs.berlin.de

Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 52

Steinstr. 104 - 106
14480 Potsdam
Tel.: 0331/866-0
www.brandenburg.de/land/mbjs

Landesjugendamt Brandenburg

Postfach 10 02 51
16502 Oranienburg
Tel.: 03338/701-801
www.brandenburg.de/landesjugendamt

Bremen

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales - Landesjugendamt -

Bahnhofplatz 29
28195 Bremen
Tel.: 0421/361-1
www.jugendinfo.de/landesjugendamt

Hamburg

Behörde für Bildung und Sport - Amt für Kindertagesbetreuung

Hamburger Str. 37
22083 Hamburg
Tel.: 040/42863-0
www.hamburg.de/fhh/behoerden/behoerde_fuer_soziales_und_familie/index.htm

Freie Hansestadt Hamburg Amt für Schule

Hamburger Str. 31
22083 Hamburg
Tel.: 040/42863-0
www.hamburg.de/Behoerden/bsjb/afs.htm

Hessen

Hessisches Sozialministerium

Postfach 3140
65021 Wiesbaden
Tel.: 0611/ 817-0
www.sozialministerium.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern Abt. Jugend und Sport

Werderstr. 124
19055 Schwerin
Tel.: 0385/588-0
www.sozial-mv.de

Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern Behördenzentrum Dez. 5

Neustrelizer Str. 120, Block D
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/380-0
www.neubrandenburg.de/ljamv

Ministerium f. Bildung, Wissenschaft und Kultur Abt. Schulen

Werderstr. 124
19055 Schwerin
Tel.: 0385/588-0
www.kultus-mv.de

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

Postfach 141
30001 Hannover
Tel.: 0511/120-0
www.niedersachsen.de/MS1.htm

Bezirksregierung Hannover Dez. 407 -Landesjugendamt-

Postfach 203
30002 Hannover
Tel.: 0511/106-0
www.bezreg-hannover.niedersachsen.de/dez407/ho-me407.htm

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211/855-5
www.mfjfg.nrw.de
www.tageseinrichtungen.nrw.de

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211/896-03
www.msw.nrw.de

Landschaftsverband Rheinland Dez. 4

50663 Köln
Tel.: 0211/809-0
www.lvr.de/jugend

Landschaftsverband Westfalen- Lippe - Landesjugendamt -

48133 Münster
Tel.: 0251/591-01
www.lwl.org/lja

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz Referat Kindertagesstätten

Bauhofstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131/16-0
www.mbfj.rlp.de

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt -

Rheinallee 97 - 101
55118 Mainz
Tel.: 06131/967-0
www.jugend.rlp.de/strukturen/land_landesjugendamt.htm

Saarland

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft

Hohenzollernstr. 60
66117 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-00
www.bildung.saarland.de

Landesjugendamt, E II

Malstatter Markt 11
66115 Saarbrücken
Tel.: 0681/94812-0
www.soziales.saarland.de/7692.htm

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie

Albertstr. 10
01097 Dresden
Tel.: 0351/564-0
www.sachsen.de/de/bf/staatsregierung/ministerien/index_sozial.html

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales - Landesjugendamt -

Reichstr. 3
09112 Chemnitz
Tel.: 0371/577-0
keine Internetseite

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales

Seepark 5-7
39116 Magdeburg
Tel.: 0391/567-01
www.ms.sachsen-anhalt.de/

Landesjugendamt Sachsen-Anhalt Neustätter Passage 15

06122 Halle
Tel.: 0345/6912-0
keine Internetseite

Schleswig-Holstein

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig- Holstein

Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

Tel.: 0431/988-0

www.schleswig-holstein.de/landsh/inhalt_suche.html

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Gartenstr. 6

24103 Kiel

Tel.: 0431/988-0

www.schleswig-holstein.de/landsh/mbwfk/

Thüringen

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Werner-Seelenbinderstr. 6

99012 Erfurt

Tel.: 0361/379-00

www.thueringen.de/tmsfg/

Landesjugendamt Thüringen Außenstelle Erfurt

Linderbacher Weg 30

99099 Erfurt

Tel.: 0361/37884-07

www.thueringen.de/de/tmsfg/lasf/la/

Thüringer Kultusministerium

Werner-Seelenbinderstr. 7

99096 Erfurt

Tel.: 0361/379-00

www.thueringen.de/tkm/